Von Versailles zum Völkerbund.

Diktate, Verhandlungen und Ergebnisse.

Unter Benutzung amtlicher Quellen dem deutschen Volke dargestellt und durch Kartenskizzen und Tabellen erläutert

von

C. Koenig und R. Fahl.

Verlag von Heinrich Handel in Breslau.

Von Versailles zum Völkerbund.

Unter Benutzung amtlicher Quellen dem deutschen Volke dargestellt und durch Kartenskizzen und Tabellen erläutert

von

C. Koenig und R. Fahl.

Verlag von Heinrich Handel in Breslau.

Vorwort.

Die letzten Jahre der deutschen Geschichte bedeuten für das deutsche Volk einen Leidensweg ohnegleichen. Diesen den breitesten Volksmassen vor Augen zu führen, ist der Hauptzweck des Büchleins.

Aus ihm sprechen nackte Tatsachen, die dem Gegenwartsdeutschen auf Schritt und Tritt begegnen, und die zu kennen für jeden eine unerläßliche Bedingung darstellt, der am öffentlichen Leben in irgendeiner Form Anteil nimmt.

Außerdem geben wir uns der Hoffnung hin, daß das Büchlein in Schulen sämtlicher Gattungen als wertvolle Unterstützung des Geschichtsunterrichts willkommen sein dürfte, zumal es der Anregung aus Lehrerkreisen seine Entstehung verdankt.

Breslau, im November 1924.

Die Verfasser.

Die 1924 erschienene Broschüre hatte den Titel „Von Versailles bis London 1924". Nach den Verhandlungen in Locarno und dem Eintritte Deutschlands in den Völkerbund war eine Erweiterung nötig. Das entsprechend ergänzte Büchlein erhält nunmehr den Titel „Von Versailles zum Völkerbund".

Breslau, im November 1926.

Der Verlag.

Inhaltsangabe.

Seite

1918/19. Die erste deutsche Nationalversammlung 5
1. Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände 5
2. Die Arbeiten der Nationalversammlung 5
Der Friedensvertrag 6
a) Sein Zustandekommen 6
b) Die Völkerbundsakte 6
c) Die Bedingungen 7
I. Gebiets- und völkische Verluste 7
A. Durch Abtretung 7
a) im Westen: 1. Elsaß-Lothringen 7
2. Moresnet, Eupen und Malmedy 8
b) im Osten: 1. Posen 8
2. Westpreußen 8
3. Die „Freie Stadt Danzig“ 8
4. Das Memelgebiet 9
5. Das Hultschiner Ländchen 9
6. Teile von Niederschlesien 9
7. Teile von Pommern 9
c) Die Kolonien 9
B. Durch Abstimmung 9
1. Schleswig-Holstein 9
2. Die Weichselniederung 10
3. Oberschlesien 10
4. Das Saargebiet 10
Übersicht 11
1. Verluste an Flächenraum und Einwohnerzahl 11
2. Wirtschaftliche Bedeutung der Gebietsverluste 11
a) Land- und Forstwirtschaft 11
b) Bodenschätze 13
c) Gewerbe und Industrie 13
d) Verkehr 13
II. Bestimmungen zur wirtschaftlichen Schwächung Deutschlands 15
1. Wiedergutmachungen 15
a) Allgemeines 15
b) Ersatz feindlicher Schiffe 16
c) Ersatz an Tieren und Maschinen sowie Material für den Aufbau 18
d) Kohlenlieferungen 18
e) Farbstoffe und pharmazeutische Produkte 18
f) Kabel 18
g) Besondere Bestimmungen 18
2. Finanzielle Bestimmungen 19
3. Besondere wirtschaftliche Bestimmungen 20
4. Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen 22
III. Bestimmungen zur politischen Niederhaltung Deutschlands 23
1. Die Besetzung des linken Rheinufers 23
2. Vernichtung der deutschen Wehrkraft 23

Seite

3. Ausschließung Deutschlands von der Weltpolitik 26
a) **Der Friedensvertrag und die „14 Punkte Wilsons“** 27
b) Die übrige Welt nach Beendigung des Krieges 28
Stürme auf die deutsche Ostmark 30
1. Der polnische Aufstand in Posen 30
2. Oberschlesien 30
Das Ende der deutschen Kriegsflotte 31
1920. **Die Inkrafttretung des Friedensvertrages** 31
Die „Interalliierte Kommission“ in Oberschlesien 31
Das Kapp-Unternehmen 32
Die Konferenz der Verbandsmächte zu San Remo 32
Reichstagswahl. — Reichskanzler Fehrenbach 33
Die Konferenz der Verbandsmächte zu Boulogne 33
Die Konferenz von Spa 34
Der russisch-polnische Krieg 36
Der 2. polnische Aufstand in Oberschlesien 36
Der Kaiser. — Die „Kriegsverbrecher“ 36
1921. **Die Sachverständigenkonferenz in Brüssel** 36
Die Londoner Konferenz von 1921 38
Reichskanzler Wirth 38
Das Londoner Ultimatum 39
Das Wiesbadener Abkommen 39
Die Entscheidung über Oberschlesien 39
Die Anschlußbewegung in Österreich 40
Neue innere Wirren 41
1922. **Die Konferenz von Cannes** 41
Die Konferenz zu Genua und der deutsch-russische Vertrag von Rapallo 42
Verschärfung von Deutschlands äußerer und innerer Not 44
Reichskanzler Cuno 44
1923/24. **Die Besetzung des Ruhrgebiets** 45
1. Englands Vermittlungsversuch 45
2. Die Besetzung 45
3. Die Stellungnahme der Mächte 46
4. Begleitende Ereignisse 46
5. Der passive Widerstand 46
6. Die Schreckensherrschaft 46
7. Wirtschaftliche Folgen 47
8. Deutsche Notmaßnahmen 47
9. Moralische Unterstützung von auswärts 48
10. Reichskanzler Stresemann 48
11. Einstellung der Sachlieferungen 48
12. Aufgabe des passiven Widerstandes 48
13. Die „Micumverträge“ 49
Die Separatistenbewegung 50
Die Hitlerbewegung 51
Die wirtschaftliche Not in Deutschland und Versuche zu ihrer Bekämpfung 51
1. Der Dollar 51
2. Reichskanzler Marx 51
3. Die Rentenmark 51
4. Die Arbeitslosigkeit 52
5. Auflösung und Neuwahl des Reichstages 53
Die Sachverständigengutachten und die Londoner Konferenz 1924 53
1. Der erste Sachverständigenausschuß 53
2. Der zweite Sachverständigenausschuß 59
3. **Die Londoner Konferenz 1924** 59
Zeittafel 62

1918/19.

Die Novemberrevolution von 1918 war vorübergebraust. Sie hatte das deutsche Volk nach seiner ungeheuren Kraftentfaltung der Kriegsjahre im Zustand völliger Abspannung überrascht. Nach und nach kehrte das öffentliche Leben wieder zu geordneten Verhältnissen zurück. Der Winter 1918/19 verging allerdings noch unter ständigen Zuckungen des erschütterten Volkskörpers. So erfolgte am 14. Dezember die Gründung der „Kommunistischen Partei Deutschlands". Die letzten Tage vor Weihnachten waren erfüllt mit heftigen Kämpfen der Reichswehr gegen die Volksmarinedivision in Berlin. Im Januar begannen lebhafte Kommunistenunruhen fast im ganzen Reiche, die am 15. Januar zur Verhaftung und Ermordung der Spartakusführer Liebknecht und Rosa Luxemburg in Berlin führten. Heftige Kämpfe entwickelten sich namentlich in den Großstädten und in den Industriezentren, so Ende Januar in Wilhelmshaven, im Februar in Bremen und im Ruhrgebiet, im März in Mitteldeutschland und in Berlin, im April und Mai wieder im Ruhrgebiet sowie in Bayern und Sachsen und Anfang Juli in Hamburg, wo die Aufständischen durch den Verteidiger von Deutsch-Ostafrika, Lettow-Vorbeck, niedergerungen wurden.

Die erste deutsche Nationalversammlung.

1. Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände.

Zwischendurch schritt aber auch die Genesung des Volkes voran. Der nach russischem Muster in Berlin gebildete „Rat der Volksbeauftragten" ernannte am 27. November ein preußisches Kabinett, das mit Ausnahme des Kriegsministers Schëuch und des Handelsministers Fischbeck zunächst noch ausschließlich aus Mehrheits- und unabhängigen Sozialdemokraten bestand; aber schon am 3. Januar traten letztere aus dem Kabinett aus, weil der besonnenere Teil dem Drängen der öffentlichen Meinung nach Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände nachgab. So kamen am 19. Januar die Wahlen zur „Deutschen Nationalversammlung" und am 26. zur „Preußischen Landesversammlung" zustande. Bayern, Baden und Württemberg waren mit ihren Landeswahlen schon vorangegangen.

2. Die Arbeiten der Nationalversammlung.

Die deutsche Nationalversammlung trat am 6. Februar in Weimar zusammen. Am 11. Februar wählte sie den bisherigen „Volksbeauf-

tragten" Ebert zum Reichspräsidenten, und am 13. bildete sie das erste parlamentarische Kabinett aus Mehrheitssozialisten, Demokraten und Zentrumsabgeordneten mit Scheidemann als Kanzler. Darauf begann sie mit den Beratungen über die neue deutsche Verfassung. In diese Arbeit hinein fiel am 18. April die Aufforderung des Feindbundes zur Entsendung einer deutschen Friedensabordnung nach Versailles. Dieser wurden am 7. Mai die Friedensbedingungen überreicht. Ihre Veröffentlichung löste der beispiellosen Härte wegen im deutschen Volke eine ungeheure Erregung aus. Da die deutsche Vertretung nur geringe Erleichterungen erreichen konnte, trat das Kabinett Scheidemann zurück, und ein ähnliches unter dem Sozialdemokraten Bauer gelangte zur Regierung. Am 20. Juni nahm die Nationalversammlung die Friedensbedingungen an, und am 28. erfolgte deren Unterzeichnung nach vergeblicher Ablehnung des Kriegsschuldbekenntnisses.

3. Der Friedensvertrag.

a) Sein Zustandekommen.

Nach Abschluß des Waffenstillstandes hatten sich die Vertreter der „alliierten und assoziierten Mächte" — 5 Großmächte und 22 Trabanten (vgl. S. 26) — in Versailles versammelt, um an der Geburtsstätte des neuen geeinigten Deutschlands nunmehr über das niedergeworfene Reich Gericht zu halten. Daß man nicht im entferntesten gewillt war, sich an die Bedingungen zu halten, unter denen Deutschland die Waffen aus der Hand gelegt hatte (vgl. unten die „14 Punkte Wilsons" S. 27), bewiesen schon die ersten Taten der Versammlung.

Aus Vertretern der 5 Großmächte (Frankreich, England, Italien, Vereinigte Staaten von Amerika und Japan) wurde der „Oberste Rat" gebildet, der sich in seinen Verhandlungen streng an die Formen der alten Geheimdiplomatie hielt. Er leistete in dieser Weise die gesamte Arbeit.

In geheimen Sitzungen, die sich durch 15 Monate hinzogen, stellte er den „Vertrag" zusammen, ohne die andere vertragschließende Partei hinzuzuziehen. Erst nach Fertigstellung des Ganzen wurden die Mittelmächte nacheinander „zur Entgegennahme der Friedensbedingungen" eingeladen. (S. oben.)

Der Friede ist also nicht durch einen Vertrag zustande gekommen, sondern durch einseitiges Diktat unter Androhung brutaler Gewalt einem wehrlos gemachten Gegner aufgezwungen worden.

b) Die Völkerbundsakte.

Vorangestellt sind dem Vertrage die sogenannten Völkerbundsakte. Nach Wilsons Forderung sollte eine „Gesellschaft von Nationen" gebildet werden, die die Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit aller Staaten zu garantieren hatte. Wie der „Oberste Rat" dieser Forderung entsprach, geht aus der Zusammensetzung des „Völkerbundes" hervor. Es sollten dazu gehören: die alliierten und assoziierten Mächte sowie diejenigen Staaten, die zum Beitritt besonders aufgefordert würden. Keine Aufforderung hierzu erhielten Deutschland, Rußland und der

Papst; Österreich wurde sie einige Jahre nach dem Friedensschlusse zugestellt. Einige neutrale Staaten lehnten die Beteiligung ab; Argentinien trat nach kurzer Zugehörigkeit aus. So sank der Völkerbund in kurzer Zeit dazu herab, als was ihn die neutrale Öffentlichkeit bezeichnet hatte: zu einer Gesellschaft zwecks Ausbeutung und Niederhaltung Deutschlands. Diese Bezeichnung hat er durch seine Entscheidung über Oberschlesien in vollem Umfange verdient.

c) Die Bedingungen.

Der Hauptteil des Friedensvertrages betrifft:

I. Gebiets- und völkische Verluste.

A. Durch Abtretung.

a) Im Westen.

1) **Elsaß-Lothringen** an Frankreich (14500 qkm groß mit 1,8 Mill. Einwohnern).

Elsaß-Lothringen ist größtenteils altes deutsches Land, das von jeher einen Bestandteil des alten Deutschen Reiches bildete. Die deutschen Teile sind im 17. und 18. Jahrhundert teilweise durch Eroberungen, teilweise durch Raub (Straßburg!) dem französischen Staate einverleibt worden, ohne Befragung der Bevölkerung und vielfach gegen deren offenen Widerstand. Die französische Herrschaft hatte bis 1871 die völkische und kulturelle Eigenart der Bewohner aber so wenig berührt, daß $^4/_5$ nach Sprache und Sitte deutsch waren. 1918 betrug die Zahl der Deutschen 87%. Die von Deutschland vorgeschlagene Abstimmung der Bewohner von Elsaß-Lothringen wurde von den Feinden verworfen.

Durch die Abtretung von Elsaß-Lothringen verlor Deuschland fast $^3/_4$ seiner gesamten Eisenerzgewinnung. Sie betrug in ganz Deutschland im Jahre 1913 = 36 Mill. t. Doch mußte Deutschland vor dem Kriege trotzdem noch jährlich 12 Mill. t Eisenerz einführen (hauptsächlich aus Schweden und Spanien). Welch gewaltige Mengen müssen wir jetzt einführen, wenn unsere Eisenindustrie die frühere Blüte erreichen soll!

Dazu kommt noch der Verlust von jährlich 4 Mill. t Kohle.

Ferner ist durch den Verlust von Elsaß-Lothringen unsere Monopolstellung in bezug auf Kalisalze vernichtet; denn die bei weitem größte Menge an Kalisalzen wurde in Elsaß-Lothringen gewonnen. Unsere Förderung betrug 1913 = 13 Mill. t im Werte von 136 Mill. Goldmark. Davon wurden für 64 Mill. Goldmark ausgeführt (nach England, den Niederlanden, Österreich und besonders nach den Vereinigten Staaten). Dazu kommt noch der Verlust der Pechelbronner Ölquelle, die einzige große Quelle dieser Art, die Deutschland besaß.

Aber nicht nur den Verlust von Rohstoffquellen haben wir in Elsaß-Lothringen zu beklagen, sondern auch den Verlust lebenswichtiger Industrien: 1400 Wollwebereien, viele Spinnereien, Zeugdruckereien, Lederfabriken (besonders in Straßburg), die größte Nähfadenfabrik der Welt.

Mit Elsaß-Lothringen ist auch Deutschlands größtes Weinbaugebiet verloren gegangen, das $^1/_6$ des gesamten deutschen Weins lieferte, außerdem $^1/_4$ der deutschen Hopfenernte. Dazu kommt, daß das Reichs- und Staatseigentum ohne Entschädigung an Frankreich fällt und das private deutsche Eigentum enteignet wird. So wurden sämtliche Reichsbahnen ohne Entschädigung von Frankreich

in Besitz genommen, trotzdem Deutschland sie 1871 abgekauft und bedeutend erweitert hatte. Ebenso fällt auch in allen übrigen abgetretenen Gebieten das Staatseigentum an denjenigen Staat, der das abgetretene Gebiet in Besitz nimmt, und auch hier kann das private deutsche Eigentum enteignet werden. Außerdem ist jede wirtschaftliche Tätigkeit der Deutschen in Elsaß-Lothringen ausgeschaltet. 400000 im Laufe der Zeit eingewanderte Deutsche sind heimatlos geworden.

2. Das Gebiet von **Preußisch-Moresnet und die Kreise Eupen und Malmedy** an Belgien (1035 qkm mit 60000 Einw.).

Außerdem sprach die Grenzkommission den Belgiern noch 1/3 des Kreises Monschau zu samt der Eisenbahn, die Monschau mit Aachen verbindet.

Laut Friedensvertrag durften sich die Bewohner der beiden Kreise in Protestlisten eintragen, wenn sie den Wunsch hatten, daß diese Gebiete ganz oder teilweise bei Deutschland verbleiben sollten. Unter dem Druck der belgischen Besatzung und der belgischen Gendarmen wagten nur wenige Bewohner, sich in die Protestlisten einzutragen.

Eupen und Malmedy haben niemals zu Belgien gehört; die Bevölkerung besteht — außer einer wallonischen Enklave, und auch die 9000 Wallonen sind deutscher Gesinnung — nur aus Deutschen.

b) Im Osten:

1. Die **Provinz Posen fast ganz** an Polen (von 29000 qkm mit über 2 Mill. Einw. sind 26041 qkm mit fast 2 Mill. Einw. abgetreten).

Die Provinz Posen ist nicht „von einer unbestreitbar polnischen Bevölkerung" bewohnt. Die Stadt Bromberg hatte z. B. kaum 18 % polnischer Einwohner. Die Grenzen wurden im Osten so gezogen, daß Polen günstige militärische Grenzen oder wichtige Eisenbahnknotenpunkte erhielt, ohne Rücksicht auf die Nationalität der Bevölkerung.

Posen hatte eine blühende Land- und Forstwirtschaft mit verhältnismäßig dünner Bevölkerung. Es war ein Überschußgebiet. Posen, Westpreußen und Oberschlesien lieferten fast 1/5 der Roggen-, Hülsenfrucht- und Kartoffelernte Deutschlands, 1/4 an Zuckerrüben.

2. Fast 2/3 der **Provinz Westpreußen** an Polen (von 26000 qkm mit 1 3/4 Mill. Einw. sind 15853 qkm mit fast 1 Mill. an Polen abgetreten).

Die Provinz Westpreußen wurde seit dem Jahre 1230 ab allmählich durch Zurückdrängung der heidnischen Preußen vom Deutschen Ritterorden erobert und der deutschen Kultur erschlossen. Es ist also deutsches Land gewesen, geriet jedoch von 1466—1772 unter polnische Herrschaft, weil der Deutsche Ritterorden nicht imstande war, den vereinigten Polen und Litauern standzuhalten. Die Bevölkerung war zu 2/3 deutsch.

Auch mit Westpreußen ist Deutschland ein wichtiges Wirtschaftsgebiet verloren gegangen.

Von Westpreußen wurde die Stadt Danzig nebst dem Seebad Zoppot mit dem umliegenden Gebiet gegen den Willen der Bevölkerung abgetrennt und ein besonderer Staat unter dem Namen „Freie Stadt Danzig" gebildet (1914 qkm mit etwa 330000 Einw.). Doch sind den Polen in Danzig wichtige Zugeständnisse gemacht worden, so

untersteht ihnen die Eisenbahn; sie haben auch einen Teil des Hafens und einen Teil der früheren staatlichen Bauten im Besitz.

Der Verlust Danzigs ist für Deutschland von großem Nachteil. Danzig war ein starker Kriegshafen. Viele Millionen hatte Deutschland für die Erweiterung der kaiserlichen Werft und die Anlegung des Kaiserhafens ausgegeben. Außerdem besaß Danzig eine großartige Industrie und war eine bedeutende Handelsstadt (der drittwichtigste Ostseehafen). Dazu kommt der Verlust der fruchtbarsten Gebiete Deutschlands, der Danziger und der Marienburger Niederung.

Danzig ist 1250 von deutschen, besonders Lübecker Kaufleuten und Schiffern gegründet worden. Als Hansastadt war es einer der bedeutendsten Handelsplätze des Mittelalters. Die Bevölkerung ist immer fast rein deutsch gewesen. (Danzig selbst zählt kaum 4 % Polen, der Kreis Danziger Niederung nur 1 %, Danziger Höhe 11 % — dieses sind aber meistens keine eigentlichen Polen, sondern Kaschuben.) Danzig wurde trotz wiederholten Protestes von Deutschland abgetrennt. Der Plan der Entente geht dahin, durch wirtschaftlichen Druck Danzig zum Anschluß an Polen zu bringen, zumal auch bereits die Vertretung der Rechte Danzigs nach außen den Polen zugesprochen worden ist.

3. Das **Memelgebiet**, der nördlichste Teil der Provinz Ostpreußen, wurde ohne Volksabstimmung von Ostpreußen abgetrennt (2656 qkm mit 141 000 Einw., davon etwa $^2/_3$ deutsch, $^1/_3$ litauisch.)

Die Grenzen Ostpreußens sind seit 1422 nicht verändert, Memel selbst ist bereits 1252 von Deutschen gegründet worden. Auch die litauisch sprechenden Bewohner des Memelgebiets haben sich als Deutsche gefühlt und niemals — abgesehen von einer kleinen Gruppe — daran gedacht, sich von Deutschland zu trennen.

Die Stadt Memel war für Deutschlands Handel mit Rußland wichtig, besonders seit Anlegung des König-Wilhelms-Kanals, der die Ruß mit der Memel verbindet. Das Memelgebiet ist ein äußerst fruchtbarer Landstrich.

Ferner wurde von Ostpreußen der **südwestliche Teil** (Soldau) abgetrennt und Polen zugeteilt. (501 qkm mit 24 800 Einw.)

4. Das **Hultschiner Ländchen** (286 qkm mit 45 000 Einw.), der südöstliche Teil von Oberschlesien, wurde trotz des Protestes der Bewohner an die Tschecho-Slowakei abgetreten.

5. **Teile der Provinz Niederschlesien** (Teile der Kreise Groß-Wartenberg und Namslau, 511 qkm mit 26 000 Einw.) wurden an Polen abgetreten.

Diese Landstriche sind fast vollständig deutsch. Unter 26 000 Einwohnern waren nur 3700 Polen.

6. **Ein Teil von Pommern** (ein Stück des Kreises Lauenburg) fiel an Polen.

Dieser Teil sowie ein Teil von Niederschlesien und der südwestliche Teil von Ostpreußen wurden Polen hauptsächlich deswegen zugesprochen, damit Polen günstige Grenzen haben sollte.

c) Die Kolonien. (Siehe S. 15.)

B. Infolge der Abstimmung.

1. Der **nördliche Teil von Schleswig-Holstein** (4000 qkm mit 180 000 Einw.) bis nahe an Flensburg mit Einschluß der Stadt Tondern und ein Teil der Flensburger Förde, die dadurch ihre Bedeutung für den Verkehr verloren hat.

In dem durch Abstimmung an Dänemark gefallenen nördlichen Teil, der „ersten Zone", fand eine „en-bloc-Abstimmung" unter dem Terror der feindlichen Besatzung

statt. Diese duldete es auch, daß die Bevölkerung von dänischen Wahlagitatoren eingeschüchtert und wirtschaftlich geknebelt wurde.

In der südlich gelegenen zweiten Zone erfolgte die Abstimmung gemeindeweise, und diese fiel zugunsten Deutschlands aus.

2. Trotzdem bei der Abstimmung am 11. Juli 1920 in dem nicht an Polen gefallenen Teile Westpreußens östlich der Weichsel und im südlichen Teile Ostpreußens fast sämtliche Stimmen für Deutschland abgegeben wurden (in Ostpreußen 98 %, in dem westpreußischen Teile 92 %), wurde **ein Teil der Weichselniederung um Marienwerder** an Polen abgetreten.

Ein Teil der Weichseldämme gehört jetzt zu Polen, die Deutschen haben keinen Zutritt zur Weichsel. Sie ist dadurch bis zur Teilung an der Montauer Spitze ein polnischer Strom geworden. Die Bewohner der Marienwerder Niederung haben es nicht mehr in ihrer Hand, sich selbst durch ihre Deichverbände gegen Überschwemmungen zu schützen.

3. Trotz der für Deutschland am 20. März 1921 in Oberschlesien günstig ausgefallenen Abstimmung (mehr als 60 % deutsche Stimmen) wurde 1/3 **von Oberschlesien,** der an Steinkohlen und Erzen reichste Teil, an Polen abgetreten. (Von 10930 qkm mit 1950000 Einw. fielen 3214 qkm mit 891000 Einw. an Polen — nach der Zählung vom 1. 12. 1910; dagegen sind es nach der Zählung vom 8. Oktober 1919: 980206 Einw.)

Oberschlesien ist seit 1163 ohne jeden politischen Zusammenhang mit dem polnischen Reich. Vor 1903 ist überhaupt kein polnischer Abgeordneter gewählt worden. Es gab in Oberschlesien keine nationalen polnischen Überlieferungen. Die Oberschlesier haben sich auch nicht an den polnischen Freiheitskämpfen beteiligt. Erst als die polnische Agitation einsetzte, offenbarte ein Teil polnische Gesinnung. Im Jahre 1912 wurden bei den Reichstagswahlen 95029 polnische und 210100 deutsche Stimmen abgegeben. Als es nach dem Zusammenbruch den Eltern von 230000 Schulkindern freigestellt wurde, ob sie ihre Kinder in deutscher, polnischer oder mährischer Sprache unterrichten lassen wollten, entschieden sich nur 22 % für den Unterricht in nichtdeutscher Sprache.

Der Verlust des wertvollsten Teils von Oberschlesien, woselbst Steinkohlen, Eisen-, Zink- und Bleierze unmittelbar beieinander vorkommen, hat für Deutschland die schwersten wirtschaftlichen Folgen.

Der Verlust beträgt an:

Steinkohlen	32,17 Mill. t,
Eisenerzen	130264 t,
Zinkerzen	425940 t,
Blei	37272 t.

(Vgl. die Übersicht S. 13.)

Das **Saargebiet** (1900 qkm mit über 650000 Einw.) ist für die Dauer von 15 Jahren an Frankreich abgetreten. Nach dieser Frist wird die Bevölkerung zur Äußerung darüber befragt werden, ob sie weiter vom Völkerbund regiert, mit Frankreich oder mit Deutschland vereinigt werden will. Zur Zeit wird es von einem vom Völkerbund ernannten Ausschuß von 5 Mitgliedern verwaltet (darunter ein Saarländer). Das Gebiet ist dem französischen Zollsystem eingeordnet, und es ist dort bereits die

französische Währung eingeführt worden. Sämtliche Kohlengruben des Saargebiets und der Westpfalz mußten völlig schulden- und lasten-frei an Frankreich abgetreten werden, das alleiniger Eigentümer mit ausschließlichem Eigentumsrecht ist. Fällt die Abstimmung nach 15 Jahren günstig für Deutschland aus, so kann Deutschland die Gruben von Frankreich zurückkaufen.

Das Saargebiet gehört zum Teil zu Preußen, zum Teil zu Bayern (preußischer Anteil 1484 qkm mit 571 870 Einw., bayrischer Teil 437 qkm mit 80 940 Einw.). Die Bevölkerung ist rein deutsch; es waren 1918 noch nicht 100 Franzosen im Saargebiet. Seit mehr als 1000 Jahren ist es deutsch (seit dem Vertrag zu Mersen 870, denn die vorübergehenden Besetzungen und Abtretungen infolge kriegerischer Verwickelungen betragen seit 870 im ganzen noch nicht 68 Jahre).

Mit der Ausschaltung des Saargebiets aus dem deutschen Wirtschaftsleben geht uns eine jährliche Förderung von rund 13 Mill. t Kohlen verloren. Die Grenzen sind aber so gezogen, daß Deutschland auch umfangreiche Forsten, zahlreiche Kalkwerke, Glashütten und sonstige weltberühmte Industrien entrissen sind.

Übersicht.	Größe ha	Einwohner (Stand am 1. 12. 1910)
Abtretung an Frankreich . . .	1 452 180,—	1 874 014
„ „ Belgien . . .	103 580,55	60 003
„ „ Dänemark . . .	399 269,38	166 348
„ „ Polen	4 613 200,86	3 853 423
„ „ Tschecho-Slowakei	28 618,27	45 396
„ Freie Stadt Danzig .	191 421,54	330 630
„ Memelgebiet . . .	265 666,85	141 238
Zusammen	7 053 937,45	6 471 052

Gebietsumfang und Einwohnerzahl Deutschlands vor und nach der Abtretung.

	Fläche in qkm	Einwohner (1. 12. 1910)
Bestand vor der Abtretung	540 857,60	64 925 993
Verlust durch „	70 539,37	6 471 052
Bestand nach der Abtretung	470 318,23	58 454 941
	= 13,04 %	rund 10 % (9,97 %).

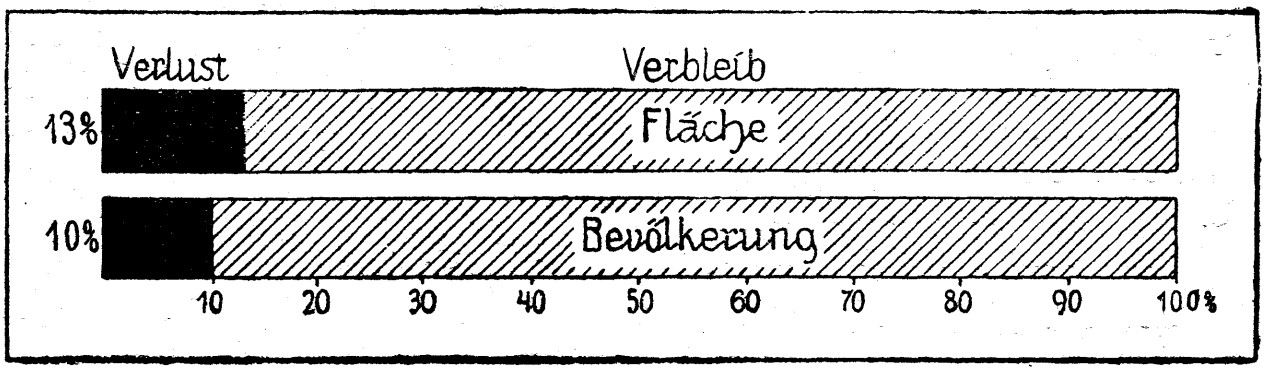

Wirtschaftliche Bedeutung der Gebietsverluste.

Land- und Forstwirtschaft. Die abgetretenen Landesteile sind wichtige Überschußgebiete für Getreide, Kartoffeln, Tiere und tierische Produkte. Auf den Kopf der Bevölkerung kamen 1913 (in kg):

	Roggen	Weizen	Kartoffeln
im gesamten abgetretenen Gebiet	289,3	85,2	1325,2
in Westpreußen allein	329,5	88,7	1606,5
in Posen allein	601,1	86,4	2360,5
in Ostpreußen allein	305,9	28,5	1494,2
im übrigen Teil des Reiches . .	160,0	64,3	662,4

Der Verlust der landwirtschaftlich genutzten Fläche beträgt rund 4,96 Mill. ha oder 14,2 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche Deutschlands. Davon sind 3,93 Mill. ha Ackerland oder 15,4 der gesamten Ackerfläche Deutschlands. Der Verlust der Anbaufläche beträgt für

Roggen	1 133 405 ha	=	17,7 %
Weizen	292 458 ha	=	14,8 %
Gerste	270 829 ha	=	16,4 %
Hafer	496 674 ha	=	11,2 %
Kartoffeln	586 709 ha	=	17,2 %

Der Verlust an Tieren beträgt:

	Stück	% des Gesamtbestandes des Reiches im Jahre 1913
Pferde	730 912	= 16
Rindvieh	2 442 169	= 11
Schweine	3 020 143	= 11,8

Der Waldverlust beträgt:

in Westpreußen	391 071	ha
in Posen . .	469 019	„
in Eupen . .	35 364	„

im ganzen 10,7 % der gesamten Waldfläche des Reiches.

In Deutschland ist eine bedeutende Verminderung der Bodenerträge eingetreten

1. infolge des Mangels an einer ausreichenden Menge natürlichen Düngers (veranlaßt durch die Ablieferung von Vieh),
2. infolge des Verlustes an künstlichem Dünger (Verlust der Kalilager in Elsaß-Lothringen, Verlust des aus den lothringischen Minette-Erzen gewonnenen Thomasmehls, Verlust des Stickstoffwerkes in Chorzow OS.).
3. infolge der Verminderung der Einfuhr von künstlichem Dünger aus dem Ausland (Mangel an Kapital).

Der durchschnittliche Ertrag in dz auf 1 ha betrug in den Jahren

	1913	1922
in Roggen	19,3	12,6
„ Weizen	24,1	14,2
„ Gerste	22,0	14,0
„ Hafer	22,0	12,5
„ Kartoffeln	157,1	149,4

Bodenschätze.	Früheres Reichsgebiet	Verluste durch Abtretung	Verluste in Prozent
Steinkohlen (1913)	190,11 Mill. t	49,18 Mill. t	25,9
Eisenerze (1913) .	28,61 „	21,3 „	74,5
Zinkerze (1913) .	646 000 t	441 000 t	68,3
Bleierze (1913) .	145 000 t	38 000 t	26,2

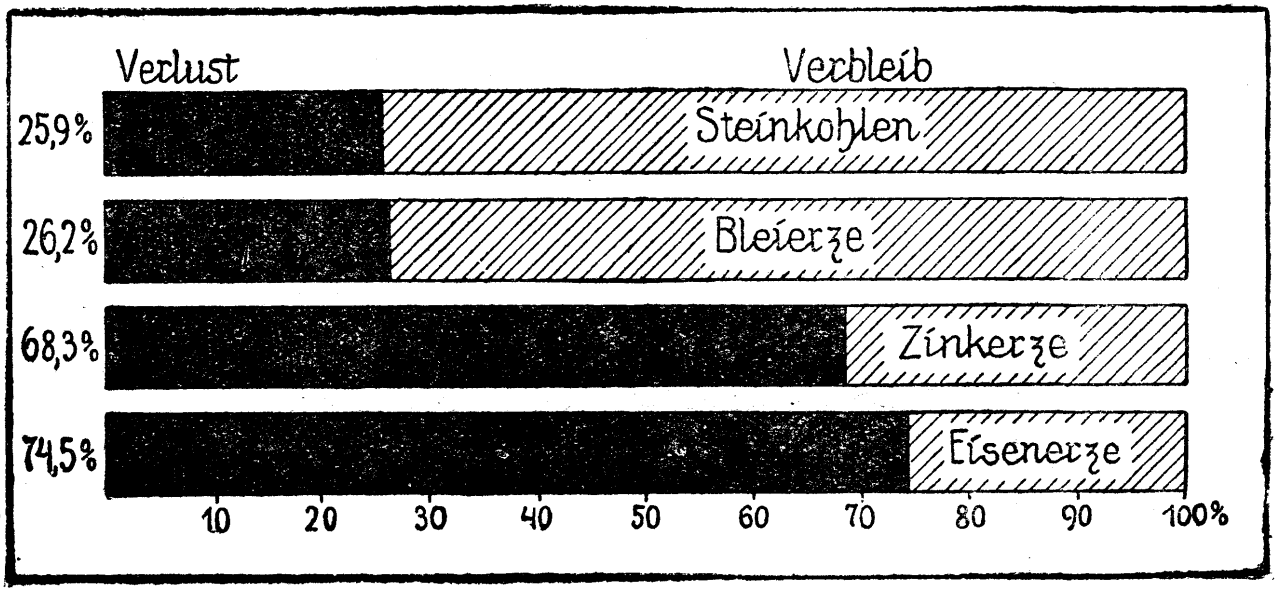

Die eigene Erzproduktion genügte bereits vor dem Weltkriege nicht für die deutsche Wirtschaft, sondern es mußten große Mengen Erz eingeführt werden. Die Einfuhr betrug (nach Abzug der Ausfuhr) im Jahre 1913 an Eisenerzen 11 411 200 t,
an Zinkerzen 268 200 t,
an Bleierzen 138 600 t.

Dagegen war die Einnahme aus der deutschen Kohlenausfuhr so groß, um annähernd die gesamte Einfuhr an Eisen-, Zink-, Blei- und Kupfererzen zu decken.

Gewerbe und Industrie. In den abgetretenen Landesteilen lagen eine große Zahl von Zuckerfabriken, Spiritusbrennereien, Stärkefabriken und Kartoffeltrocknungsanstalten, ferner Schneidemühlen und Holzbearbeitungsanstalten.

Von ungeheurem Nachteil sind die abgetretenen Gebiete für unsere Industrie. (Vgl. den vorigen Abschnitt.) So sind von den rund 300 Hochöfen des früheren Reichsgebietes — $^4/_{10}$ — verloren gegangen ($^2/_{10}$ in Elsaß-Lothringen, $^1/_{10}$ in Oberschlesien, fast $^1/_{10}$ im Saargebiet), so daß Deutschland nur etwa 190 verblieben sind. Deshalb ist auch die Friedenserzeugung von Eisen, die etwa 1 Milliarde Mark betrug, um fast $^4/_{10}$ zurückgegangen, desgleichen die Ausfuhr der Eisen- und Maschinenindustrie, die ungefähr 2 Milliarden Mark betrug.

Verkehr. Wichtige Eisenbahnknotenpunkte sind verloren gegangen, im Osten Posen, Bromberg, Thorn, Dirschau, im Westen namentlich Straßburg. Ostpreußen ist durch den sogenannten „Korridor" vom Mutterlande getrennt, und es ergeben sich für den Verkehr Schwierigkeiten, trotz der Zusicherung ungehinderter Durchfahrt.

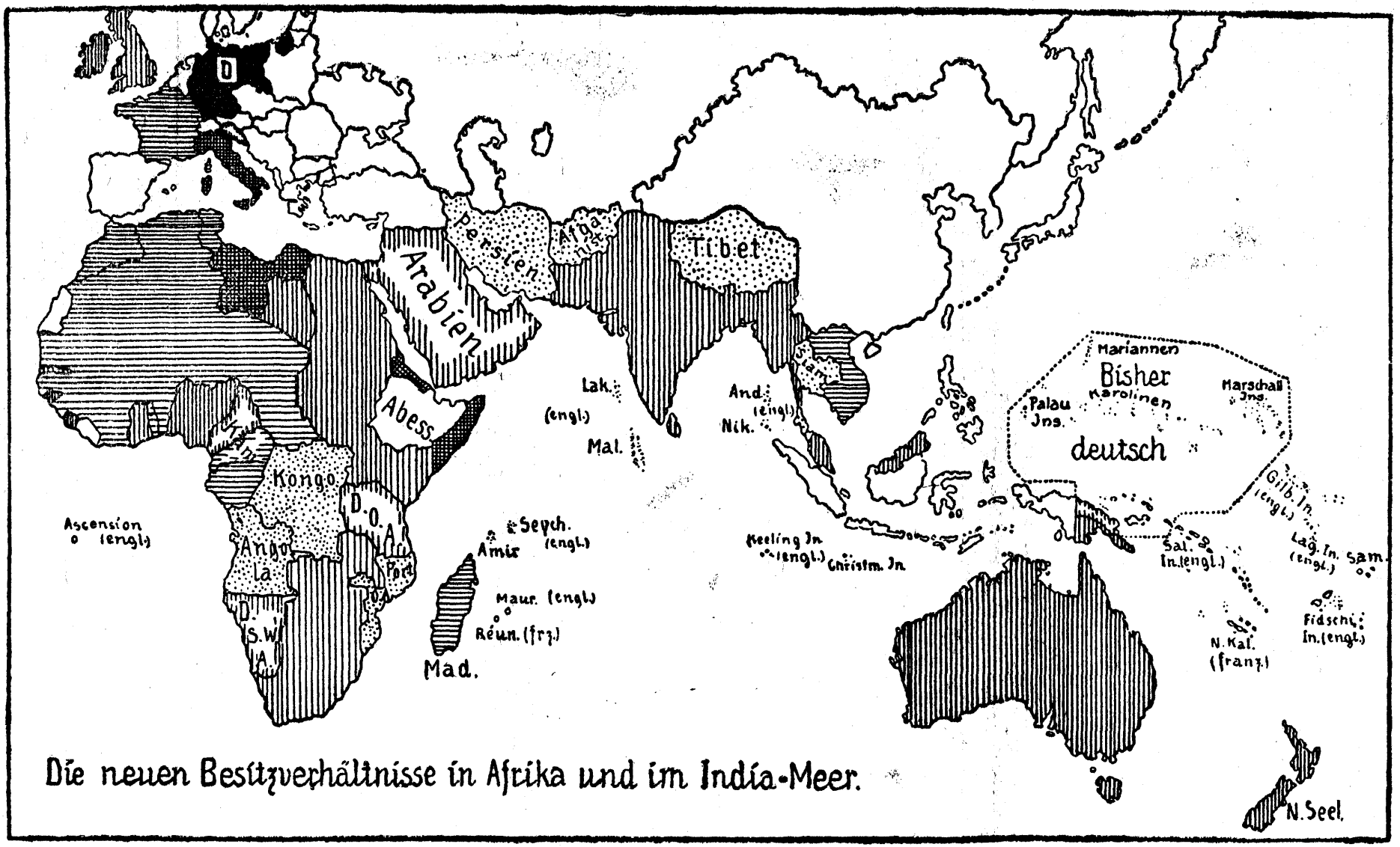

Die neuen Besitzverhältnisse in Afrika und im India-Meer.

Englischer Besitz: vor dem Kriege, im Kriege erworben, unter engl. Einfluß.

Französischer Besitz: vor d. Kriege, im Krg. erworb.

Italienisch. Besitz: vor d. Kriege, im Krg. erworb.

Die Binnenschiffahrt hat den Verlust der unteren Weichsel und des Bromberger Kanals, der Ill und des Rhein-Marne- und Rhein-Rhone-Kanals zu beklagen. Dadurch wird der Verkehr in andere Richtungen geleitet. (Über den Verlust der Seehäfen siehe die Abschnitte über Danzig und Memel S. 8 und 9.)

Ferner verlor Deutschland seinen **gesamten Kolonialbesitz** (2 600 000 qkm mit 13 Mill. Einw.) und mußte auf alle aus früheren Verträgen hervorgegangenen überseeischen Rechte und das bewegliche und unbewegliche Eigentum in seinen Kolonien verzichten. Diejenigen Regierungen, die die Verwaltung der Kolonien in Besitz nahmen, durften über die Ausweisung oder Zulassung von Deutschen entscheiden. Fast sämtliche deutschen Ansiedler wurden ausgewiesen und mußten ihren Privatbesitz zurücklassen.

Der Handel mit den Kolonien, der anfangs gering war, hatte sich im Verlaufe der Zeit sehr günstig entwickelt, so daß 1913 die Einfuhr aus den Kolonien über 53 Mill. Mark und die Ausfuhr dorthin über 57 Mill. Mark betrug. Heute könnten wir aus den Kolonien unsern Bedarf an Faserstoffen ganz, den an Kautschuk zu $^3/_4$ und an Pflanzenölen zur Bereitung von Speisefett zur Hälfte decken. Die Südseekolonien mit ihrem Reichtum an Phosphaten würden fast unsern gesamten Bedarf an künstlichen Düngemitteln decken.

Die Kolonien waren für Deutschland auch von großer Wichtigkeit, um den Überschuß der Bevölkerung aufzunehmen. Die jetzt nach andern Ländern auswandernden Deutschen, soweit ihnen die Einwanderung gestattet ist, gehen meist dem Deutschtum verloren.

Es fiel: Deutsch-Ostafrika, 995 000 qkm mit 7 666 000 Einw., an England und Belgien,
Deutsch-Südwestafrika, 835 100 qkm mit 103 000 Einw., an England,
Kamerun, 790 000 qkm mit 2 653 000 Einw., an England und Frankreich,
Togo, 87 200 qkm mit 1 033 000 Einw., an England und Frankreich,
Neuguinea mit den Karolinen und Marschallinseln, 242 470 qkm mit 604 000 Einw., an England und Japan,
Samoa, 2572 qkm mit 103 000 Einw., an England.
Kiautschou, 552 qkm mit 195 000 Einw., an Japan.

II. Bestimmungen zur wirtschaftlichen Schwächung Deutschlands.

1. Wiedergutmachungen.

Trotz der Schwächung Deutschlands durch Abtretung von über 13 % seines Gebietes sind uns außerdem unter der Bezeichnung „Wiedergutmachungen" unerschwingliche Leistungen aufgebürdet worden.

a) **Allgemeines.** Das Friedensdiktat bestimmt: „Die Verbandsregierungen erklären und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die Verbandsregierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des Krieges erlitten haben, der ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungen wurde."

Also Deutschland mußte sich als Urheber des Krieges erklären, trotzdem die Feinde wußten, daß wir nicht die Urheber waren. Lloyd George sagte am 23. 12. 1920: „Je mehr man die Memoiren und Bücher über die Begebenheiten vor dem 1. August 1914 liest, desto mehr begreift man, daß niemand an leitender Stelle zu jener Zeit geradezu den Krieg gewollt hat."

Deutschland ist für alle Verluste und Schäden verantwortlich; es muß alle Verluste ersetzen und die Schäden wieder gut machen. In mehreren Anlagen des Friedensdiktates sind die Verluste und Schäden näher bezeichnet, und die Feinde haben in monatelanger Arbeit nichts anzuführen vergessen, was ihnen Vorteile bringt. Dabei sind die Bestimmungen so dehnbar, daß jede ungemessene, willkürliche Forderung gestellt werden kann. Einige Beispiele: Den gegnerischen Kriegsgefangenen müssen alle Schäden für jegliche schlechte Behandlung vergütet werden, zugefügte Schäden an Gesundheit, Arbeitsfähigkeit, Ehre, alle Schäden aus Heranziehung zu Arbeiten ohne angemessene Vergütung usw. Ferner muß Deutschland tragen: die Aufwendungen der Verbandsstaaten für Pensionen und sonstige Vergütungen an die militärischen Opfer des Krieges und an die Hinterbliebenen der Gefallenen; Unterstützungen an Kriegsgefangene und Angehörige; für Unterstützungen an die Angehörigen aller zum Kriegsdienst Eingezogenen. Ferner muß Deutschland aufkommen für die Schäden der Verbandsstaaten und der Zivilbevölkerung, die sie an ihrem Eigentum infolge irgendwelcher Kriegshandlungen erlitten haben.

Tatsächlich sind auch die unsinnigsten Forderungen gestellt worden, so z. B. hat der französische Abgeordnete Dubois bei den Bauschäden das Zwölffache des tatsächlichen Schadens festgesetzt.

Die gesamten deutschen Leistungen betragen nach sorgfältiger deutscher Berechnung bis Ende 1923 = 55,9 Milliarden Goldmark, nach der Berechnung der Feinde nur $8^1/_2$ Milliarden.

b) Ersatz der feindlichen Schiffe. Deutschland mußte alle Handelsschiffe und Fischereifahrzeuge der Feinde, die durch die Kriegsereignisse verloren gegangen oder beschädigt worden sind, ersetzen. Es mußte abliefern: alle Handelsschiffe von 1600 t und darüber, die Hälfte der Schiffe zwischen 1000 und 1600 t und je $^1/_4$ der Fischdampfer und anderer Fahrzeuge. Außerdem mußte Deutschland auf seinen Werften 5 Jahre lang jährlich bis zu 200000 t Handelsschiffe für die Feinde bauen. Ferner mußte es abtreten: die deutschen Anker- und Lagerplätze, Docks, Krähne, Magazine usw. in Rotterdam, Antwerpen, Köln, Kehl, Mannheim und in anderen Städten. An Docks und Hafenmaterial betrug die Ablieferung 300000 t.

Die deutsche **Handelsflotte** war im Jahre 1914 die zweitgrößte der Welt (die größte besaß England). Sie hatte sich in den letzten 20 Jahren fast verdreifacht, denn sie betrug

1896 = 1,969 Mill. Br.-Reg.-To.
1906 = 3,725 „ „
1914 = 5,712 „ „

1918 war sie gesunken auf 0,604 „ „

Die deutsche Handelsflotte war jetzt sogar kleiner als diejenige Griechenlands und Dänemarks. In den folgenden Jahren hat sie wiederum einen schnellen Aufstieg genommen. Sie belief sich

1922 auf 1,887 Mill. Br.-Reg.-To.,
1924 „ 2,856 „ „

Die deutsche Handelsflotte.

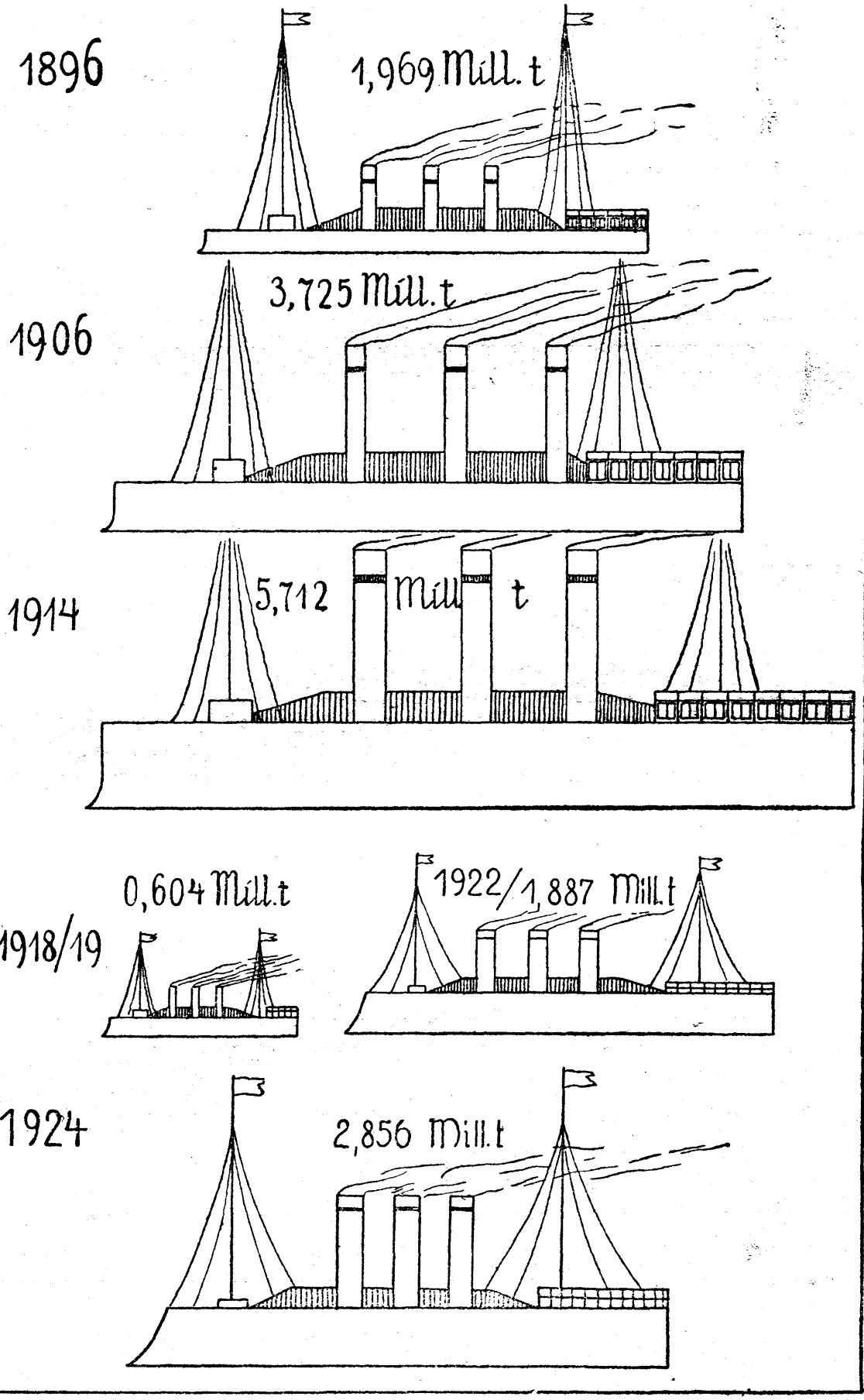

Die Entente will Deutschland vom Welthandel ausschließen. Unsere abgelieferten Handelsschiffe liegen zum Teil unbeschäftigt in den feindlichen Häfen und verkommen; denn die Entente besitzt soviel Schiffe, daß 1923 ungefähr 1/3 unbeschäftigt war. Inzwischen sind einige Handelsschiffe von Deutschland zurückgekauft worden. Ungefähr 60 000 deutsche Seeleute sind infolge der Ablieferung der Schiffe brotlos geworden.

c) **Ersatz an Tieren und Maschinen sowie Material für den Aufbau.** Deutschland muß Ersatz liefern „für alle Tiere, Maschinen, Fabrikeinrichtungen und Werkzeuge, welche in unmittelbarer Folge von Kriegshandlungen vernichtet wurden, sowie Material für den Wiederaufbau der vom Kriege betroffenen Gebiete (Steine, Ziegelsteine, Bruchsteine, Dachziegel, Bauholz, Glas, Stahl, Kalk, Zement, Maschinen, Heizapparate, Mobilien, alle Gegenstände gewerblicher Art usw.)".

An Viehablieferungen sind festgesetzt: 890 000 Rinder, davon 640 000 Milchkühe, 150 000 Pferde, 900 000 Schafe, 15 000 Schweine, 1 750 000 Stück Geflügel. Diese gewaltigen Mengen sollte Deutschland von seinem durch den Krieg bereits verminderten Bestand abliefern! Kein Wunder, wenn seinerzeit der Zentrale in Halle 200 000 skrophulöse deutsche Kinder gemeldet wurden, die ins Ausland geschafft werden sollten, um sie am Leben zu erhalten. Die schon während des Krieges eingetretene Unterernährung wurde noch größer und hat zahlreiche Todesopfer gefordert.

d) **Kohlenlieferungen.** Deutschland hat an Kohlen zu liefern 10 Jahre lang jährlich: an Frankreich 7 Mill. t (außerdem als Ausgleich für die Minderförderung der zerstörten Gruben Nordfrankreichs bis zu 20 Mill. t in den ersten 5, bis zu 3 Mill. t in den folgenden 5 Jahren), an Belgien und Luxemburg jährlich je 3 Mill. t, an Italien 4,5 bis 8,5 Mill. t.

Außerdem mußten 3 Jahre lang jährlich an Frankreich geliefert werden: 50 000 t Steinkohlenteer, 35 000 t Benzol und 30 000 t schwefelsaures Ammoniak. (Vgl. Spa S. 34.)

e) **Farbstoffe und pharmazeutische Produkte.** Von den bei Inkrafttreten des Friedensdiktats vorhandenen Vorräten an Farbstoffen und chemisch-pharmazeutischen Produkten mußte Deutschland die Hälfte abführen, ferner für die Dauer von 5 Jahren jährlich 1/4 der laufenden Produktion.

Hier kommt keine Wiederherstellung in Frage, weil keine einzige Fabrik dieser Art während des Krieges zerstört worden ist. Es sind vielmehr die den Deutschen in Frankreich, England und Amerika gehörenden Fabriken weggenommen worden. Die deutschen Patente und Warenzeichen wurden, namentlich in Amerika und England, verkauft, und die neuen Patentbesitzer verwehren jetzt den von den deutschen Chemikern erfundenen Produkten die Einfuhr.

f) **Kabel.** Deutschland mußte zugunsten der Verbandsmächte auf sämtliche Kabel verzichten. Es handelt sich um Kabel nach Nord- und Südamerika, Afrika und die Kabel im Osten. Die Anlagekosten, jedoch vermindert um die Abnutzungssumme, werden auf die Wiederherstellungsschuld angerechnet.

England hat sein Ziel erreicht: die Kontrolle des deutschen Telegrammverkehrs mit den überseeischen Ländern. Dem deutschen Auslandshandel ist ein unermeßlicher Schaden zugefügt worden. Von 43 000 km Kabellänge hat Deutschland 40 847 km = 95 % abgeliefert.

g) **Besondere Bestimmungen.** Deutschland hat alle Trophäen, Archive, geschichtliche Erinnerungen und Kunstwerke, die im Kriege

1870/71 und im jetzigen Kriege aus Frankreich weggeführt wurden, zurückzugeben. Es hat Ersatz für die Bücher und Handschriften der 1914 verbrannten Universitätsbibliothek in Löwen zu liefern. Außerdem müssen 16 der wertvollsten altniederländischen Gemälde aus deutschen Museen an Belgien ausgeliefert werden. Auch muß Deutschland den Originalkoran aus Medina und den Schädel des afrikanischen Sultans Makaua zurückgeben.

Mit dem Koran und dem Schädel des Sultans wollten die Verbandsmächte ihren farbigen Hilfstruppen entgegenkommen und das deutsche Ansehen bei ihnen herabsetzen. Die Vernichtung der Bibliothek ist durch die Schuld der Bibliotheksbeamten herbeigeführt worden, die nicht anwesend waren, um auf die Bibliothek aufmerksam zu machen. Die niederländischen Gemälde sind zum Teil schon länger als 100 Jahre in deutschem Besitz und durch Kauf erworben worden.

2. Finanzielle Bestimmungen.

Das Friedensdiktat bestimmt: Der gesamte Besitz und alle Einnahmequellen des Deutschen Reiches und der deutschen Einzelstaaten haften an erster Stelle für die Bezahlung der Kosten der Wiedergutmachungen und aller anderen Lasten, die sich aus dem Friedensvertrag und sonstigen geschlossenen Abkommen (Waffenstillstand) ergeben. Damit hat sich die Entente ein Pfandrecht in bezug auf Eigentum und Einnahmen Deutschlands gesichert und ihm eine Finanzkontrolle auferlegt. Deutschland hat die gesamten Unterhaltungskosten der Ententetruppen im besetzten deutschen Gebiete zu tragen. Dazu gehören: die Ausgaben für die Ernährung der Personen und Tiere, für Einquartierung und Unterbringung, für Sold und andere Gebührnisse, für Gehälter und Löhne, für Bekleidung, Ausrüstung, für Flug-, Verkehrs- und Nachrichtenwesen usw. Die Ausgaben sind ganz ungeheuer, zumal die Entente ein Heer von ungefähr 140 000 Mann auf unsere Kosten unterhält, während für ganz Deutschland nur ein Heer von 100 000 Mann zugestanden wurde. Die Besatzungskosten betrugen bis Ende 1923 über 5 Milliarden Goldmark. Die Besatzungskosten Frankreichs nach dem Französischen Kriege (1871—73) betrugen nur ungefähr ein Zwanzigstel (275 Mill. Goldmark).

Deutschland mußte in einem Zeitraum von $1^3/_4$ Jahren für die feindliche Besatzung liefern bzw. bezahlen: 10 300 Schlaf-, 5000 Speise- und 2600 Herrenzimmer, 1400 Salons, 4600 Küchen mit Zubehör, 2100 Polstermöbel, 1800 Korbmöbel- und 180 Klubmöbelgarnituren, 2900 Klubsessel, 6300 Korbsessel, 1400 Polstersessel, 2300 Bettstellen für Erwachsene, 3500 Bettstellen für Kinder, 3900 Kleiderschränke, 3400 Waschkommoden, 3000 Chaiselongues, 800 Damenschreibtische, 500 Frisiertoiletten, 18 000 Teppiche, 89 000 Kaffeeservices, 69 000 Speiseservices, 50 900 Bestecks, 175 000 Servietten, 4300 Teeservices, 4000 Teetassen, 25 000 Porzellanplatten, 183 000 Weingläser (darunter 45 000 Sektgläser), 58 000 Likörgläser usw. Für Bett- und Tischwäsche rund 3 Mill. m Leinwand. Diese Lieferungen wurden in einer Zeit verlangt, in der der deutsche Bürger sich nicht oder doch nur unter den größten Entbehrungen die notwendigsten Gebrauchsgegenstände anschaffen konnte.

Auch die Kosten für die zahlreichen interalliierten Kommissionen sind ungeheuer groß. Bezog doch z. B. ein englischer General an Gehalt mehr als der Reichspräsident, der Reichskanzler, sämtliche Reichs- und preußischen Minister nebst ihren Aufwandsgeldern zusammen beziehen. Ein deutscher Reichsminister erhielt an Gehalt einschließ-

lich seiner Aufwandsentschädigung noch nicht $^3/_5$ von den Bezügen eines einfachen Soldaten der Besatzungsarmee.

Sämtliche während des Krieges gemachten Schulden trägt Deutschland allein, während die abzutretenden Gebiete nur den entsprechenden Teil der Schulden übernehmen, die Deutschland vor dem 1. August 1914 hatte. Weil diese Schuldenlast gering war, sind die verlorenen Gebiete fast schuldenfrei. Frankreich dagegen übernimmt keinen Schuldenanteil für Elsaß-Lothringen, Belgien nicht für Moresnet, Eupen und Malmedy. Polen darf Abzüge machen für das Eigentum des ehemaligen Königreichs Polen und in Höhe der deutschen Siedlungsaufwendungen. Die deutschen Kolonien und die Mächte, die die Kolonien erhalten, übernehmen keinen Schuldenteil. Also Deutschland mußte die Kolonien abtreten, aber deren Schulden übernehmen.

„Deutschland muß alle Forderungen an seine ehemaligen Verbündeten auf die Verbandsmächte übertragen und auf Verlangen alle Rechte oder Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger an öffentlichen Unternehmungen und Konzessionen in Rußland, China, Österreich, Ungarn, Bulgarien, Türkei . . . . abtreten." Also Deutschland muß auf seine Forderungen verzichten, ist aber von seinen Verpflichtungen jenen Staaten gegenüber nicht entbunden, z. B. von den deutschen Goldschulden an die Türkei.

„Deutschland verzichtet auf jeden Anteil an der Verwaltung fremder Staatsbanken oder internationaler Aufsichts- und Verwaltungsorganisationen." Deutschland ist somit von jeder auswärtigen Finanzpolitik ausgeschlossen.

Soweit die von Deutschland zu leistende „Entschädigung" nicht in Sachgütern besteht, ist sie von Deutschland durch Verpflichtungsscheine zu decken. Es sind sofort auszustellen: ein Verpflichtungsschein über 20 Milliarden Mark Gold, der durch Sachgüter bis zum 1. 5. 21 zu decken ist. Ein zweiter Schein über 40 Milliarden Mark Gold mit Tilgung vom 1. 5. 1926 ab. Deutschland hat einen dritten Schein in Höhe von 40 Milliarden Mark Gold auszustellen, falls der Ausschuß („Wiedergutmachungskommission, Wiederherstellungsausschuß") überzeugt ist, daß Deutschland die Zinsen und Tilgung sicherstellen kann. Ferner: Rückzahlung der belgischen Anleihen im Betrage von 5 Milliarden Goldmark und Einlösung alles in Belgien befindlichen deutschen Papiergeldes in Goldmark.

Der Ausschuß muß Deutschlands Leistungsfähigkeit abschätzen, das Steuersystem prüfen, das nicht leichter sein darf, als das irgendeiner in dem Ausschuß vertretenen Macht. „Die Ansprüche auf Wiederherstellung gehen allem inneren Bedarf Deutschlands, auch hinsichtlich Verzinsung und Tilgung der inneren Schuld, voran." Die Feinde haben es also in der Hand, unser Wirtschaftsleben in Unordnung zu bringen und den Staatsbankerott herbeizuführen; denn sie können z. B. die Zinsen für die inneren Anleihen aus den Einnahmen verweigern.

Die gesamte wirtschaftliche Zukunft Deutschlands ist in die Hände des Wiederherstellungsausschusses (Repko = Reparationskommission) gelegt. Sie besteht aus den Delegierten der wichtigsten Verbandsmächte. Wenn Deutschland seine Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, so schlägt sie die zu ergreifenden Maßnahmen vor, die Deutschland nicht als feindliche Handlung auffassen darf.

Bis zum 1. Mai 1921 sollte die Gesamtsumme der deutschen Schuld festgesetzt werden.

Das gesamte steuerfähige deutsche Nationalvermögen betrug vor dem Kriege nur 170 Milliarden Goldmark.

3. Besondere wirtschaftliche Bestimmungen.

a) **Aufhebung aller Handelsverträge** mit den Ententestaaten, trotzdem aber Gewährung des Meistbegünstigungsrechtes, d. h. auf die eingeführten Waren der Ententeländer darf Deutschland keine höheren Zölle legen als auf die Waren irgendeines anderen Staates. Die

Ententestaaten dagegen können für die deutschen Waren beliebig hohe Zölle festsetzen und sogar die Einfuhr verbieten. Damit ist Deutschland die Möglichkeit genommen, eine selbständige Handelspolitik zu treiben. Am 10. Januar 1925 fällt jedoch die Meistbegünstigungsklausel.

b) **Zollfreiheit** für in Elsaß-Lothringen hergestellte Waren im Werte von 800 Mill. Goldmark für die Dauer von 5 Jahren. (Dieser Wert wurde als Durchschnitt für die Zeit vom Juli 1911 bis 1913 festgesetzt, obwohl keine Statistik vorhanden ist; der Wert ist viel zu hoch.)

c) Die **gleiche Zollfreiheit** genießen 3 Jahre die an Polen abgetretenen Gebiete. Das gleiche Recht bleibt auf 5 Jahre für Luxemburg vorbehalten.

Die Fristen für Elsaß-Lothringen, für Polen und Luxemburg können beliebig verlängert werden.

d) Für die besetzten deutschen Gebiete haben sich die Feinde vorbehalten, eine **eigene Zollordnung** einzuführen und haben sie auch eingeführt. Der Schmuggel steht dort in Blüte, und durch Warenverschiebungen entstehen Deutschland ungeheure Verluste. (Das „Loch im Westen".)

e) Ferner gesteht Deutschland den Verbandsmächten die Meistbegünstigung zu für **Fischerei, Küstenschiffahrt und Schleppschiffahrt** zur See und verzichtet auf die Ausübung des Fischereischutzes in der Nordsee.

f) Die Angehörigen der Verbandsmächte, die hinsichtlich von Handwerk, Beruf, Handel und Gewerbe wie die übrigen Ausländer behandelt werden müssen und denen keine höheren Abgaben oder Steuern als den Deutschen auferlegt werden dürfen, „genießen auf deutschem Gebiet für ihre Person, Güter und Rechte ständigen **Schutz**".

g) Alle während des Krieges von Deutschland mit seinen Bundesgenossen geschlossenen **Verträge** erlöschen; in bezug auf Rußland sowie seine Randstaaten und Rumänien erlöschen nicht nur diese, sondern auch die vor dem Kriege geschlossenen Verträge. Jede Verbandsmacht wird Deutschland die gegenseitigen Abkommen oder Verträge bezeichnen, deren Wiederinkrafttreten sie für Deutschland fordern wird. Also die Verbandsmächte behalten sich das Recht vor, ob die ganzen Verträge oder nur einzelne Teile, d. h. für sie günstige, wieder in Kraft treten.

h) Deutschland mußte sofort seine **Kriegsausnahmegesetze** aufheben, den Angehörigen der Verbandsmächte ihr Eigentum zur Verfügung stellen und die Geschädigten voll entschädigen. Hinsichtlich des in den Verbandsländern befindlichen deutschen Privateigentums wurde dagegen festgesetzt, daß die Gegner es nicht freizugeben brauchen.

i) Aufgehoben sind mit wenigen Ausnahmen (z. B. Mietverträge, Verträge über Hypotheken, Bergwerkskonzessionen usw.) alle Verträge mit den Ententestaaten (neben den schon unter a genannten Handelsverträgen), sofern nicht einer von diesen erklärt, daß er im Allgemeininteresse auf der Ausführung bestehe.

j) Auch für die **gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechte** ist keine Gegenseitigkeit gewährt. Es ist zwar die Bestimmung getroffen worden, daß diese Rechte zugunsten der Per-

sonen, die bei Kriegsbeginn in ihrem Genuß standen, wiederhergestellt werden. Doch dieses bezieht sich nur auf die Verbandsmächte; denn in bezug auf die Rechte deutscher Angehöriger in den Ententestaaten behalten die während des Krieges getroffenen Sondermaßnahmen „weiterhin volle Wirksamkeit". Ferner bleiben alle Urheber-, Patent- und Musterrechte, die von Deutschen in den Verbandsländern erworben sind, der Verfügung der Berechtigten entzogen.

k) Deutschland muß der Entente Auskunft erteilen über die Herstellung von Sprengstoffen, Azetylen, Glyzerin, Alkohol usw.

4. Häfen, Wasserwege und Eisenbahnen.

Deutschland sind nur Verpflichtungen auferlegt, dagegen den Ententestaaten nur Rechte zugesprochen worden. Sie haben für „Personen, Güter, Schiffe, Fahrzeuge, Eisenbahnwagen und Post" freie Durchfahrt durch Deutschland auf den für den internationalen Verkehr „geeignetsten Wegen".

Im besonderen ist bestimmt worden:

a) Die freie Verfügung über seine **schiffbaren Wasserstraßen** wird Deutschland entzogen; denn Oder, Elbe, Memel und Donau samt den schiffbaren Nebenflüssen werden für international erklärt, ebenso der Rhein-Donau-Kanal, sofern er gebaut wird. Deutschland darf nur Abgaben erheben, die ausschließlich zur Deckung der Kosten für die Schiffbarerhaltung dienen.

Die Schiffahrt auf dem Rhein wird durch eine Zentralkommission geregelt, in der die deutschen Mitglieder kaum $^1/_4$ betragen. Frankreich hat das Recht, den Oberrhein zu Zwecken der Schiffahrt oder der Kraftgewinnung in Kanäle abzuleiten und auch auf deutschem Gebiet alle dazu erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Dagegen ist Deutschland der Bau jeglicher Seitenkanäle verboten. Außerdem muß Deutschland an Frankreich einen Teil der Schlepper und Schiffe sowie Geschäftsanteile an deutschen Rheinschiffahrtsgesellschaften abtreten.

Belgien erhält das Recht, einen Großschiffahrtsweg von Ruhrort zur Maas zu bauen.

b) Der Kaiser-Wilhelm-Kanal (im Friedensdiktat „Kieler" Kanal genannt) steht nicht nur für die Handels-, sondern auch für die Kriegsschiffe aller Staaten offen.

c) Ein Teil des Hamburger Freihafens mußte an die Tschecho-Slowakei abgetreten werden.

d) Alle Eisenbahnanlagen in den abgetretenen Gebieten mußten in gutem Zustande übergeben werden samt einer ungeheuren Menge an rollendem Material (3036 Lokomotiven, 4613 Personenwagen, 77087 Güterwagen. Dazu kommt die Ablieferung auf Grund des Waffenstillstandsvertrags von fast 5000 Lokomotiven und 150000 Wagen).

e) Die Tschecho-Slowakei kann sogar den Bau einer Verbindungsbahn auf deutschem Gebiet verlangen. Auch muß Deutschland auf seinen Eisenbahnen Verbandstruppen befördern nach den Vorschriften der Verbandsmächte.

Frühere Länge der deutschen Eisenbahnen: 62 500 km,
jetzige „ „ „ „ 53 500 „

Diese Bestimmungen mit den oben genannten Bestimmungen über die Ablieferung von Schiffen, Lieferung von Steinkohlen usw. gehen da hinaus, Deutschland vom Welthandel auszuschließen. Die deutsche Ausfuhr betrug 1913 = 10,1 Milliarden Goldmark, und 15 Mill. Menschen lebten in Deutschland vom Außenhandel.

III. Bestimmungen zur politischen Niederhaltung Deutschlands.

Neben den wirtschaftlichen Bestimmungen, die uns unerträgliche und unerfüllbare Lasten auferlegen, sind noch politische Sicherheitsmaßnahmen getroffen. Dazu gehören

1. Die Besetzung der linken Rheinseite

nebst den Brückenköpfen von Köln, Koblenz und Mainz seitens der feindlichen Truppen. Dieses Gebiet wird nur in dem Falle geräumt (der nördliche Teil nach 5, der mittlere nach 10, der südliche nach 15 Jahren), sofern Deutschland seine Verpflichtungen aus dem Friedensdiktat erfüllt hat. Die Kosten für die Unterbringung und Unterhaltung der Besatzungstruppen hat Deutschland zu tragen. (Vgl. Finanzielle Bestimmungen.)

Deutschland ist es untersagt, auf dem linken Rheinufer und in einer 50 km breiten Zone mit dem rechten Rheinufer Befestigungen anzulegen und militärische Streitkräfte zu unterhalten.

Das besetzte linksrheinische Gebiet ist 35 964 qkm groß und zählt 6 457 000 Einw. (Das sog. Sanktionsgebiet Düsseldorf-Duisburg-Ruhrort umfaßt 375 qkm, das besetzte Ruhrgebiet 3410 qkm.)

2. Vernichtung der deutschen Wehrkraft.

a) **Landheer.** Deutschlands Heer darf nicht mehr als 7 Infanterie- und 3 Kavallerie-Divisionen umfassen, und die Stärke des Heeres darf nicht mehr als 100 000 Mann einschließlich der höchstens 4000 Offiziere betragen. Das Heer soll nicht für Kriegszwecke, sondern nur zur Aufrechterhaltung der Ordnung bestimmt sein. Daher ist die Bildung von Behörden für die Kriegsvorbereitung verboten. Demnach ist der Große Generalstab aufgelöst und die Kriegsakademie, die Kriegsschulen und die Kadettenanstalten sind geschlossen worden. Waffen, Munition und Kriegsgerät dürfen nur in einer bestimmten Menge hergestellt werden. Die über die zugelassene Menge vorhandenen Waffen und Kriegsgeräte mußten zerstört werden. Die Ein- und Ausfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät ist verboten.

Die allgemeine Wehrpflicht ist abgeschafft. Die Mannschaften und Unteroffiziere müssen sich auf 12, die Offiziere auf 25 Jahre zum Militärdienst verpflichten. Dadurch will die Entente verhindern, daß Deutschland durch eine kürzere Ausbildung einen Stamm ausgebildeter Soldaten hat. Weder Unterrichtsanstalten noch Vereine usw. dürfen die militärische Ausbildung pflegen. Auch alle Mobilmachungsmaßnahmen sind untersagt. Deutsche Staatsbürger dürfen in keinen fremden Militär-

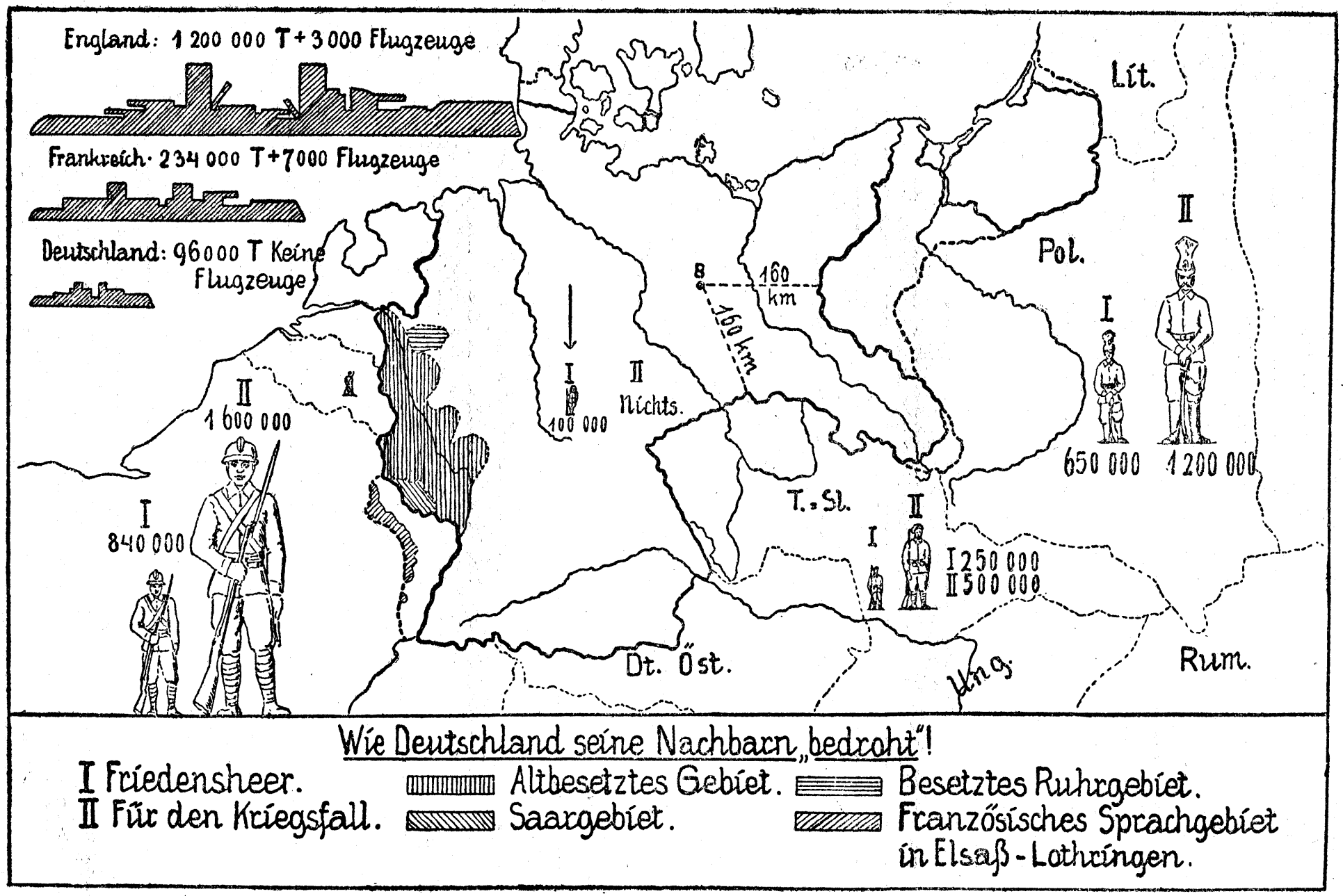

Wie Deutschland seine Nachbarn „bedroht"!

I Friedensheer.
II Für den Kriegsfall.

Altbesetztes Gebiet.
Saargebiet.
Besetztes Ruhrgebiet.
Französisches Sprachgebiet in Elsaß-Lothringen.

dienst treten, jedoch mit Ausnahme der französischen Fremdenlegion. Auch die Entsendung von Militär-Missionen in andere Staaten ist verboten.

b) **Seemacht.** Die Bestimmungen über die Seemacht gehen dahin, Deutschland in Zukunft von jeder Seegeltung auszuschließen und unsere Handelsflotte schutzlos zu machen. Die deutsche Flotte darf an Personal höchstens 15000 Mannschaften und 1500 Offiziere zählen. Sie darf nur aus 6 Linienschiffen, 6 kleinen Kreuzern, 12 Zerstörern und 12 Torpedobooten bestehen. Große Kreuzer und Unterseeboote, auch für Handelszwecke, sind nicht gestattet. Diese kleine Flotte reicht kaum zur Küstenverteidigung aus. Küstenbefestigungen dürfen nur in beschränktem Umfang bestehen, nämlich von der Elbmündung bis Kolbergermünde. Neue Befestigungen dürfen nicht angelegt werden. Kiel ist offener Hafen geworden.

Alle die obengenannten Zahlen übersteigenden Schiffe mußten, soweit sie noch nicht im Waffenstillstand abgegeben waren, an die Entente ausgeliefert werden, sogar die Unterseebootdocks.

c) **Luftfahrt.** Unsere Streitkräfte dürfen keine Militär- und Marineflugzeuge besitzen, desgleichen keine Luftschiffe. Das gesamte Flugzeugmaterial mußte an die Verbandsmächte abgeliefert werden.

d) **Festungen.** Die im Friedensdiktat vorgesehene Schleifung der Festungen dient nicht nur dazu, um Deutschland politisch und militärisch zu schwächen, sondern verursacht auch erhebliche Kosten (ungefähr 675 Mill. Goldmark). Besonders schmerzlich empfindet Deutschland die Bestimmungen über Helgoland, dessen Entfestigung bereits vollständig durchgeführt ist. Auch für die Zukunft ist es Deutschland verboten, dort Befestigungen, militärische Anlagen und Häfen zu errichten.

Helgoland kam 1890 durch Tausch (gegen Abtretung von Sansibar und das Wituland an England) in deutschen Besitz. Viele Millionen hat Deutschland aufgewendet, um die Insel durch Dünen und Wellenbrecher vor der Vernichtung durch die Fluten zu schützen; denn ohne künstliche Sicherung bricht die Nordsee von Jahr zu Jahr große Stücke der Insel ab. Außerdem war die Insel so stark befestigt, daß keine feindliche Flotte den Angriff auf die deutsche Nordseeküste wagte. Nun aber ist unsere deutsche Nordseeküste schutzlos einem feindlichen Angriff preisgegeben.

e) Zur Ausführung der Bestimmungen über Land-, See- und Luftstreitkräfte wurden Überwachungsausschüsse (Kontroll-Kommissionen) von der Entente eingesetzt. Diese Ausschüsse haben die Souveränität Deutschlands aufs schwerste verletzt. Sie treffen einseitig die Entscheidung. Es wurde auf ihre Anweisung hin alles zerstört, was nur irgendwie zu Kriegszwecken verwendet werden könnte, wie auch Werkzeuge und Maschinen in jenen Fabriken, die erst während des Krieges auf die Kriegsindustrie umgestellt worden waren. Die Kontrollkommissionen haben auch das Recht, in alle Pläne und Dokumente Einsicht zu nehmen und können so deutsche Erfindungen für ihre Staaten nutzbar machen. Außerdem muß Deutschland sämtliche Kosten für die zahlreichen Kommissionen aufbringen. (Vgl. Finanzielle Bestimmungen.)

f) Einseitige Bestimmungen wurden auch über die Kriegsgefangenen festgesetzt. Während die in Deutschland befindlichen feindlichen Kriegsgefangenen sofort nach dem Waffenstillstand heimbefördert wurden, durften unsere Gefangenen erst nach der Inkraftsetzung des Friedensvertrags zurückkehren. Es wurden aber viele zurückbehalten, weil sie oft geringfügiger Vergehen wegen von den Feinden zu Kerkerstrafen verurteilt worden waren.

3. Ausschließung Deutschlands von der Weltpolitik.

Deutschland verzichtet außerhalb seiner europäischen Grenzen auf sämtliche Rechte, Ansprüche und Vorrechte. Dazu gehört außer der Abtretung der Kolonien der Verzicht auf seine Vorrechte in China und Siam, Liberia, Marokko und anderen Staaten. Es verpflichtet sich, alle Maßnahmen anzuerkennen, die die Verbandsmächte treffen werden.

Zu den Verbandsmächten oder den „alliierten und assoziierten Mächten" gehören jene 27 Staaten, die in der Einladung zum Friedensdiktat namentlich aufgeführt werden.

Es sind dies: Die Vereinigten Staaten von Amerika, das britische Reich, Frankreich, Italien, Japan, Belgien, Bolivien, Brasilien, China, Cuba, Ecuador, Griechenland, Guatemala, Haïti, Hedschas, Honduras, Liberia, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, der serbisch-kroatisch-slowenische Staat, Siam, die Tschecho-Slowakei und Uruguay.

In einigen dieser Staaten, z. B. in Siam, erfolgte die Vertreibung der Deutschen in entwürdigender Weise (durch die Engländer), damit das deutsche Ansehen bei der farbigen Rasse herabgesetzt würde.

Aber auch in bezug auf andere Länder, die nicht zu den „Verbandsmächten" gehören, sind im Friedensdiktat zu unseren Ungunsten Bestimmungen getroffen worden. Dazu gehören:

1. Luxemburg,
2. Rußland und die ihm angegliederten Staaten,
3. Türkei, Bulgarien, Deutsch-Österreich, Marokko und Ägypten.

1. **Luxemburg.** Das Friedensdiktat bestimmt: Deutschland verzichtet gegenüber Luxemburg auf alle vor dem Kriege geschlossenen Verträge insoweit, als sie für Deutschland günstige Bestimmungen enthalten. Der Zollverband mit Luxemburg wird gelöst, und Deutschlands Rechte über die Eisenbahnen werden aufgehoben.

Die großartige Eisenindustrie Luxemburgs hatte sich in engem Anschluß an Deutschland und unter deutscher Leitung entwickelt. Für Deutschland ist jetzt der Bezug von Rohstoffen und Halbfabrikaten aus Luxemburg unterbrochen.

2. **Rußland.** Das Friedensdiktat bestimmt: „Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich ausdrücklich das Recht Rußlands vor, von Deutschland alle Wiederherstellungen und Wiedergutmachungen zu erlangen, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Vertrages (d. h. dem Friedensdiktat von Versailles) entsprechen". Deutschland erkennt im voraus alle Verträge und Vereinbarungen an, die in Zukunft von den Ententestaaten mit Rußland und mit den sich auf dem Gesamtgebiet des früheren russischen Reiches bildenden Staaten abgeschlossen werden sollten. Auch verpflichtet sich Deutschland, die Grenzen dieser Staaten anzuerkennen. Der Friede von Brest-Litowsk ist aufgehoben und Deutschland führt die von Rußland erhaltene Goldmillion an Frankreich ab.

Die Entente tritt als Anwalt Rußlands auf, ohne von ihm beauftragt zu sein. Ist schon die Wiederherstellung Frankreichs und Belgiens unmöglich, so erst recht die Wiederherstellung Rußlands, weil hier niemand wissen kann, was infolge der russischen Revolution oder des Krieges vernichtet worden ist. Diese Maßnahmen der Entente gehen dahin, jede spätere Verbindung Deutschlands mit Rußland unmöglich zu machen. Daraufhin zielt auch die von der Entente begünstigte Bildung von Kleinstaaten zwischen

Ostpreußen und dem eigentlichen Rußland. Wir sollen möglichst gründlich von Rußland getrennt bleiben.

3. In der **Türkei**, in **Bulgarien** und **Österreich** mußte Deutschland auf alle seine „Rechte und Interessen" verzichten und damit auch auf die staatlichen Forderungen (Deren Betrag beläuft sich auf rund 11 Milliarden Goldmark.)

In **Marokko** sind Deutschlands Rechte und Privilegien aus der Algeciras-Konferenz verloren gegangen.

In bezug auf **Ägypten** mußte Deutschland das 1914 von Großbritannien verkündete Protektorat über Ägypten anerkennen und gleichfalls auf seine Rechte und Privilegien verzichten.

d) Der Friedensvertrag und die „14 Punkte Wilsons".

Das in seiner Maßlosigkeit einzig dastehende Friedensdiktat zerstückelt also unser Vaterland, hält es dauernd in Wehrlosigkeit gegenüber eroberungssüchtigen Nachbarn in West, Süd und Ost und legt ihm untragbare Lasten auf. Was die moderne Kriegstechnik der ganzen Welt vier Jahre hindurch zerstört hat, soll ein einziges völlig verarmtes Volk wieder aufbauen.

Dieser „Friede" ist aber erst durch einen unverblümten Betrug dem unbesiegten Deutschland aufgezwungen worden. Im Vertrauen auf die Innehaltung der vielbesprochenen 14 Punkte Wilsons hatte das deutsche Volk die Waffen aus der Hand gelegt. Nie ist ein wehrloses Volk rücksichtsloser betrogen worden. Selbst der englische Nationalökonom Keynes spricht von einem „Krieg, der anscheinend vergeblich zum Schutz der Heiligkeit völkerrechtlicher Verträge geführt" wurde und der „mit einem offenen Bruch eines der denkbar heiligsten solcher Verträge durch die siegreichen Vorkämpfer dieses Ideals endete" (Keynes: „Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages").

Die 14 Punkte, die durch weitere amtliche Verlautbarungen der Unionsregierung auf 27 grundsätzliche Forderungen bezüglich des Friedensschlusses erweitert wurden, hatte Wilson selbst ausdrücklich als „Programm des Weltfriedens" und daher als „unser Programm — unserer Auffassung nach das einzig mögliche" — bezeichnet.

In ihnen war

zugesagt:	Ausgeführt wurde:
„Offene Friedensverträge."	Ein in geheimen diplomatischen Verhandlungen von den Feinden einseitig aufgestelltes Unterwerfungsdiktat.
„Beseitigung aller wirtschaftlichen Schranken."	Möglichste Beschränkung des deutschen Handels.
Allgemeine Herabsetzung der Rüstungen.	Völlige Entwaffnung und dauernde Wehrlosigkeit Deutschlands bei gewaltiger Steigerung der Rüstungen seiner Nachbarn (Frankreich, Polen, Tschecho-Slowakei).

„Eine freie, weitherzige und unbedingt unparteiische Schlichtung aller kolonialen Ansprüche."

„Eine solche Regelung aller Rußland betreffenden Fragen, die ihm die beste und freieste Zusammenarbeit der anderen Nationen sicherstellt."

Durchführung des Nationalitätenprinzips bei den Grenzfestsetzungen.

Wiederaufrichtung Polens, das „die von unbestritten polnischer Bevölkerung bewohnten Gebiete einschließen sollte".

Bildung einer „Gesellschaft von Nationen zum Zwecke wechselseitiger Garantieleistung für politische Unabhängigkeit und territoriale Unverletzlichkeit der großen wie der kleinen Staaten".

- Raub aller deutschen Kolonien und des deutschen Privateigentums im Auslande.

Der Versuch einer gänzlichen Unterbindung des Wirtschaftsverkehrs zwischen Deutschland und Rußland.

Eine Grenzführung, die weder die Nationalität noch den Willen der Bevölkerung berücksichtigte.

Ein „Polen"staat, der 40 % fremdstämmige Bewohner zählt und dem rein deutsche Gebiete einverleibt wurden, die zum Teil niemals zum ehemaligen Königreich Polen gehört haben.

Eine Vergesellschaftung der „Sieger"-Nationen zum Zwecke der Ausbeutung und dauernden Versklavung Deutschlands.

e) Die übrige Welt nach Beendigung des Krieges.

Der Ausgang des Weltkrieges hat die Besitzverhältnisse namentlich in der Alten Welt wesentlich geändert. Die „Verträge", in denen diese Neuordnung vorgenommen wurde, glichen sämtlich dem Geiste nach dem von Versailles. Allen lag deutlich die Absicht zugrunde, das Deutschtum in der Welt niederzuhalten.

Österreich erhielt sein Friedensdiktat zu St. Germain überreicht. Die Zertrümmerung der alten Donaumonarchie, die durch die Ereignisse bereits eingetreten war, wurde hier festgelegt. Das neue „Deutsch-Österreich" umfaßt nur Ober- und Nieder-Österreich, den nördlichen schmalen Streifen von Tirol, Nordsteiermark und Nordkärnten. Weite reindeutsche Gebiete wurden Italien und der Tschecho-Slowakei einverleibt.

Ungarn beschränkte der „Friede" von Trianon der Hauptsache nach auf die Donau- und Theißebene. Das deutsche Siebenbürgen fiel an Rumänien.

(Über die Schädigung der deutschen Interessen in der Türkei, der im „Frieden" von Sèvres nur Konstantinopel und Anatolien blieb, vgl. S. 27.)

Den Gewinn trugen außer den neugebildeten kleineren „National"-Staaten Mitteleuropas (Polen, die Tschecho-Slowakei, Jugoslawien) hauptsächlich die Großmächte davon.

So hatte Italien nicht nur die „unerlösten Gebiete“ des italienischen Sprachgebietes, die „Irredenta“, seinem Machtbereiche einverleibt, sondern seine Grenzen weit in das Gebiet der deutschen Zunge

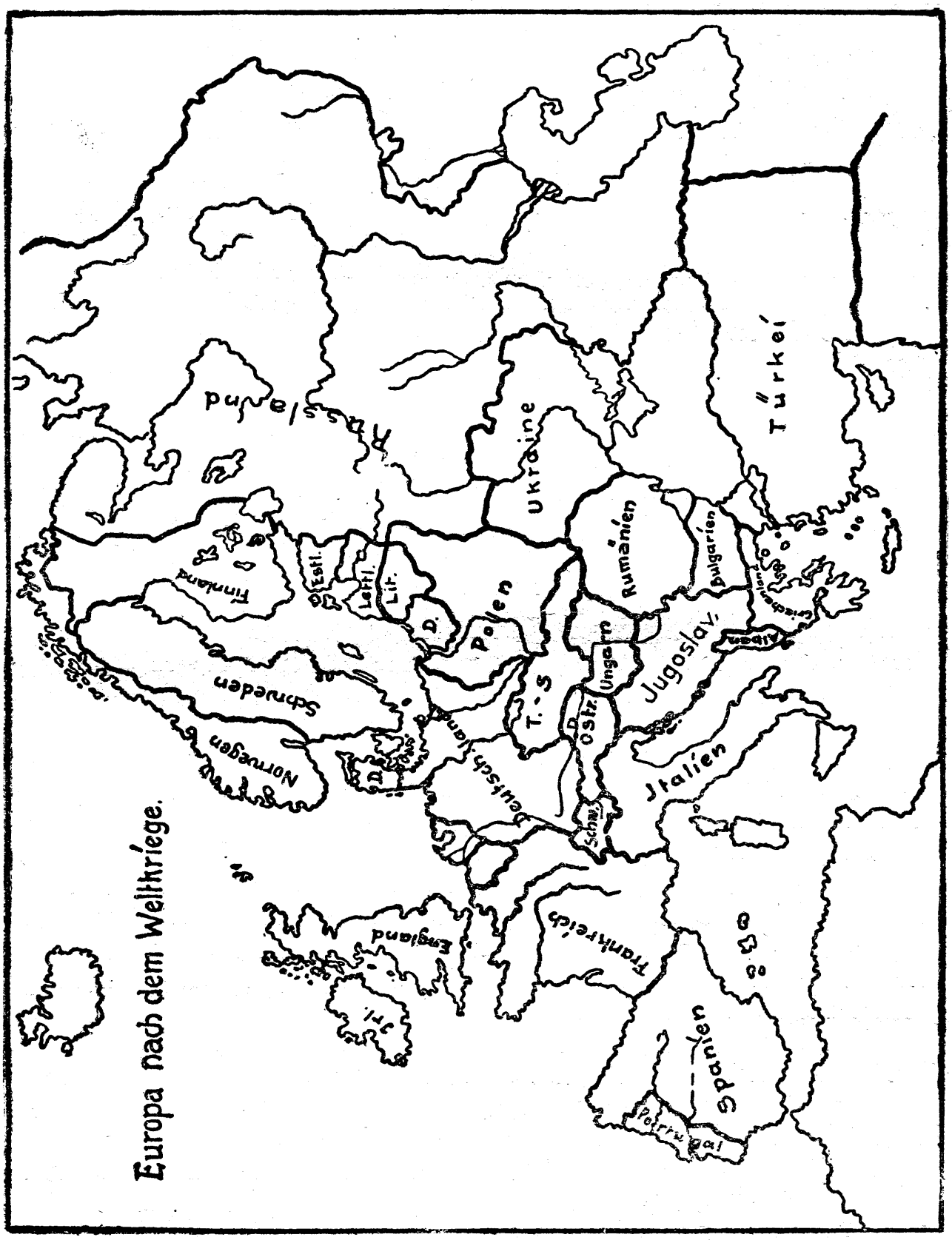

vorgeschoben. Durch Angliederung von Istrien und Teilen von Dalmatien war die Adria nunmehr tatsächlich das von den Italienern so heiß ersehnte „mare nostro“ geworden.

England und Frankreich teilten sich in den Einfluß im Orient. Ersteres hatte die Landverbindung von Ägypten nach Indien sowie ein britisches Afrika von Kairo bis zum Kap in seine Gewalt gebracht. Beiden Staaten fiel außerdem im Verein mit Japan der deutsche Besitz in der Südsee zu. (Vgl. die Karte S. 14.)

Stürme auf die deutsche Ostmark.

1. Der polnische Aufstand in Posen.

Die völlige Niederwerfung Deutschlands hatte im Winter 1918/19 die Verhältnisse in Osten recht bedrohlich gestaltet. Schon am 18. November besetzten polnische Truppen eine Anzahl Grenzorte in der Provinz Posen; in den Tagen vom 27.—29. Dezember wurden die deutschen Truppen in der Stadt Posen überwältigt, und damit waren die Polen Herren nahezu der ganzen Provinz. Nur im westlichen Teile und im Netzedistrikt hielt die Bevölkerung dem Angriff stand. Sie wurde dabei von den neugebildeten „Grenzschutz"-Formationen unterstützt. Der 6. Februar 1919 brachte einen Waffenstillstand, der eine Demarkationslinie vorsah, die bis zum allgemeinen Friedensschlusse kein Teil überschreiten sollte.

2. Oberschlesien.

a) Aufrollung der oberschlesischen Frage.

Die Friedensbedingungen hatten das eigentliche Oberschlesien ohne weiteres dem neuerstandenen Polen zugewiesen. Nur die rein deutschen Kreise Neiße, Grottkau, Falkenberg und der westliche Teil von Neustadt sollten bei Deutschland verbleiben. Man hatte sich bei der geplanten Grenzführung fast genau nach dem Verlauf der Sprachengrenze gerichtet, ohne zu beachten, daß diese hier in Oberschlesien ein völlig falsches Bild von der tatsächlichen politischen Gesinnung der Bevölkerung abgab. Der deutschen Vertretung in Versailles gelang es, eine Volksabstimmung durchzusetzen, die frühestens 6, spätestens 18 Monate nach Friedensschluß stattfinden sollte. Abstimmungsberechtigt war jeder Oberschlesier, der am 1. Januar des Jahres, in dem die Abstimmung stattfinden sollte, 20 Jahre alt war. Dazu gehörten auch jene, die ihren Wohnsitz nicht mehr in Oberschlesien hatten.

Als dieser Beschluß der Friedenskommission bekannt wurde, setzte sofort polnischerseits jene ununterbrochene Kette von Gewaltmaßregeln ein, die die gewaltsame Losreißung des Landes schon vor der Abstimmung zum Ziele hatte. Eine 26monatige Leidenszeit voll beispielloser Marter für die deutschgesinnte Bevölkerung war die Folge davon.

b) Der erste polnische Aufruhr in Oberschlesien.

Am 17. August 1919 zettelten fanatisierte polnische Horden in Myslowitz, Nikolai und Pleß einen Aufstand an, der sich schnell auf die benachbarten Kreise ausdehnte, aber von den deutschen Truppen schnell niedergeschlagen wurde.

Das Ende der deutschen Kriegsflotte.

Der alte soldatische Geist flammte indessen noch einmal auf in der wackern Tat der deutschen Kriegsflotte, da sie in dem englischen Kriegshafen Skapa Flow interniert werden sollte. Als die deutsche Besatzung ihre Schiffe verließ, versenkte sie auf Befehl des Admirals von Reuter am 21. Juni 1919 die gesamte Flotte. So fand die deutsche Kriegsflotte nach ruhmreicher Vergangenheit einen ruhmvollen Untergang. Als Entschädigung für die entgangene Beute erzwangen die Verbandsmächte die Auslieferung von 400000 t Schwimmdocks. Dadurch wollte man den Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte verhindern. Die deutsche Regierung mußte sich diesem Zwange beugen, weil die Feinde von der Erfüllung dieser Forderung die Rückkehr der deutschen Kriegsgefangenen abhängig machten.

1920.

Die Inkrafttretung des Friedensvertrages.

Am 10. Januar 1920 trat der „Friede" von Versailles in Kraft. Einen tatsächlichen Friedenszustand brachte dieses Ereignis bei den unerfüllbaren Bedingungen des „Vertrages" aber keineswegs. Von amtlicher französischer Seite ist das Wort von der „Fortsetzung des Krieges mit andern Mitteln" gefallen. Frankreichs Ziel war klar: Deutschland sollte die Erfüllung der aufgezwungenen Verpflichtungen unmöglich gemacht werden, indem man seinen inneren Wiederaufbau verhinderte. Dadurch hoffte man es dauernd in Sklaverei zu erhalten. Diesem Zwecke diente die Losreißung der wertvollsten Wirtschaftsgebiete von Deutschland. Wichtige Grenzgebiete waren bereits durch den „Friedensvertrag" endgültig beutegierigen Nachbarn zugesprochen worden. Sie wurden jetzt von den erwerbenden Staaten in Besitz genommen; so im Januar die Provinzen Posen und Westpreußen durch Polen, etwas später Teile der Rheinprovinz durch Belgien und Hultschin durch die Tschecho-Slowakei. Auch Danzig und Memel schieden jetzt aus dem Reichsverbande aus. (Vgl. die betr. Abschnitte bei der Behandlung des Friedensvertrages.) Jetzt suchte man uns auch die Abstimmungsgebiete zu entreißen.

Im Februar 1920 wurde nach erfolgter Abstimmung ein fruchtbarer Teil Nordschleswigs Dänemark überantwortet. Die Abstimmung in West- und Ostpreußen führte dagegen nicht zu diesem Ziele.

Die Interalliierte Kommission in Oberschlesien.

Am 11. Februar 1920 übernahm die „Interalliierte Regierungs- und Plebiszitkommission" die Verwaltung Oberschlesiens. Sie bestand aus dem französischen General Le Rond als Präsidenten, dem englischen Obersten Percival und dem italienischen General de Marinis. Eine bombastische Botschaft verhieß den Oberschlesiern „eine neue Ära des Friedens und der Freiheit". „Alle Bewohner ohne Unterschied der

Nationalität" sollten sich auf „den Rechtssinn und das aufrichtige Wohlwollen der Kommission verlassen" können; „allen Unruhestiftern" drohte „rücksichts- und gnadenlose Verfolgung". Wie General Le Rond Wort gehalten hat, beweist schon der Umstand, daß drei englische Kreiskommissare nach nutzloser Stellungnahme gegen ihn ihre Ämter niederlegten. Französischerseits wurde offen den polnischen Putschgelüsten Vorschub geleistet; „Unruhestifter" aber wurden fast ausschließlich auf deutscher Seite gefunden.

Das Kapp-Unternehmen.

Unter diesem ständigen äußern Druck litten auch die innern Verhältnisse in Deutschland. Immer wieder bedrohten unbesonnene Unternehmungen den innern Frieden. In der Nacht zum 13. März 1920 rückte die Marinebrigade Ehrhardt von Döberitz aus in Berlin ein, um die Regierung zu stürzen. Diese floh nach Dresden. Generallandschaftsdirektor Kapp übernahm das Reichskanzleramt. Sein Anhang war jedoch zu klein, da ihm die Beamtenschaft und die Reichswehr nicht folgten. Nur Ostpreußen schloß sich ihm an. Die Massen beantworteten den Schritt Kapps mit dem Generalstreik, und nach 5 Tagen war das Unternehmen beendet.

Kapp floh nach Schweden, stellte sich jedoch später den Behörden. Während des gerichtlichen Verfahrens gegen ihn ist er gestorben. (12. Juni 1922.)

Die Folge des völlig unzureichend vorbereiteten Aufstandes war eine Erstarkung des Linksradikalismus. Dies führte zu blutigen Kommunistenaufständen im Ruhrgebiet und in Mitteldeutschland, die schließlich durch die Reichswehr niedergeschlagen werden mußten.

Die Konferenz der Alliierten zu San Remo.

1. Diese Unruhen hatten wieder eine außenpolitische Verwickelung zur Folge. In dem Einmarsch der Reichswehr in die „neutrale" Zone des Ruhrgebiets sahen die Verbandsmächte eine Verletzung des Friedensvertrages. Frankreich und Belgien schritten daher sofort zu „Sanktionen". Sie besetzten den Maingau mit Frankfurt a. M. und Darmstadt. Die deutsche Regierung erhob sofort Einspruch; denn die diesbezüglichen Bestimmungen des Friedensvertrages lassen nur wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln zu, die nur auf Grund eines gemeinsamen Beschlusses aller Verbandsmächte vorgenommen werden dürfen. Darüber setzten sich jedoch die beiden Angreifer hinweg. Jetzt erhob aber auch England Einspruch. Es kam daher innerhalb des Feindbundes zu Unstimmigkeiten, die durch eine gemeinsame Aussprache seiner führenden Staatsmänner beseitigt werden sollten.

2. Am 19. April 1920 begannen diese Beratungen zu San Remo (italienische Riviera). Auf der Tagesordnung standen außer der deutschen noch die türkische und die Adriafrage. Die letztere wurde völlig zurückgestellt, die Meinungsverschiedenheiten der zweiten durch Ver-

handlungen wirtschaftlicher Art „hinter den Kulissen" vorläufig beigelegt, die deutsche Angelegenheit jedoch eingehend besprochen.

England forderte zunächst die Freigabe der neubesetzten Gebiete und eine Festsetzung der Wiedererstattungslieferungen auf Grund einer Abschätzung der deutschen Leistungsfähigkeit. Da kam die Forderung der deutschen Regierung auf Beibehaltung einer Heeresstärke von 200 000 Mann und Belassung des noch vorhandenen Kriegsmaterials dazwischen, da sie sich sonst außerstande sah, die Ordnung im Innern aufrecht zu erhalten. Frankreich sah dadurch jedoch angeblich seine Sicherheit bedroht. Es gelang ihm, den englischen Ministerpräsidenten Lloyd George umzustimmen. Man einigte sich in folgender Weise:

3. England erhielt von Frankreich weitgehende Zugeständnisse in Vorderasien und stimmte dafür einer schroffen Abweisung der deutschen Forderungen zu. Frankfurt und Darmstadt sollten besetzt bleiben, bis sich die deutschen Truppen aus der neutralen Zone des Ruhrgebiets zurückgezogen hätten. Frankreich versprach, künftighin ohne Zustimmung seiner Verbündeten kein deutsches Gebiet mehr zu besetzen.

Die Freigabe Frankfurts und Darmstadts erfolgte erst im Mai. Der Gedanke einer vernünftigen Abschätzung der deutschen Leistungsfähigkeit unter Anhörung Deutschlands ist aber seit dieser Tagung nicht mehr zur Ruhe gekommen. Lloyd George konnte zwar eine Einladung der deutschen Regierung schon nach San Remo nicht durchsetzen, aber er drang darauf, daß Deutschland alsbald zu einer neuen Beratung zugezogen würde. Diese sollte binnen kurzem in Spa stattfinden. Frankreichs Werben für eine ihm günstigere Gestaltung der militärischen Bedingungen der bisherigen Verträge lehnte der englische Ministerpräsident schroff ab.

Reichstagswahl. — Reichskanzler Fehrenbach.

Am 6. Juni 1920 fanden auf Grund des neuen Reichswahlgesetzes die Reichstagswahlen statt. Sie führten zur Umbildung der Regierung unter dem Kanzler Fehrenbach.

Die Konferenz der Verbandsmächte zu Boulogne.

1. In derselben Zeit traten die Staatsmänner der Verbandsmächte zu Boulogne, einer Hafenstadt an der französischen Kanalküste, zusammen, um sich über die in Aussicht gestellten Verhandlungen mit den Deutschen in Spa zu einigen. Vorher hatten Lloyd George und der französische Ministerpräsident Millerand eine Zusammenkunft in Hythe an der südenglischen Küste.

2. Verhandelt wurde in Boulogne zunächst über die türkische Frage; denn der kühne Erneuerer der Türkei, Kemal Pascha, hatte Fortschritte bezüglich der Wiedererstarkung seines Vaterlandes gemacht, die England unbequem wurden. Lloyd George gelang es, trotz des Widerstrebens Italiens und Frankreichs die Zustimmung durchzusetzen, daß England die in Kleinasien befindlichen griechischen Truppen zur Bekämpfung Kemal Paschas benutzen konnte.

3. Die Einigung bezüglich der deutschen Wiederherstellungspflicht scheint schnell erfolgt zu sein. Leider hat sie bisher das Licht der Öffentlichkeit gescheut. Nur „Echo de Paris" und „Havas" waren in der Lage, einiges darüber mitzuteilen. Hiernach gelangte man zu dem Ergebnis, den Deutschen in Spa folgende Forderungen vorzulegen:

a) Sämtliche Anleihe- und Finanzunternehmungen Deutschlands sind unter die Kontrolle der „Reparationskommission" zu stellen. Diese setzte sich aus je einem Vertreter Frankreichs, Englands, Italiens und Belgiens zusammen. Der Vertreter Frankreichs führte den Vorsitz. Ihre Entscheidungen traf sie nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. (Vgl. die Konferenz zu London 1924, S. 60.)

b) Von den Erträgen dieser Unternehmungen verfallen $^4/_5$ den Verbandsmächten für Zwecke der Wiederherstellung. Das letzte Fünftel darf Deutschland zum Einkauf von Lebensmitteln und Rohstoffen verwenden.

c) Auch über sonstige Einkünfte der deutschen Regierung und über die deutsche Produktion steht der „Repko" ein gewisses Verfügungsrecht zu.

d) Derselben Körperschaft soll ein Vorschlag bezüglich der deutschen Zahlungsverpflichtung unterbreitet werden, nach dem Deutschland während 42 Jahren alljährlich 6 Milliarden Goldfranks zu zahlen hätte.

Zur endgültigen Festsetzung dieser „Anregungen" sollten sich die verbündeten Staatsmänner vor der Beratung in Spa noch einmal in Brüssel treffen. Inzwischen sollte sich ein alliierter Sachverständigenrat mit der Angelegenheit befassen.

Bezüglich der Entwaffnungsfrage ist in Boulogne wahrscheinlich beschlossen worden, daß Deutschland erst drei Monate nach der Ablieferung seines gesamten militärischen Luftschiffmaterials mit der Herstellung neuer Flugzeuge beginnen dürfe. (Es durften laut Friedensvertrag aber nur Flugzeuge für Verkehrszwecke gebaut werden.)

Die Konferenz von Spa.

1. Die neue Beratung über die Durchführung des Friedensvertrages, zu der also auch Deutschland hinzugezogen werden sollte, kam am 5. Juli 1920 in Spa zustande. Den Vorsitz führte der belgische Ministerpräsident de la Croix. Deutscherseits waren zugegen: Reichskanzler Fehrenbach, die Reichsminister des Auswärtigen Dr. Simons, der Justiz Dr. Heinze, der Finanzen Dr. Wirth, der Wirtschaft Dr. Scholz, der Ernährung Dr. Hermes, der Reichswehrminister Dr. Geßler und General von Seeckt.

2. Die deutschen Vertreter wurden zur Beratung erst zugelassen, nachdem die Tagesordnung von den übrigen Teilnehmern bereits festgelegt war, und bei ihrem Eintritte nicht begrüßt. Die Tagesordnung sah vor:

a) Ausführung der militärischen Verpflichtungen des Friedensvertrages;
b) Besprechung der „Reparationen" im allgemeinen;
c) Festsetzung der deutschen Kohlenlieferungen;
d) Verhandlungen über das Verfahren gegen die „Kriegsverbrecher".

Zu a: Artikel 160 des Friedensvertrages verpflichtet Deutschland zur Herabsetzung der Heeresstärke auf 100000 Mann bis zum 1. März 1920; Artikel 162 aber verfügte die Verminderung des Heeres auf 200000 Mann binnen dreier Monate nach Inkrafttretung des Friedensvertrages. Da dies erst am 10. Januar 1920 geschah, war eine Abänderung der Bestimmungen nötig. Es wurde festgesetzt, daß das deutsche Heer am 1. Oktober 1920 auf 150000, bis zum Januar 1921 auf 100000 zu vermindern sei.

Die deutsche Regierung hatte auch die Einwohnerwehren aufzulösen, die sich an manchen Orten zum Eigenschutze gebildet hatten, und die völlige Entwaffnung des Volkes durchzuführen.

Bezüglich der Zerstörung des deutschen Kriegsmaterials wurden einige Erleichterungen zugesagt. Bei der Ausführung schenkte man aber dieser Zusage nur geringe Beachtung.

Zu b: Die Frage über den Umfang der Wiederherstellungsschuld wurde nicht verhandelt; denn die deutsche Regierung war bei der fortgesetzten Unsicherheit der wirtschaftlichen Verhältnisse noch nicht in der Lage, einen diesbezüglichen Plan vorzulegen (Art. 235 des Friedensvertrages). Der Vorschlag, diese Frage im Laufe des Sommers in Genf erneut zu beraten, kam auf Betreiben Frankreichs nicht zur Durchführung.

Zu c: Art. 236 des Friedensvertrages verpflichtete Deutschland zur Lieferung einer jährlichen Kohlenmenge von 41 Millionen t. Die Unmöglichkeit dieser Lieferung stellte sich bald heraus, zumal im Winter 1920 das Hochwasser des Rheins die Abrollung unterband und die „Interalliierte Kommission in" Oberschlesien große Mengen Kohle nach Polen abgab. Trotzdem sah der Feindbund hierin einen böswilligen Verstoß Deutschlands und drohte mit Druckmitteln. Der Großindustrielle Hugo Stinnes und der Bergarbeiterführer Otto Hue wurden zu den Verhandlungen hinzugezogen. Es gelang, die geforderte Kohlenmenge auf jährlich 24 Millionen herabzusetzen. Der Androhung weiterer Besetzungen für den Fall der Nichtinnehaltung dieser Festsetzung versagten die deutschen Vertreter die Anerkennung.

Zu d: Die deutschen Behörden mußten nach Art. 228 des Friedensvertrages gegen diejenigen deutschen Militärpersonen, die nach der Beschuldigung der Feindstaaten gegen die Gebräuche des Krieges verstoßen haben sollen, das Strafverfahren eröffnen. Die Verbandsmächte hatten jedoch bisher die notwendigen Unterlagen nicht bereitgestellt. Hierzu erklärten sie sich nunmehr bereit.

3. Spa brachte uns demnach hinsichtlich der militärischen Verpflichtungen einige Fristverlängerungen, die auf die Sicherheit der inneren Lage nicht ohne Bedeutung geblieben sind. Die uns aufgezwungenen Kohlenlieferungen gingen aber immer noch über das trag-

bare Maß hinaus. Sie hatten einen unerträglichen Mangel an Betriebs- und Hausbrandkohle im Inlande zur Folge. Die deutsche Vertretung beugte sich dem feindlichen Zwange aus zwei Gründen: Die Lage der Bergarbeiter konnte gebessert werden, weil der Unterschied zwischen Inland- und Weltmarktpreis an Deutschland in bar gezahlt wurde. Sodann sind wir noch von der Besetzung des Ruhrgebietes verschont geblieben, die die Zustimmung sämtlicher Verbandsmächte gefunden hätte, wenn sie damals erfolgt wäre.

Der russisch-polnische Krieg.

Im Sommer 1920 hielt uns der russisch-polnische Krieg in Spannung. Er führte die bolschewistischen Heere bis vor die Tore von Warschau. Nur die Hilfe Frankreichs rettete damals den Bestand Polens.

Der 2. polnische Aufstand in Oberschlesien.

Bald nach der günstigen Wendung dieses Krieges zettelten die Polen unter Korfantys Leitung einen zweiten Aufstand in Oberschlesien an. Sie vertrauten dabei auf die französische Untätigkeit, ja Unterstützung. Am 17. August 1920 (dem Jahrestage des ersten Aufstandes) schlugen sie los. Raub, Plünderung, Brandstiftung, ein ungeheurer Terror gegen alle Deutschgesinnten, überhaupt die Aufhebung aller bürgerlichen Ordnung war die Folge. Das gesamte Wirtschaftsleben wurde eine Zeitlang lahm gelegt. Immer wieder erhob die deutsche Regierung Vorstellungen über die Verhältnisse in Oberschlesien vor aller Welt. Alle Versuche zur Zurückdrängung der polnischen Unruhestifter scheiterten am Widerstande der Franzosen. Diese beobachteten erst dann einige Vorsicht, als selbst die englischen und die italienischen Mitglieder der Kommission ihr Vorgehen nicht mehr billigten.

Der Kaiser. — Die „Kriegsverbrecher".

In das Jahr 1920 fallen auch die wiederholten Bemühungen der Verbandsmächte um die Auslieferung des deutschen Kaisers. Sie scheiterten jedoch an der gemeinsamen festen Haltung der deutschen und der holländischen Regierung. Das Verfahren gegen die „Kriegsverbrecher" — es gab deren natürlich nur in Deutschland! — wurde in Leipzig aufgenommen. Die Verbandsmächte schickten dazu Beisitzer und Zeugen. Die Verhandlungen verliefen im großen und ganzen ergebnislos und wurden später eingestellt. Dagegen verhängten französische und belgische Gerichte noch jahrelang Todes- und Kerkerstrafen über deutsche Kämpfer — „in Abwesenheit".

1921.

Die Sachverständigenkonferenz in Brüssel.

1. Zusammentritt.

Gegen Ende des Jahres begann eine Kette von Verhandlungen

mit den Verbandsmächten, die mit der Sachverständigen-Konferenz in Brüssel (20. Dezember) ihren Anfang nahm. Sie sollte die deutsche Leistungsfähigkeit prüfen. Die deutsche Vertretung erläuterte hier durch Denkschriften und statistisches Material eingehend den Stand der deutschen Wirtschaft und bewies klar die Undurchführbarkeit der Wiedergutmachungsforderungen. Ergänzt wurden diese Darlegungen durch eine Denkschrift, die durch die Beantwortung zahlreicher Fragen der gegnerischen Sachverständigen entstand.

2. Vertagung.

Kurz vor Weihnachten wurde die Verhandlung auf den 10. Januar 1921 vertagt. Einzelbesprechungen zwischen den beiderseitigen Vertretern wurden in der Zwischenzeit fortgesetzt. Sie ließen eine Lösung der strittigen Fragen erhoffen, die aber von Frankreich hintertrieben wurde.

3. Frankreichs Winkelzug.

Die französische Regierung unterbreitete nämlich plötzlich (mit Zustimmung Englands und Italiens) der deutschen Vertretung den Vorschlag, die Verhandlungen über die Wiedergutmachung vorläufig überhaupt aufzugeben. Deutschland sollte dafür fünf Jahre hindurch eine Zahlung von 5 Milliarden Goldmark leisten. Während hierüber verhandelt wurde, lud Frankreich jedoch die verbündeten Regierungen für den 25. Januar 1921 nach Paris zu einer Sonderbesprechung ein.

4. Die Pariser Beschlüsse.

Hier wollte Frankreich nun doch wieder eine endgültige Erledigung der Wiedergutmachungsfrage herbeiführen; denn es legte einen Plan vor, nach dem die deutsche Gesamtverpflichtung auf 212 Milliarden Goldmark festgesetzt werden sollte. Von England wurde dieser Plan zunächst abgelehnt; schließlich aber einigte man sich auf folgende Forderungen an Deutschland: In schärfster Form wurde die restlose Durchführung der militärischen Bestimmungen des Friedensvertrages verlangt, zahlreiche angebliche Versäumnisse Deutschlands scharf gerügt und teilweise sogar mit Geldstrafe belegt. Zahlungen sollten vom 1. Mai 1921 wie folgt geleistet werden: in den beiden ersten Jahren je 2, in den folgenden 3 Jahren je 3, darauf 3 Jahre hindurch 4, für 3 weitere Jahre je 5 und sodann für 31 Jahre je 6 Milliarden Goldmark. Dies ergab 226 Milliarden Goldmark auf 42 Jahre verteilt. Dazu kam noch in der gleichen Zeit eine jährliche Abgabe von 12 % der deutschen Ausfuhr. Im Falle von „Versäumnissen" und „Verfehlungen" waren harte Maßnahmen angedroht, wie Blockade und Besetzung neuer Gebiete.

Die Pariser Forderungen gehen demnach noch über den anfänglichen Wiedergutmachungsplan hinaus. In Deutschland lösten sie gewaltige Entrüstung aus. Die gesamte Öffentlichkeit bezeichnete sie als undurchführbar und daher als unannehmbar.

Die Londoner Konferenz von 1921.

1. Bald nach dieser „Konferenz der Alliierten zu Paris" wurde die deutsche Regierung von den Feindstaaten zu erneuten Verhandlungen für den 1. März 1921 nach London geladen.

2. Hier legte die deutsche Vertretung in ausführlicher Denkschrift die Beurteilung der Pariser Beschlüsse durch zahlreiche deutsche Sachverständigen aller Berufe und Bevölkerungsschichten dar. Einmütig kam der Entschluß zum Ausdruck, Deutschland wolle bis an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit gehen; die Pariser Beschlüsse aber wurden als unausführbar bezeichnet, weil sie die deutsche Leistungsfähigkeit nicht im entferntesten berücksichtigten. Als mögliche Gesamtleistung Deutschlands boten dessen Vertreter 50 Milliarden Goldmark an. Lloyd George wies als Vorsitzender der Konferenz dieses Angebot als völlig unzureichend zurück. Er berief sich hierbei auf die These von Deutschlands Alleinschuld am Kriege und leitete daraus auch dessen Verpflichtung zur Wiedergutmachung aller Schäden ab. Nun versuchte die deutsche Vertretung, den seinerzeit in Brüssel von den Verbandsmächten vorgeschlagenen Plan einer vorläufigen Regelung der Wiedergutmachungsfrage zur Verhandlung zu bringen. Sie fand jedoch kein Gehör. Nicht einmal eine Vertagung der Konferenz zum Zwecke der Rücksprache der deutschen Vertreter mit ihrer Regierung wurde gewährt; man verlangte vielmehr strikte Annahme der Pariser Beschlüsse unter Androhung schwerer Zwangsmaßnahmen, vor allem Besetzung der Städte Duisburg, Ruhrort und Düsseldorf, sowie Beschlagnahme von Zöllen und von Ausfuhrwaren.

3. Die deutsche Vertretung lehnte trotzdem die Forderungen ab. Gegen die angedrohten Zwangsmaßnahmen legte sie Verwahrung ein, indem sie sie als ungerechtfertigt bezeichnete. Die Verbandsmächte schritten nun am 8. März zur Besetzung der bezeichneten Städte. Am 20. April setzten sie den Rhein als Zollgrenze fest.

Regierung, Reichstag und öffentliche Meinung in Deutschland pflichteten der Stellungnahme der deutschen Vertretung in London uneingeschränkt bei. Die deutsche Regierung ersuchte nunmehr am 24. April die Vereinigten Staaten von Amerika um Vermittlung. Sie erklärte sich bereit, das Urteil eines unparteiischen Untersuchungsausschusses über die Zahlungsfähigkeit Deutschlands widerspruchslos anzunehmen und diejenigen Zahlungen zu leisten, die von diesem Ausschuß verlangt würden. Amerika aber lehnte ab. Die „Repko" dagegen setzte am 27. April die Wiedergutmachungsschuld Deutschlands auf 132 Milliarden Goldmark fest.

Reichskanzler Wirth.

Der ungeheure Druck, der durch alle diese Vorgänge auf Deutschland lastete, führte am 4. Mai zum Rücktritt des Kanzlers Fehrenbach (Ztr.). Er wurde durch Dr. Wirth (Ztr.) ersetzt.

Das Londoner Ultimatum.

Noch während der Kanzlerkrisis ging der deutschen Regierung am 5. Mai 1921 von London aus ein Ultimatum zu, das die Annahme der Pariser Beschlüsse binnen sechs Tagen „ohne Vorbehalt und Bedingungen" verlangte; andernfalls habe Deutschland die sofortige Besetzung des Ruhrgebietes und „alle etwa sonst erforderlichen militärischen Maßnahmen zu Lande und zur See" zu gewärtigen. Diese Maßnahmen würden so lange fortdauern, bis Deutschland die Forderungen der Verbündeten restlos erfüllt habe. Deutscherseits wurde in einer Denkschrift geantwortet, daß diese Forderungen teilweise über den Friedensvertrag hinausgingen.

Um die angedrohten Gewaltmaßnahmen von unserm Vaterlande fernzuhalten, nahm der Reichstag am 11. Mai das Londoner Ultimatum an.

Das Wiesbadener Abkommen.

1. Veranlassung. Die Versuche der deutschen Regierung, mit den Verbandsmächten zu einer tragbaren Regelung der Wiedergutmachungsfrage zu kommen, waren somit stets am Widerstande Frankreichs gescheitert. Sie versuchte nunmehr auf dem Wege unmittelbarer Verhandlungen mit diesem unversöhnlichsten Gegner erträgliche Verhältnisse zu schaffen. Im Juni 1921 begannen Besprechungen zwischen dem deutschen Wiederaufbauminister Dr. Rathenau und dem französischen Minister Loucheur, die die Leistungen an deutschen Sachlieferungen zum Gegenstande hatten. Sie fanden ihren Abschluß in dem Wiesbadener Abkommen vom 6. und 7. Oktober 1921.

2. Inhalt. Es wurde vereinbart: Deutschland verpflichtet sich zur Lieferung derjenigen Baustoffe und Einrichtungsgegenstände, die die französische Regierung bestellt, soweit seine Produktionsmöglichkeit, seine eigene Rohstoffversorgung und seine eigenen Bedürfnisse diese Lieferungen ermöglichen. Ihr Gesamtwert soll in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 1. Mai 1926 nicht über die Summe von 7 Milliarden Goldmark hinausgehen. 35 % des Wertes gelangen zur Gutschrift auf das Wiedergutmachungskonto; der Rest wird Frankreich kreditiert.

3. Ergebnis. Das Wiesbadener Abkommen befriedigte nirgends. In Deutschland wurde es von industriellen Kreisen angefeindet; den Unversöhnlichsten in Frankreich ging es nicht weit genug. England und Italien sahen in ihm eine einseitige Begünstigung Frankreichs.

Die Entscheidung in Oberschlesien.

Das Jahr 1921 brachte auch die für uns verhängnisvolle Entscheidung bezüglich Oberschlesiens.

1. Die Abstimmung. Die Abstimmung am 20. März endete mit einem vollen Erfolge der deutschen Sache. Es wurden 707 393 Stimmen für Deutschland, 479 365 für Polen abgegeben, in 664 Gemeinden ergab sich eine deutsche, in 597 eine polnische Mehrheit.

2. Der 3. polnische Aufruhr. Mit diesem deutschen Siege war aber die Zukunft des Landes noch nicht entschieden, da die Botschafterkonferenz nach dem Friedensvertrage in ihrer endgültigen Entscheidung nicht an das Abstimmungsergebnis gebunden war. Die Polen versuchten nun zum dritten Male, mit Gewalt zu erreichen, was ihnen der Volkswille verweigert hatte. Noch einmal brach — wieder unter Korfantys Leitung — am 3. Mai 1921 ein wüster Aufstand aus. Er erreichte aber auch diesmal sein Ziel nicht. Der schnell zusammengebrachte „Oberschlesische Selbstschutz" unter General Höfer schützte nachdrücklich die deutsche Erde.

3. Die Teilung. Am 20. Oktober 1921 fiel endlich die Entscheidung der Botschafterkonferenz. Sie brachte eine Teilung des Industriegebietes. Diese widersprach nicht nur dem Rechtsempfinden, sondern vor allem auch den wirtschaftlichen Interessen wie dem allgemeinen Willen der Bevölkerung. Der größere Teil der Kreise Lublinitz, Tarnowitz und des Landkreises Beuthen, die Kreise Kattowitz und Königshütte, der südöstliche Teil des Kreises Hindenburg, die Kreise Pleß und Rybnik und der Nordosten des Kreises Ratibor fielen an Polen. Dadurch kamen 400 000 Einwohner, die für Deutschland gestimmt hatten, an Polen; bei Deutschland blieben rund 200 000 Polen.

Die Grenzführung nimmt auf die Einheitlichkeit im Wirtschaftsgebiet keine Rücksicht. Sie durchschneidet Fabrikanlagen, Bergwerke, Eisenbahnlinien und andere Verkehrsstraßen, sowie Kraft, Licht- und Wasserzuführungen. Eine sofortige Übernahme der abgetrennten Gebiete durch Polen war demnach unmöglich. Es wurde deshalb eine 15jährige Übergangszeit festgesetzt. Während dieser sollte sich die allmähliche Anpassung des polnischen Anteils an Polen vollziehen. Die Einzelheiten darüber bestimmt der Vertrag von Genf, abgeschlossen am 15. Mai 1922. Deutsches Recht und deutsche Währung sollten hiernach vorläufig auch noch im polnischen Gebiete in Kraft bleiben. Für die nationalen Minderheiten sieht der Vertrag eingehende Garantien bezüglich ihrer bürgerlichen und kirchlichen Rechte, der Schule und Sprache vor. Durch eine „Gemischte Kommission" und ein „Gemischtes Schiedsgericht" — beide unter neutralem Vorsitz — wird der Vertrag überwacht.

Die Anschlußbewegung in Österreich.

Auch ein anderer moralischer Erfolg war dem deutschen Gedanken in dieser Zeit beschieden.

Die Verbandsmächte hatten Österreich durch den „Frieden von St. Germain" in ähnlicher Weise niedergeworfen wie Deutschland (vgl. S. 28). Das neugebildete Deutsch-Österreich schien wirtschaftlich nicht lebensfähig zu sein. Mit der Umwandlung der Staatsform in eine Republik sprach man dort daher sofort allgemein den Wunsch nach Anschluß an Deutschland aus. Die neue Verfassung des Deutschen Reiches hatte diesen auch bereits vorgesehen. Auf Befehl des Feindbundes mußten jedoch die diesbezüglichen Paragraphen der deutschen

Verfassung gestrichen werden. Trotzdem hielt die Bevölkerung Deutsch-Österreichs in allen Teilen des Landes Volksabstimmungen über diese Frage ab. Stets brachten sie dem Anschlußgedanken erdrückende Mehrheiten. Da verboten am 25. Januar 1921 die Verbandsmächte Österreich offiziell die Vereinigung mit Deutschland. Die wackere Bevölkerung setzte jedoch die Abstimmungen fort. Tirol brachte am 24. April 98,6 %, Salzburg am 29. Mai 99 % der Stimmen für den Anschluß auf.

Neue innere Wirren.

Die innern Verhältnisse gestalteten sich indessen in Deutschland immer trüber. In den Märztagen suchte wieder ein Kommunistenaufstand Mitteldeutschland heim. Am 26. August fiel der Abgeordnete Erzberger irregeleiteten Fanatikern zum Opfer. Die Folge waren die „Bestimmungen zum Schutze der Republik" durch den Reichspräsidenten vom 29. und 30. August 1921. (Vgl. S. 44.) Am 26. Oktober erfolgte die Umbildung des Kabinetts Wirth.

1922.

Das Jahr 1922 brachte zunächst wieder Verhandlungen mit den Verbandsmächten von schwerwiegender Bedeutung.

Die Konferenz von Cannes.

1. Es hatte sich schon in kurzer Zeit die Unmöglichkeit für Deutschland herausgestellt, die im Londoner Ultimatum geforderten Zahlungen einzuhalten. Die deutsche Regierung ersuchte daher im Dezember 1921 um einen Zahlungsaufschub. Infolgedessen wurde sie von den Verbündeten zu einer Besprechung mit dem „Obersten Rat" nach Cannes in Südfrankreich für den 11. Januar 1922 eingeladen.

2. Wiederaufbauminister Rathenau legte hier wiederum die wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland sowie alle getroffenen Maßnahmen zur Erfüllung des Londoner Ultimatums dar. Daraufhin gewährte man tatsächlich einige kleine Erleichterungen. Sie bestanden hauptsächlich in einer kurzen Stundung der Zahlungen. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen legte die deutsche Regierung eine Denkschrift vor, die ihre Bemühungen auf Verbesserung des Reichshaushalts, Einschränkung des Geldnotenumlaufs und einen Plan über die Zahlungen für das Jahr 1922 enthielt.

3. Die in Cannes eingebrachten deutschen Vorschläge wurden von den Verbandsmächten geprüft. Diese forderten aber im Anschluß daran eine gewisse Finanzkontrolle in Deutschland. Hiermit erklärte sich die Reichsregierung später unter den Bedingungen einverstanden, daß „die Souveränität Deutschlands nicht angetastet werde, der geregelte Gang der Verwaltung nicht gestört und das Steuergeheimnis bezüglich der Vermögensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen geschützt würde".

Die Konferenz von Genua.

1. Veranlassung und Zusammentritt. Die bisherigen Verhandlungen hatten bei allen Beteiligten endlich zu der Erkenntnis geführt, daß die europäische Lage nur gebessert werden könne, wenn eine Einigung bezüglich der wirtschaftspolitischen Grundsätze, nach denen die Regelung der europäischen Wirrnisse zu erfolgen habe, herbeigeführt sei. Um eine solche grundsätzliche Einigung herbeizuführen, luden die Verbandsmächte die Regierungen aller europäischen Staaten — einschließlich Rußlands — zu einer Konferenz nach Genua ein. Sie sollte nicht Sachverständigen-, sondern Regierungskonferenz sein. Deutschland entsandte den Reichskanzler Dr. Wirth, den Minister des Auswärtigen Dr. Rathenau, den Reichsfinanzminister Dr. Hermes und den Reichswirtschaftsminister Schmidt.

Die Verhandlungen begannen am 10. April 1922. Während man noch mit den Organisationsfragen beschäftigt war, wurde völlig unerwartet

der deutsch-russische Vertrag von Rapallo vom 16. April 1922

veröffentlicht. Mit diesem hatte es folgende Bewandtnis:

a) Veranlassung: Nach dem Vertrage von Versailles mußte Deutschland den Frieden von Brest-Litowsk (3. März 1918) als aufgehoben betrachten. Infolge der Ermordung des deutschen Gesandten in Rußland, des Grafen Mirbach, wurden die diplomatischen Beziehungen zwischen Rußland und Deutschland abgebrochen. So bestand zwischen beiden Reichen ein „vertragloser Zustand". Wenn auch während dieser Zeit sich die beiden Staaten über die Heimbeförderung der beiderseitigen Kriegsgefangenen einigten, so waren doch normale Beziehungen zwischen ihnen nicht wiederhergestellt. Deutschland hatte sich nun im Vertrage von Versailles verpflichten müssen, auch an Rußland Kriegsentschädigungen zu zahlen, falls solche verlangt würden. Frankreich bemühte sich in der Folgezeit unzweideutig, Rußland zu veranlassen, von diesem „Rechte" Gebrauch zu machen. Es bestand also die Gefahr, daß sich Frankreich mit Rußland auf unsere Kosten einigte. Dem beugte der Rapallovertrag erfolgreich vor.

Die Vorbereitungen waren bereits im Februar 1922 fertiggestellt. Sein Abschluß wurde aber aufgeschoben, weil inzwischen die Einladung der Verbündeten zur Konferenz nach Genua auch an Rußland erfolgt und somit die russische Angelegenheit in das Programm dieser Konferenz mit einbezogen worden war. Die Veröffentlichung des Vertrages stellte nunmehr die Verbandsmächte vor eine vollendete Tatsache.

b) Inhalt: Der Vertrag bestimmte: Das Deutsche Reich und Rußland verzichten gegenseitig auf den Ersatz aller Kriegskosten und Kriegsschäden aller Art, sowie auf Erstattung der beiderseitigen Aufwendungen für Kriegsgefangene. Deutschland verzichtet zwar auf Ansprüche, die sich aus den Maßnahmen der

Sowjet-Republik gegen den deutschen Besitz in Rußland ergeben haben, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß Rußland auch ähnliche Ansprüche anderer Staaten nicht befriedigt. Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen beiden Staaten werden sogleich wieder aufgenommen. Auch die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen sollen, auf dem Grundsatze der „Meistbegünstigung" fußend, so geführt werden, daß Deutschland sich in gleichem Maße mit den andern Völkern am wirtschaftlichen Wiederaufbau Rußlands beteiligen kann.

Der Vertrag erstreckt sich russischerseits zunächst nur auf die „Russische Soziale Föderative Sowjetrepublik", also auf die Moskauer Regierung. Er wurde jedoch bereits am 17. April 1922 auf die Ukraine und um die Jahreswende 1922/23 durch besondere Zusätze auf nahezu sämtliche russische Föderativstaaten ausgedehnt. Am 31. Januar 1923 ist er ratifiziert worden.

c) Ergebnis: In dem Vertrage begegnen sich demnach Reichs- und Sowjetregierung in dem Wunsche, „unter die Vergangenheit einen Strich zu machen", wie die ihm beigefügte Denkschrift sagt. Der Vertrag selbst ist außerdem insofern von hoher politischer Bedeutung, als er zeigt, daß Deutschland trotz des Versailler Joches seine politische Selbständigkeit und Handlungsfreiheit zu wahren weiß. Irgendwelche Bestimmungen, die über das wirtschaftspolitische Gebiet hinausgehen, enthält er nicht.

Der Eindruck, den seine Veröffentlichung hervorrief, war gewaltig. In Frankreich war — im Januar 1922 — der rücksichtsloseste aller Kriegshetzer, Poincaré, „eine der verhängnisvollsten Gestalten der modernen Geschichte", an die Spitze der Regierung getreten. Er schien es nicht hinnehmen zu können, daß der niedergeschlagene Gegner ihm die Pläne gekreuzt, zugleich aber auch gewagt hatte, sich außenpolitisch selbständig zu betätigen. Die Konferenz von Genua schien gefährdet. Schließlich begnügte man sich aber damit, Deutschland von den weiteren Verhandlungen mit Rußland auszuschließen.

2. **Fortführung der Konferenz von Genua.** Nachdem die Wogen der Erregung über das deutsch-russische Sonderabkommen abgeebbt waren, begannen die eigentlichen Verhandlungen in Genua.

Die erste Kommission hatte sich mit der russischen Frage zu beschäftigen. Deutschland nahm — wie bemerkt — daran nicht teil. Die Beratungen verliefen ergebnislos und wurden für eine neue Konferenz vertagt, die am 26. Juni 1922 im Haag stattfinden sollte.

Die zweite Kommission behandelte die Finanzfragen. Es wurde die allgemeine Stabilisierung der Währungen für notwendig erklärt, hinsichtlich Deutschlands aber anerkannt, daß hier dieses Ziel nur mit Hilfe ausländischer Anleihen erreicht werden könne.

Die dritte Kommission stellte Grundsätze über Wirtschaftsfragen auf. Sie empfahl vor allem möglichst schnelle Durchführung der Handelsbeziehungen zwischen allen Ländern durch Handelsverträge, die auf gegenseitiger Meistbegünstigung fußen sollten, und möglichste Beschrän-

kung der Ein- und Ausfuhrverbote. Sie forderte — auf Antrag der deutschen Vertreter — Vereinheitlichung der Zolltarife, ferner Erleichterungen für den Paßverkehr, gleichmäßige Besteuerung der Ausländer und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Der deutsche Antrag auf Gleichmäßigkeit in der Behandlung aller handeltreibenden Ausländer erhielt keine Mehrheit. (!)

Die vierte Kommission beschäftigte sich mit der Aufstellung von Grundsätzen für Wiederaufbau und Regelung des Verkehrswesens. Sie forderte beschleunigte Wiederherstellung des Vorkriegszustandes und regte die Einberufung einer internationalen technischen Eisenbahnkonferenz sowie einer ständigen Konferenz der Eisenbahnverwaltungen an.

3. Abschluß und Ergebnisse. In der letzten Vollsitzung am 19. Mai hielt der deutsche Außenminister Rathenau eine mit allseitigem Beifall aufgenommene Rede. Er stellte als Ergebnis der Konferenz die allgemeine Anerkennung folgender vier Wahrheiten fest:

1. Die Verschuldung der Länder ist allgemein zu groß im Verhältnis zu ihrer Produktionskraft.
2. Kein Gläubigerstaat soll seine Schuldner am Bezahlen ihrer Schulden hindern.
3. Die Weltwirtschaft kann erst wieder hergestellt werden, wenn das wechselseitige Vertrauen wiedergewonnen ist.
4. Nur durch ein Zusammenwirken aller Völker in den wirtschaftlichen und Weltproblemen kann der Welt Heilung gebracht werden.

Redner schloß mit den Worten Petrarkas: Pace, pace, pace!

Verschärfung von Deutschlands äußerer und innerer Not.

Die Verwirklichung der in Genua aufgestellten Grundsätze wurde jedoch in der Folgezeit durch die tückische Haßpolitik Poincarés verhindert. Etwa vier Wochen nach der Konferenz stellte er im französischen Parlamente in brutalster Form die Forderung, Deutschland müsse mit allen Machtmitteln zur restlosen Erfüllung seiner Verpflichtungen gezwungen werden; nötigenfalls sei zur Ergreifung „produktiver Pfänder" zu schreiten. Die Folge dieser Verschärfung des außenpolitischen Druckes war eine noch größere Erschütterung des deutschen Wirtschaftslebens. Sie zeigte sich in einem weiteren ungeheuren Sturz der Mark. Vermehrt wurde die Beunruhigung im Innern noch durch die Ermordung des Außenministers Rathenau am 26. Juni 1922. Sie hatte das „Gesetz zum Schutze der Republik" vom 18. Juli 1922 zur Folge, das wieder eine Spannung zwischen Bayern und dem übrigen Reiche herbeiführte. (Vgl. S. 41.)

Reichskanzler Cuno.

Im Laufe der weiteren Verhandlungen zwischen den einzelnen Regierungen trat Frankreich immer deutlicher mit der Absicht hervor, das Rheinland mit den angrenzenden Industriegebieten wirtschaftlich auszubeuten. Es stieß zwar dabei auf den Widerstand Englands; aber die Folge war doch eine weitere katastrophale Verschlechterung der

wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland. Dies führte im November 1922 zum Rücktritt des Kanzlers Wirth. Die Regierung übernahm der bisherige Direktor der Hamburg=Amerika=Linie Dr. Cuno.

1923/24.

Das Jahr 1923 brachte dasjenige Ereignis, das bei der Begehrlichkeit Frankreichs unabwendbar schien:

Die Besetzung des Ruhrgebietes.

1. Englands Vermittlungsversuch. Frankreich ließ am 26. Dezember 1922 in der „Repko" — mit 3 Stimmen gegen die des englischen Vertreters — die „vorsätzliche Nichterfüllung Deutschlands hinsichtlich der Holzlieferungen" feststellen. England hatte erklären lassen, daß es sich an einer Besetzung des Ruhrgebietes nicht beteiligen werde. Es legte nunmehr auf der Pariser Konferenz am 2. bis 4. Januar 1923 einen Plan vor, nach dem Deutschland ein Moratorium für vier Jahre gewährt, die Koks=, Kohlen= und Kalklieferungen seitens Deutschlands jedoch ununterbrochen fortgesetzt werden sollten. Frankreich lehnte diesen Vorschlag ebenso wie den italienischen glatt ab, der die Herabsetzung der deutschen Schulden auf 50 Milliarden und ein Moratorium für zwei Jahre gegen gewisse Pfänder vorsah. Als solche wurden bezeichnet: Kontrolle über die deutsche Ein= und Ausfuhr, Zollerhebung durch die Verbündeten an der äußeren Grenze des Rheinlandes, Kontrolle über die Staatsbetriebe, Forsten und Staatsbergwerke des Ruhrgebietes. Die französischen Forderungen lauteten vielmehr: Keinerlei Herabsetzung der finanziellen Leistungen Deutschlands, unbedingte Erfüllung der ihm auferlegten Verpflichtungen, das Recht zum Holzfällen in den staatlichen Forsten des besetzten Gebietes, das Recht zu „Requisitionen" von Wiederaufbaumaterial aller Art, Beschlagnahme der Zolleinnahmen und der Kohlensteuer im besetzten Gebiete, Erhebung der Zölle im Ruhrgebiete, Wiederherstellung der Beschlüsse der Londoner Konferenz und schließlich für jeden einzelnen der Verbündeten das Recht, zu „Sanktionen" zu schreiten.

Da diese maßlosen Vorschläge Englands Zustimmung nicht erhielten, ging die Konferenz am 4. Januar 1923 ergebnislos auseinander. Dies hatte Frankreich bezweckt, da bei ihm nach einer späteren Äußerung Poincarés die Ruhrbesetzung seit Monaten eine beschlossene Sache war. Er ließ am 9. Januar in der „Repko" „feststellen", daß sich Deutschland auch hinsichtlich der Kohlenlieferung „vorsätzliche Nichterfüllung" habe zuschulden kommen lassen. Tatsächlich entsprach der Rückstand bei der Holzlieferung einem Werte von 2,5, bei der Kohlenlieferung 21,5 Millionen Goldmark, was im Vergleich zur Gesamtleistung im Jahre 1922 etwa 1,5 % betrug. Zudem erklärte sich die deutsche Regierung bereit, die fehlenden Beträge in bar zu decken.

2. Die Besetzung. Aber schon am 11. Januar fiel ein französisch=

belgisches Heer von 45000 Mann mit Tanks,, schwerem Geschütz, Maschinengewehren, überhaupt in voller kriegsmäßiger Ausrüstung in das Ruhrgebiet ein, um eine aus etwa 60 Köpfen bestehende Kommission französischer, belgischer und (drei!) italienischer Ingenieure nach Essen zu begleiten. Diese Truppenzahl genügte indessen den französischen Machtgelüsten noch nicht; sie wurde nach und nach auf über 100000 Mann, aus Weißen und Farbigen bestehend, erhöht. Und dies in einem Lande, das zur Zeit des „militaristischen" Deutschland nicht eine einzige Garnison besaß! Der Welt gegenüber leugnete Frankreich den militärischen Charakter des Unternehmens zunächst rundweg ab und erklärte es für Entsendung einer französisch-belgisch-italienischen Ingenieurkommission.

3. Stellungnahme der Mächte. Sofort am Tage des feindlichen Einbruchs erfolgte ein flammender Einspruch der deutschen Regierung gegen den französischen Völkerrechtsbruch an die ganze Welt. Der deutsche Botschafter in Paris, Dr. Mayer, wurde abberufen und der französischen sowie auch der belgischen Regierung mitgeteilt, daß die Reichsregierung infolge der Ruhrbesetzung nicht mehr in der Lage sei, Leistungen an Frankreich und Belgien zu bewirken. Demgemäß wurden vom 12. Januar ab sämtliche Lieferungen an die genannten Mächte eingestellt. Die Regierung der Vereinigten Staaten zog als Zeichen des Protestes ihre Besatzung aus dem Rheinlande zurück; diejenige Englands dagegen gefiel sich nach einem öffentlichen Hinweis auf die Vertragswidrigkeit des französischen Vorgehens in der Rolle des müßigen Zuschauers. Italien überzeugte sich anscheinend sehr bald von dem tatsächlichen Charakter des Unternehmens; denn bereits am 6. Februar verließen seine Ingenieure das Einbruchsgebiet.

4. Begleitende Ereignisse. Zwei Ereignisse im Osten begleiteten den französischen Gewaltakt: Litauische Freischärler besetzten am 10. Januar 1923 Memel, wo die französische Besatzung nach „heldenmütiger Verteidigung", bei der jedoch weder Schuß noch Hieb gewechselt wurde, das Feld räumte, und oberschlesische Zeitungen veröffentlichten einen Geheimbefehl des polnischen Kriegsministers, nach dem sich gediente Leute des ehemaligen deutschen Heeres zum Abtransport nach dem Ruhrgebiet anwerben lassen sollten.

5. Der „Passive Widerstand". Die Bevölkerung des Ruhrgebietes stellte sich von Anfang an geschlossen hinter ihre Regierung. Sie griff zu dem Mittel, das in dieser Lage Besonnenheit und nationale Würde forderten: sie leistete passiven Widerstand. Dies allerdings kam ihr teuer zu stehen. Wie in Oberschlesien gestaltete sich auch für sie die Zeit der Herrschaft durch die „ritterliche Nation" zu einem Martyrium ohnegleichen.

6. Die Schreckensherrschaft. Während der Ruhrbesetzung wurden 121 Personen, darunter mehrfach Frauen und Kinder, aus geringfügigen Veranlassungen durch die Soldateska der Eindringlinge getötet; 10 wurden zum Tode verurteilt. Allein an Beamte sind rund 1100 Jahre Freiheitsstrafen (Zwangsarbeit, Zuchthaus und Gefängnis) verhängt und außerdem

fünf Personen lebenslänglich eingekerkert worden. Die Höhe der gesamten Freiheits- sowie der Geldstrafen ist kaum zu ermitteln. Gegen 120000 Personen wurden ausgewiesen. Öffentliche Gelder aller Art fielen in ungeheurer Höhe dem Raube anheim.

7. Wirtschaftliche Folgen. Die gewaltsame militärische Besetzung dieses am höchsten entwickelten Industriezentrums von Mitteleuropa mußte natürlich wirtschaftlich die schlimmsten Folgen zeitigen. Da sich Beamten- und Arbeiterschaft — abgesehen von den kommunistischen Außenseitern — einhellig auf die Seite der deutschen öffentlichen Meinung stellten, stockten in kurzer Zeit Arbeit und Verkehr. So kam es, daß die Einfallsmächte das angebliche Ziel, die deutschen Wiedergutmachungsleistungen zu erzwingen, nicht erreichten. Die Arbeiter sämtlicher Betriebe kamen überein, unter dem Zwange französischer Bajonette nicht zu arbeiten. Deshalb standen überall da sofort die Betriebe still, wo der französische Stahlhelm innerhalb einer Arbeitsstätte auftauchte.

So konnten in der Zeit vom 11. Januar bis Ende Juli 1923 nur 743900 t Kohle und 758100 t Koks aus dem Ruhrgebiet abgerollt werden, während sich im Jahre vorher diese Zahlen für die gleiche Zeit auf 3132555 t Kohle und 3266629 t für Koks beliefen.

Daneben beschlagnahmten die Eindringlinge alles, was sie an „Wiederherstellungsgut" erreichen konnten, als: Kohlennebenprodukte, Farben, Holz, Schiffe, Maschinen und Industriematerial, sogar Möbel, ja ganze Wohnungseinrichtungen.

Der Übernahme des überaus dichten Verkehrsnetzes zeigte sich die Besatzungsbehörde in keiner Weise gewachsen, und da die deutsche Beamtenschaft größtenteils lieber die härtesten Strafen auf sich nahm, als unter der französisch-belgischen „Regie" zu arbeiten, war ein beispielloser Wirrwarr in den Verkehrsverhältnissen sowie in der Wasser- und Lichtversorgung die Folge.

8. Deutsche Notmaßnahmen. Das gesamte deutsche Volk war dazu verdammt, dieser beispiellosen Peinigung seiner Brüder an Rhein und Ruhr tatenlos zuzusehen. Wohl bemühte es sich, die drückendste Leibesnot der am schwersten Geprüften durch reichliche Spenden zu lindern; aber seine ununterbrochenen Notschreie, die mit einem Trauersonntage, dem 14. Januar 1923, im ganzen Reiche eingeleitet wurden, verhallten in der Welt ungehört. Ebenso blieben die unausgesetzten Bemühungen der deutschen Regierung, durch diplomatische Verhandlungen das Einbruchsgebiet zu befreien, erfolglos. Als sie sich überzeugen mußte, daß ihre Bemühungen, das Weltgewissen des ungeheuren Völkerrechtsbruches wegen wachzurufen, vergeblich waren, legte sie unter dem 2. Mai dem Feindbunde einen neuen Wiedergutmachungsplan vor, der in dem Angebot von 30 Milliarden Goldmark gipfelte. Sie ersuchte um Berufung eines unabhängigen internationalen Ausschusses zur Untersuchung und Regelung aller Wiedergutmachungsfragen und erklärte sich wiederholt zum Abschluß eines „Rheinpaktes" mit Frankreich bereit, um dort die fixe Idee der Bedrohung durch Deutschland zu beseitigen.

Das Angebot wurde von allen Verbündeten nach vorangegangener Einigung mit Frankreich abgelehnt. In wiederholten Zusammenkünften zu Brüssel (13. März und 6. Juni 1923) beschlossen die Ministerpräsidenten von Frankreich und Belgien, mit Deutschland erst nach Aufgabe des passiven Widerstandes in Verhandlungen einzutreten und das Ruhrgebiet erst nach befriedigenden Zahlungen zu räumen.

Die deutsche Regierung unternahm am 7. Juni 1923 einen neuen Schritt. Sie erklärte sich bereit zur Beibringung aller Unterlagen für eine Untersuchung der deutschen Leistungsfähigkeit sowie zur Zahlung derjenigen Jahresleistungen, die ein gemischter Sachverständigenausschuß auf Grund dieser Untersuchung festsetzen würde, und bot weitgehende Garantien aus Eisenbahnen, Wirtschaft und Zöllen an. Diese Vorschläge haben später zwar tatsächlich zur Untersuchung der deutschen Leistungsfähigkeit geführt, auf die unerträgliche Lage im Ruhrgebiet hatten sie jedoch keinen Einfluß. Diese verschlimmerte sich noch insofern, als am 19. Juni 1923 das ganze besetzte Gebiet völlig von Deutschland abgesperrt wurde, während jede Hoffnung auf Hilfe von außen her schwand. Das „Weltgewissen", das anläßlich der sogenannten „deutschen Greuel" in Belgien sich überaus feinfühlig erwiesen hatte, regte sich angesichts dieser beispiellosen Zustände nicht.

9. Moralische Unterstützung von auswärts. Die Friedensbemühungen des Römischen Stuhles hatten wenig Erfolg. Nicht einmal seiner Bitte auf Begnadigung des wegen „Sabotageakte" zum Tode verurteilten Kaufmanns Georg Schlageter wurde stattgegeben. Dieser wurde am 26. Mai erschossen [1]). Er war durch eigene Landsleute, den Unteroffizier Goetze und den Leutnant Schneider vom Freikorps „Roßbach", gegen schnödes Geld verraten worden. Lediglich von moralischer Bedeutung war es, als am 26. Juli die Königin von Schweden der Familie Schlageters einen Besuch abstattete und an seinem Grabe einen Kranz niederlegte. Die Lage selbst wurde weder durch den Rücktritt des englischen Ministerpräsidenten Bonar Law, der am 31. Mai durch Baldwin ersetzt wurde, noch durch den Tod des Präsidenten der Vereinigten Staaten Harding (am 3. August) beeinflußt.

10. Reichskanzler Stresemann. Am 12. August trat der Reichskanzler Cuno zurück und der Volksparteiler Dr. Stresemann gelangte an seine Stelle.

11. Einstellung der Sachlieferungen. Am folgenden Tage erklärte die Reichsregierung auch allen übrigen alliierten Regierungen, daß sie infolge der durch die widerrechtliche Besetzung des Ruhrgebietes vollends zerrütteten deutschen Wirtschaftslage genötigt sei, vorübergehend sämtliche Sachlieferungen an den Feindbund einzustellen.

12. Aufgabe des passiven Widerstandes. Infolge der immer dringender werdenden Vorstellungen aller Bevölkerungsschichten aus

---

[1]) In der Pfalz wurde etwas später der gleichfalls zum Tode verurteilte Landwirtschaftslehrer Görges auf Verwendung des Papstes zu lebenslänglicher Zwangsarbeit „begnadigt".

dem Ruhrgebiet richtete die Regierung im Einverständnisse mit den maßgebenden Kreisen des besetzten Gebietes am 24. September die Aufforderung an die Bevölkerung, den passiven Widerstand aufzugeben. Seitdem sind nach und nach in den heimgesuchten Landesteilen erträgliche Zustände eingekehrt.

13. Die „Micumverträge". Die Gewaltmaßnahmen der Besatzung hatten die blühende Industrie des Ruhrgebietes nahezu zugrunde gerichtet. Die meisten Betriebe waren stillgelegt oder beschränkten sich auf Notstandsarbeiten. Um dem gänzlichen Zusammenbruch zu entgehen, entschloß sich nach Aufgabe des passiven Widerstandes zunächst der Bergbau, mit der „Mission interalliée de contrôle des usines et mines" (Micum) in Verhandlungen über Arbeitsweise und Lieferungen zu treten. Aus diesen ging das erste Große Micumabkommen hervor, das am 23. Oktober 1923 in Kraft trat.

So kehrte allmählich Ruhe und Stetigkeit auf den Halden des schwergeprüften Gebietes ein. Aber um welchen Preis hatte das Recht, ungestört zum Wohle der ganzen Welt arbeiten zu dürfen, erkauft werden müssen!

Zunächst hatte jedes Bergwerk ohne Bezahlung eine Kohlen- und Koksmenge zu liefern, die nach Maßgabe der Förderung bzw. der Kokserzeugung des Jahres 1921 von der Micum festgesetzt wurde. Sodann war eine bestimmte Menge von Teer, Benzol, Ammoniumsulfat, Öl, Kreosot, Pech (Nebenprodukte bei der Koksgewinnung) ebenfalls dauernd umsonst an die Besatzungsbehörden abzuführen. Die Bergwerke waren ferner verpflichtet, die von der französisch-belgischen Regie (d. i. die Privatgesellschaft, die die Eisenbahnen des Ruhrgebietes auf eigene Rechnung verwaltet) angeforderten Mengen an Brennstoffen zu einem Preise abzugeben, den wiederum die Micum selbständig festsetzte. Desgleichen hatten sie den Bedarf des Besatzungsheeres gegen Requisitionsschein, also ohne Bezahlung durch die Besatzungsbehörden, zu liefern. Die Gesamtlieferung an Steinkohlen belief sich auf 27 % der Förderung. Außerdem war vom Tage des Vertragsschlusses ab für jede geförderte Tonne eine Steuer von 10 Frs., die später auf 8 Frs. herabgesetzt wurde, an die Micum abzuführen; für die verflossene Zeit aber war eine „rückständige Kohlensteuer" von 15 Millionen Dollar aufzubringen. Schließlich unterstand der Micum auch die Kontrolle über die Verteilung aller Brennstoffe des Ruhrgebietes, auch derjenigen Mengen, die in das unbesetzte Deutschland und in das Ausland gingen. Die Genehmigung zu dieser Ausfuhr mußte nach wie vor durch besondere Gebühren erkauft werden.

Die Gegenleistung für diese ungeheure Belastung des Bergbaues bestand der Hauptsache nach in der Zusicherung, daß nunmehr die Beschlagnahmungen aufhören, die Gebühren für Ausfuhrbewilligungen von Waren ermäßigt und der Wert der an die Micum gelieferten Waren dem Deutschen Reiche als Wiedererstattung angerechnet werden sollte.

Da das Reich außerstande war, irgendwelche Zahlungen zu tätigen, verblieben zunächst den vertragschließenden Werken die gesamten Lasten,

die sich allein für den Steinkohlenbergbau bis zum 15. April 1924 insgesamt auf nahezu 300 Millionen Goldmark bezifferten.

Die mit den übrigen Industriezweigen abgeschlossenen „Kleinen Micumverträge" belasteten die Industrie in ähnlicher Weise. Eine eigentümliche Färbung erhielten sie noch durch die systematische Handelsspionage im unbesetzten Deutschland, die damit verbunden war. Die Leistungen der Ruhrindustrie für die Micum sollten nämlich von der Leistungsfähigkeit der gleichen Industriezweige im unbesetzten Deutschland abhängig gemacht werden. Von den vertragschließenden Werken wurde zufolgedessen verlangt, genaue handelsstatistische Ziffern beizubringen, aus denen die Micum die Lage der deutschen Industrie beurteilen konnte.

Der Große Micumvertrag lief zunächst bis zum 15. April 1924. Er wurde alsdann für zwei Monate verlängert. Da sich nach Ablauf dieser Zeit der Bergbau aber außerstande sah, die gewaltige Belastung noch weiterhin zu tragen, erklärte sich das Reich trotz seiner eigenen trostlosen Finanzlage bereit, für einen Monat die Hälfte der Micumlasten zu übernehmen. Der neue Vertrag brachte dann einige Erleichterungen. So wurde die Kohlensteuer auf 75 Pf. für die Tonne herabgesetzt und die Ausfuhrabgaben auf die Hälfte ermäßigt.

Aber auch in dieser Form belasteten die Micumverträge die Industrie des Ruhrgebietes in unerträglichem Maße und hielten damit das gesamte deutsche Wirtschaftsleben nieder. Mit dem Inkrafttreten des Dawes-Gutachtens (siehe unten!) stellte die Micum ihre Tätigkeit ein, und Bergbau sowie Industrie des besetzten Gebietes wurden von einem ertötenden Alpdruck befreit.

Die Separatistenbewegung.

Das rücksichtslose Vorgehen der Franzosen und Belgier an Rhein und Ruhr ließ die seit einigen Jahren im Rheinlande vorhandene Separatistenbewegung neu aufleben. Seit der Novemberrevolution von 1918 scharte sich eine kleine Gruppe vaterlandsverräterischer Politiker um den Staatsanwalt Dorten und arbeitete mit ihm auf die Loslösung des Rheinlandes von Deutschland hin. Von den Franzosen wurde die Bewegung begünstigt und mit reichen Geldmitteln unterstützt. Nach der Ruhrbesetzung und der Verschärfung des feindlichen Druckes in den altbesetzten Gebieten nahm die Bewegung einen bedrohlichen Charakter an. Sie dehnte sich auch auf die Pfalz aus. Bewaffnetes Gesindel, vielfach durch französische Soldaten und Gendarmen geführt, strömte in den größeren Städten zusammen und übte hier unter den Augen der französischen Besatzung die unerhörtesten Gewalttaten gegen die vaterlandstreue Bevölkerung aus. Wiederholt sind darunter ehemalige polnische Aufständische aus Oberschlesien als Führer festgestellt worden. Die deutsche Polizei wurde fast stets am Eingreifen gehindert. Aber weder im Rheinlande noch in der Pfalz konnte die Bewegung in der Bevölkerung Boden fassen. Mehrere Versuche, eine „Rheinländische Republik" und eine „Autonome Regierung der Pfalz" auszurufen,

scheiterten. Heute kann die Separatistengefahr als beseitigt angesehen werden.

Die Hitlerbewegung.

Die innern Verhältnisse in Deutschland haben im Herbst 1923 durch den Hitleraufstand in München wieder eine Zuspitzung erfahren. Der aus Österreich zugewanderte Adolf Hitler hat seit Jahren in München eine Schar Arbeiter und Studenten völkischer Gesinnung (Nationalsozialisten) um sich gesammelt. Im Verein mit andern „Vaterländischen Verbänden" suchte er wiederholt das politische Leben im aktivistischen Sinne zu beeinflussen. In der Nacht vom 8. zum 9. November 1923 veranlaßte er in München eine gewaltsame Erhebung zur Umgestaltung der Verhältnisse in Deutschland. Er fand jedoch so wenig Unterstützung, daß das Unternehmen schon am folgenden Tage zusammenbrach. Hitler und seine Haupthelfer wurden am 1. April 1924 zu mehrjähriger Festungshaft verurteilt. In diese Angelegenheit war auch General Ludendorff verwickelt. Auch er wurde unter Anklage gestellt, jedoch von der Teilnahme am Hochverrat freigesprochen.

Die gegenwärtige wirtschaftliche Not in Deutschland und die Versuche zu ihrer Bekämpfung.

1. **Der Dollar.** Die wirtschaftliche Lage in Deutschland hat sich unter der unaufhörlichen Verstärkung des außenpolitischen Druckes mit rasender Schnelligkeit erschwert. Den Verfall der deutschen Währung macht die Tabelle auf S. 52 ersichtlich.

2. **Reichskanzler Marx.** Den inneren und äußeren Schwierigkeiten fiel im Herbst auch der Kanzler Stresemann zum Opfer. Er wurde durch den Zentrumsführer Marx ersetzt.

3. **Die Rentenmark.** Die Einführung der Rentenmark am 15. Oktober brachte eine vorläufige Erleichterung des Wirtschaftsverkehrs. Sämtliche Betriebe der deutschen Wirtschaft wurden bis zu 5 % ihres Wertes zugunsten einer „Deutschen Rentenbank" hypothekarisch belastet, die auf Grund dieses Kredites 212 Millionen Goldmark in den Verkehr geben konnte. Im Auslande wurde das Finanzgebaren je nach der Einstellung zu uns teils bewundert, teils verächtlich gemacht. Es wird jedoch zweifellos zur dauernden Gesundung der deutschen Wirtschaft führen, wenn letztere die am 1. April und 1. Oktober fällige 6 %ige Verzinsung ertragen kann und der Kredit der Rentenbank nicht überschritten wird. Zu letzterem Zwecke sind Sparmaßnahmen von solcher Härte durchgeführt worden, wie sie noch keinem Volke von seiner Regierung zugemutet worden sind. Die Gehälter der Beamten wurden herabgesetzt, (teilweise unter das halbe Friedenseinkommen!), die Arbeitszeit aber wesentlich erhöht. Das dadurch überflüssige Personal, sowie die aus den abgetretenen und besetzten Gebieten verdrängten Beamten, soweit sie noch nicht in Planstellen untergebracht waren, wurden durch

Der Dollar galt am

Tag	1919	1920	1921	1922	1923
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
3. Januar	8,02	49,10	74,50	188	7 525
11. Januar	8,35	51,20	70,—	177	10 450
21. Januar	8,29	65,20	61,30	220	18 750
1. Februar	8,57	91,—	67,—	204	41 500
11. Februar	8,73	101,—	58,80	200	30 900
21. Februar	9,43	95,—	62,—	220	23 000
1. März	10,10	100,—	61,—	230	22 800
11. März	10,45	69,—	62,60	256	20 850
21. März	10,11	81,—	61,60	289	20 900
1. April	11,26	72,—	62,60	298	20 975
11. April	12,97	53,50	61,80	281	21 142
21. April	13,60	60,10	66,—	273	26 050
1. Mai	12,30	57,30	66,10	282	31 700
11. Mai	13,50	49,50	62,80	285	40 475
21. Mai	14,05	41,80	59,50	303	49 900
1. Juni	13,30	39,30	63,40	272	74 750
11. Juni	14,60	39,10	68,80	297	80 750
21. Juni	12,90	33,30	69,60	325	127 000
1. Juli	13,70	37,90	75,—	402	160 400
11. Juli	15,—	38,—	78,40	480	187 468
21. Juli	14,90	39,10	77,—	484	284 710
1. Auguſt	17,50	42,50	81,—	643	1 102 750
11. Auguſt	17,60	46,30	81,80	869	3 909 750
21. Auguſt	22,—	51,60	86,50	1169	5 513 750
1. September	21,20	49,70	85,50	1298	9 724 250
11. September	25,50	54,50	100,60	1538	66 365 500
21. September	25,—	63,50	109,50	1393	110 275 000
1. Oktober	23,80	61,60	124,50	1648	242 000 000
11. Oktober	26,20	65,80	121,80	2600	5 072 650 000
21. Oktober	28,—	70,40	155,50	4430	40 100 000 000
1. November	31,10	77,50	181,50	4550	130 225 000 000
11. November	35,30	87,—	287,50	8200	631 575 000 000
21. November	46,30	73,80	270,80	6175	4 210 500 000 000
1. Dezember	42,20	69,30	190,—	7650	4 210 500 000 000
11. Dezember	50,—	73,10	187,50	8470	4 210 500 000 000
21. Dezember	48,90	72,20	173,—	6750	4 210 500 000 000

die Abbauverordnung vom 15. Februar 1924 in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Die hierzu erforderlichen Vollmachten hat die Regierung wiederholt durch ein „Ermächtigungsgesetz" vom Reichstage erhalten.

4. Die Arbeitslosigkeit. Die furchtbare Not, die in unserem Vaterlande Platz gegriffen hat, zeigt sich deutlich in der ungeheuren Arbeitslosigkeit. $3^1/_2$ Millionen Erwerbsloser waren im Frühjahr 1924 auf staatliche Unterstützung angewiesen. Die Folge davon ist eine erschreckende Unterernährung namentlich der Kinder. Hochherzige Menschen in dem uns freundlich gesinnten Auslande haben darum Hilfsmaßnahmen zur Rettung der deutschen Jugend unternommen. So erfreuen sich seit Jahren überaus zahlreiche Schulkinder der (amerikanischen) Quäkerspeisung, und viele Jugendlichen finden in

Holland, der Schweiz, Deutsch-Österreich, dem deutschen Teil der Tschecho-Slowakei, Schweden und Dänemark sorgsame Pflege.

5. Auflösung und Neuwahl des Reichstages. Die diktatorischen Befugnisse, mit denen die Regierung hierdurch ausgestattet worden war, führten indes zu einem Zerwürfnis zwischen ihr und der Reichstagsmehrheit, das am 4. März 1924 zur Auflösung des Reichstages führte. Die Neuwahlen erfolgten am 4. Mai. Sie brachten eine Verstärkung derjenigen Parteien, die die Erfüllungspolitik der bisherigen Regierungen nicht gebilligt hatten, sowie eine bedeutende Zunahme der kommunistischen Sitze. Im ganzen erfuhr jedoch die Linke — ebenso wie 1920 — eine weitere Schwächung. Aber auch im neuen Reichstage verfügen die bisherigen Koalitionsparteien über eine sichere Mehrheit.

Acht Tage nach den deutschen Reichstagswahlen fanden die Kammerwahlen in Frankreich statt. Sie zeitigten eine Niederlage des „Nationalen Blocks". Damit hat das französische Volk die bisherige Politik Poincarés verurteilt. Sein Rücktritt erfolgte im Juni. Mit ihm schied endlich eine Persönlichkeit aus dem politischen Leben, die zwei Jahrzehnte hindurch als der böse Geist von Europa gewirkt hat. Da auch in England die Regierung in die Hand des Arbeiterführers Mac Donald übergegangen war, dem allgemein ein aufrichtiges Streben nach einem Ausgleich der internationalen Interessen nachgerühmt wurde, durften nunmehr wohl ernstere Schritte zur „Befriedung Europas" erhofft werden.

Die Sachverständigengutachten und die Londoner Konferenz 1924.

Die Hoffnung auf endgültige Befriedung hatte schon im Laufe des Winters 1923/24 neue Nahrung gewonnen. Der wiederholten Forderung Deutschlands, durch einen unparteiischen Sachverständigenausschuß die deutsche Leistungsfähigkeit feststellen zu lassen, mußten die Verbündeten endlich in irgendeiner Form Rechnung tragen. Poincarés Haßpolitik wußte aber auch hierbei einen Weg zu finden, der die Tragweite dieses Ereignisses von vornherein beeinträchtigte. Nicht ein unparteiischer neutraler, sondern ein interalliierter Ausschuß, der auf Betreiben Frankreichs lediglich als beratendes Organ der „Repko" zu gelten hatte, wurde mit der Aufgabe betraut.

1. Der erste Sachverständigenausschuß.

Am 14. Januar 1924 trat der erste Sachverständigenausschuß, zu dem die Union, England, Frankreich, Italien und Belgien je zwei Mitglieder gestellt hatten, in Paris unter dem Vorsitz des amerikanischen Generals Charles Dawes zusammen. Die Ergebnisse seiner weitschichtigen und eingehenden Arbeiten hat er am 9. April der „Repko" in dem sogenannten Dawesbericht überreicht.

Inhalt: Der Ausschuß hatte von der „Repko" den Auftrag erhalten, „Mittel zum Ausgleich des (deutschen) Staatshaushaltes und Maßnahmen zur Stabilisierung der deutschen Währung zu erwägen."

Er hat aber seine Aufgabe von vornherein viel weiter aufgefaßt; denn sein Bericht stellt einen ausführlichen Plan dar, wie Deutschland seinen finanziellen Verpflichtungen, wie sie sich aus dem Versailler Diktat ergeben, nachkommen kann.

Der Bericht zerfällt in drei Teile:

Der erste Teil spricht von der Aufgabe der Sachverständigen und enthält den großen Umriß des Planes;

im zweiten Teil finden sich die Erwägungen, die zu den Schlußfolgerungen des Ausschusses geführt haben;

der dritte Teil besteht aus einer Reihe von Anlagen, die die technischen Einzelheiten zu den entsprechenden Abschnitten des ersten Teiles enthalten.

Besonderes Interesse beansprucht naturgemäß

der erste Teil.

Er gliedert sich wie folgt:

1. Die Einstellung des Ausschusses. Die Sachverständigen betonen, daß sie an ihre Aufgabe von geschäftlichen, nicht von politischen Gesichtspunkten herangetreten sind. Politische Faktoren seien nur insoweit berücksichtigt, als sie die Durchführung des Planes berühren. Ziel sei die Einziehung der Schuld, nicht die Auferlegung von Strafen.

2. Deutschlands Wirtschaftseinheit. Zur erfolgreichen Stabilisierung der Währung und dauernden Balancierung des Staatshaushalts ist erforderlich, daß die steuerliche und wirtschaftliche Einheit des Reiches wiederhergestellt wird.

3. Militärische Gesichtspunkte. Etwaige Strafmaßnahmen und Sicherheiten. Politische Maßnahmen und Strafen, sowie die militärische Seite des Problems liegen außerhalb der Grenze des Gutachtens. Die wirtschaftliche Tätigkeit darf durch keine andere fremde Organisation als die im Gutachten vorgesehene Überwachung behindert und beeinträchtigt werden. Soweit die gegenwärtig bestehenden Maßnahmen die wirtschaftliche Tätigkeit behindern, sollen sie rückgängig gemacht oder hinreichend abgeändert werden, sobald Deutschland zur Ausführung des Planes schreitet. Nur im Falle einer offenkundigen Versäumnis Deutschlands würden sie wieder zur Anwendung gelangen.

4. Die Aufgabe des Ausschusses. Befestigung der Währung und Ausgleich des Haushalts sind die Mittel, um Deutschland in die Lage zu versetzen, seine Verpflichtungen zu erfüllen.

5. Deutschlands wirtschaftliche Möglichkeiten. Deutschlands wachsende und arbeitsame Bevölkerung, deren große technische Begabung, seine Materialquellen, seine Landwirtschaft, seine hervorragende technische Wissenschaft gestatten einen hoffnungsvollen Ausblick auf die zukünftige Produktion. Sobald die heutige Kreditknappheit überwunden ist, wird Deutschland wieder eine bevorzugte Stellung in der Gewerbetätigkeit der Welt einnehmen.

6. Die Befestigung der Währung. Die Rentenmark ist nur ein Notbehelf. Erforderlich ist eine neue Notenbank oder die Umgestaltung der Reichsbank, deren wesentlichsten Grundzüge die folgenden sind:

a) Sie soll ein ausschließliches Vorrecht zur Ausgabe von Noten auf Goldbasis besitzen.

b) Sie soll als Regierungsbank, aber doch frei von Regierungskontrolle arbeiten.

c) Ihre Vorschüsse an die Regierung müssen eine feste Höchstgrenze haben.

d) Alle von Deutschland aufgebrachten Reparationszahlungen werden bei ihr hinterlegt und können von den Gläubigerstaaten unter Bedingungen abgehoben werden, die den deutschen Wechselkursmarkt, die Interessen der Gläubiger und die deutsche Volkswirtschaft hinreichend schützen.

e) Ihr Kapital soll 400 Millionen Goldmark betragen.

f) Sie soll unter einem deutschen Präsidenten und einem deutschen Direktorium stehen, neben die ein deutscher Beirat treten kann. Die getreue Beobachtung ihrer Statuten wird ferner durch einen Generalrat gewährleistet, dessen Mitglieder, einschließlich eines Kommissars, zur Hälfte Ausländer sein sollen.

7. Staatshaushalt und zeitweilige Reparationserleichterung. Außer einer wertbeständigen Währung und der oben bezeichneten wirtschaftlichen Einheit des Reiches erfordert der Staatshaushalt eine zeitweilige Entlastung von den unmittelbaren Auflagen aus dem Versailler Vertrage.

8. Die Grundprinzipien für die jährliche Belastung Deutschlands.

a) Die Vertragsverpflichtung und ihre Wirkung auf die Möglichkeit, den Haushalt dauernd ins Gleichgewicht zu bringen. Es muß eine Regelung herbeigeführt werden, die sowohl bei Deutschland als auch bei der übrigen Welt den Glauben erweckt, daß sie auf einen beträchtlichen Zeitraum hinaus die Sicherheit verschafft, daß weder Deutschlands Finanzen noch seine auswärtigen Beziehungen durch Streitigkeiten gefährdet werden. Anerkannt wird der Grundsatz des Versailler Vertrages, demzufolge Deutschlands Zahlungen mit seiner zunehmenden Zahlungsfähigkeit steigen sollen. Deshalb ist neben einer feststehenden jährlichen Zahlung ein veränderlicher Zuschlag festzusetzen. Eine Feststellung der Anzahl der Jahresleistungen liegt außerhalb der Zuständigkeit des Ausschusses; sie müßte Gegenstand neuer Abmachungen werden, bei denen das vorliegende Gutachten die Grundlage bilden könnte.

b) Angemessene Besteuerung. Der Grundsatz des Versailler Vertrages, daß dem deutschen Volke eine Steuerlast auferlegt werden muß, die mindestens so schwer ist wie die der Staatsangehörigen der alliierten Länder, wird als gerecht anerkannt.

c) Notwendigkeit eines „Wohlstandsindex". Um die Alliierten an einem zunehmenden Wohlstand Deutschlands teilnehmen zu lassen, ist von 1929 ab zu der jährlichen Grundzahlung ein Zuschuß hinzuzufügen, der sich nach dem Wohlstand Deutschlands richtet. Dieser Index wird auf Grund der Statistiken aus Handel, Verkehr und Verbrauch berechnet.

d) Für die Übertragung der aufgebrachten Reparationszahlungen in ausländische Währung ist ein Weg zu wählen, der den deutschen Geldmarkt und damit die deutsche Währung, sowie das Gleichgewicht des Haushalts nicht gefährdet.

9. Normale Hilfsquellen, aus denen Zahlungen gemacht werden können.

A. Der ordentliche Staatshaushalt. Im Wirtschaftsjahre 1924/25 darf er mit keinerlei Zahlungen an die Alliierten belastet werden. 1925/26 fließen dem Staatshaushalt aus dem Verkauf von Eisenbahn-Vorzugsaktien und aus der Verkehrssteuer 500 Mill. Mark zu, die voll für Reparationszahlungen verwendet werden können. 1926/27 wirft der Haushalt für Reparationszwecke 110, 1927/28 500, 1928/29 1250 Mill. Mark ab. Das letztere Jahr gilt als Normaljahr. Nach diesem werden erhöhte Zahlungen geleistet, die nach dem jeweiligen Wohlstandsindex zu berechnen sind.

B. Die Eisenbahn. Die deutsche Eisenbahn stellt einen Wert von 26 Milliarden Goldmark dar. Sie wird mit 11 Milliarden Mark zugunsten der Reparationskommission belastet. Diese Summe ist mit 6 % — einschließlich 1 % Amortisation — zu verzinsen. Während der Übergangszeit wird man sich mit folgenden Zinsbeträgen begnügen: 1924/25: 330, 1925/26: 465, 1926/27: 500; sodann sind fortlaufend jährlich 660 Millionen Goldmark fällig. — Nach 1925/26 sind aus dem Ertrage der Verkehrssteuer jährlich 290 Millionen Goldmark für Reparationszwecke zu zahlen; was diese Steuer darüber abwirft, fließt dem Staatshaushalt zu.

C. Die Industrie. Sie wird mit Schuldverschreibungen im Betrage von fünf Milliarden Goldmark belastet, die mit 5 % zu verzinsen und mit 1 % zu tilgen sind. Während der Jahre des wirtschaftlichen Wiederaufbaues werden hierfür jedoch folgende Beträge festgesetzt: 1. Jahr: nichts, 2. Jahr: 125, 3. Jahr: 250, danach jährlich fortlaufend 300 Millionen Goldmark.

10. Überblick über die Gesamtzahlungen.

a) In der Periode des Haushaltsmoratoriums:

1. Jahr: Aus der Auslandsanleihe und den Zinsen der Eisenbahnschuldverschreibungen insgesamt 1000 Millionen Goldmark.
2. Jahr: Aus dem Verkauf von Eisenbahnaktien, den Zinsen der Eisenbahn- und Industrieschuldverschreibungen insgesamt 1220 Millionen Goldmark.

b) In der Übergangszeit:

3. Jahr: Aus der Verzinsung der Eisenbahn- und Industrieschuldverschreibungen, der Verkehrssteuer und dem Staatshaushalt insgesamt 1200 Millionen Goldmark.

4. Jahr: Aus denselben Quellen insgesamt 1750 Millionen Goldmark.

c) Im Normaljahr:

5. Jahr: Aus denselben Quellen insgesamt 2500 Millionen Goldmark.

Danach ist jährlich fortlaufend der gleiche Betrag sowie ein auf Grund des Wohlstandsindex berechneter Zuschlag zu zahlen.

Das 1. Jahr läuft von dem Tage ab, an dem der Plan angenommen ist und durchgeführt wird.

„Vorstehende Summen umfassen Deutschlands gesamte Verpflichtungen gegenüber den alliierten und assoziierten Mächten hinsichtlich der durch den Krieg verursachten Kosten, einschließlich Reparationen, Rückerstattungen, aller Kosten aller Besatzungstruppen, des Ausgleichsverfahrens, der Kontroll- und Überwachungskommissionen. Die Verpflichtungen bilden ein Ganzes, so daß eine Gattung von Lasten nur auf Kosten einer andern vergrößert werden kann."

„Deutschland ist nicht in der Lage, sich über seine Verpflichtungen aus dem Versailler Vertrage Klarheit zu verschaffen, weil ihm von Zeit zu Zeit Forderungen gestellt werden, die im voraus nicht berechnet werden können. Es ist unmöglich, unter solchen Umständen den Staatshaushalt ins Gleichgewicht zu bringen, und daher müssen Mittel gefunden werden, diesem System ein Ende zu machen."

11. Sachleistungen. Die Sachleistungen werden fortgesetzt, da sie für die Wirtschaft mehrerer alliierter Staaten unentbehrlich sind. Sie werden jedoch hauptsächlich auf die natürlichen Erzeugnisse Deutschlands (Kohle, Koks, Farbstoffe) beschränkt und aus Deutschlands Zahlungen finanziert.

12. Wie die Zahlungen zu leisten sind. Alle Zahlungen sind in Goldmark an die Notenbank auf Konto des „Agenten für die Reparationszahlungen" zu leisten. Diese Zahlung bildet den endgültigen Akt der deutschen Regierung zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtung.

13. Wie die Zahlungen von den Gläubigern in Empfang genommen werden. Die Abhebung der Zahlungen wird von dem „Konvertier- und Überweisungskomitee" unter Leitung des „Agenten für Reparationszahlungen" vorgenommen. Aus ihnen sind zunächst die deutschen Sachlieferungen zu bezahlen; sodann können sie in ausländische Währung umgewandelt und nach Anweisung der Reparationskommission an die Gläubiger abgeführt, schließlich auch in Schuldverschreibungen und andern Anleihen sowie Käufen in Deutschland angelegt werden. Dies alles darf jedoch nur insoweit geschehen, als es der Devisenmarkt zuläßt, ohne daß die Stabilität der deutschen Währung bedroht wird.

Die Waren, die von Deutschland an die Gläubigerländer geliefert und von dem „Agenten für Reparationszahlungen" bezahlt werden, sollen für die Länder, die sie bedürfen, einschließlich deren Kolonien

und abhängige Staaten bestimmt sein. Nur nach Übereinstimmung mit dem einstimmig handelnden „Konvertierungs- und Überweisungskomitee" und der deutschen Regierung dürfen sie weiter ausgeführt werden.

Wenn die Ansammlung der eingezahlten Gelder 5 Milliarden Goldmark (entweder in Bankdepots oder in Anleihen) erreicht hat, sollen die Zahlungen, die Deutschland aus seinem Haushalt zu leisten hat, herabgesetzt werden.

Das Komitee kann auch die weitere Ansammlung aufheben, bevor die Summe von 5 Milliarden Goldmark erreicht ist, wenn $^2/_3$ seiner Mitglieder der Meinung sind, daß eine weitere Ansammlung eine Bedrohung der deutschen Finanz- und Wirtschaftslage oder der Interessen der Gläubigerländer darstellt.

14. **Weitere Sicherheiten.** Zur weiteren Sicherheit für die aus dem deutschen Haushalt zu leistenden Zahlungen werden die Einnahmen aus den Steuern auf Alkohol, Tabak, Bier, Zucker, sowie die Zölle verpfändet. Die Beträge werden von einer alliierten Kontrollbehörde eingezogen, der Betrag aber, um den sie die schuldende Zahlung aus dem Staatshaushalt übersteigen, wird an die deutsche Regierung zurückgezahlt.

15. **Auslandsanleihe.** Ein wesentlicher Bestandteil des Planes ist eine ausländische Anleihe von 800 Millionen Goldmark. Die Hälfte des Betrages dient zur Gründung einer neuen Bank zwecks Stabilisierung der deutschen Währung, die andere Hälfte zur Bestreitung der Reparationszahlungen des 1. Jahres. (Vgl. Nr. 6 und 10 a.)

16. **Organisationsfragen.** Der Plan sieht vor: Je einen Kommissar für die Notenbank, die Eisenbahn, die Kontrolle der Staatseinkünfte, die Industrieschuldverschreibungen und einen Agenten für die Reparationszahlungen, der die Zusammenarbeit zu regeln und den Vorsitz im Konvertier- und Überweisungsausschuß zu führen hat, sodann einen Treuhänder für die Eisenbahn- und Industrieschuldverschreibungen, dem die Verwaltung der Schuldverschreibungen sowie die Sicherstellung ihres Zinsen- und Tilgungsdienstes obliegt.

17. **Art des Planes.** Der Plan ist ein unteilbares Ganzes. Ein Erfolg ist nicht möglich, wenn man von den Vorschlägen einzelne auswählt und annimmt, die übrigen aber verwirft. Sodann ist die Durchführung des Planes abhängig von der Wiederherstellung von Deutschlands wirtschaftlicher Souveränität.

Das Ziel des Planes ist

die Schaffung einer Einrichtung zur Erzielung der höchsten jährlichen Zahlungen durch Deutschland,

die Frage: „Was kann Deutschland zahlen?" aus dem Bereiche der Theorie in den Bereich des praktischen Beweises zu versetzen, und

ein endgültiges und allumfassendes Abkommen über alle Reparationsfragen und verwandte Probleme zu erleichtern, sobald die Umstände dies ermöglichen.

Der zweite Teil

enthält Erwägungen grundsätzlicher Art, die zu den Festsetzungen des ersten Teiles geführt haben. Von Bedeutung sind folgende Ausführungen:

1. **Zur Lage der deutschen Währung.** Die gegenwärtige deutsche Währung ist nicht im stabilen, sondern im „labilen Gleichgewicht". Die Grundbedingungen für eine dauernde Stabilität fehlen noch heute. Kredit ist im Auslande nur noch zu gefährlich hohen Zinssätzen zu erhalten. Der Kapitalmangel zeigt sich in der Tatsache, daß die Sparkasseneinlagen von 10700 Millionen Ende 1913 auf **760 Goldmark** (nicht Millionen!) Ende 1922 gefallen waren. Die Befestigung der Währung ist nur durch Errichtung einer neuen Notenbank möglich.

2. **Deutschlands Schulden.** Die inneren Schulden Deutschlands sind durch die Entwertung völlig getilgt. Hätte Deutschland, wie es bei den Alliierten der Fall ist, die Last seiner inneren Schulden weiter zu tragen, so hätte es neben seinen inneren Ausgaben noch $4^1/_2$—5 Milliarden jährlich aufzubringen. Demnach ist es gerecht und auch ausführbar, in seinem Haushalt Ausgaben in Ansatz zu bringen, die den Kriegsausgaben in den Staatshaushalten der Alliierten einigermaßen entsprechen.

3. **Deutschlands Steuersystem.** Die Einkommensteuer hat die reicheren Klassen nicht in dem Maße erfaßt wie die besitzlosen Massen. Auch ist ihre Belastung mit derjenigen der reicheren Klassen anderer Länder nicht vergleichbar. Besonders der Typ des neuen, „vom Himmel gefallenen" Reichtums kann wohl ein geeigneter Gegenstand einer Notsteuer sein.

Aus den indirekten Steuern und den Zöllen lassen sich namentlich durch Abänderung der Verkaufsorganisation, wie sie die Sachverständigen eingehend darlegen, höhere Erträge erzielen, ohne daß dadurch dem Verbraucher höhere Lasten auferlegt werden.

Die Umsatzsteuer sollte dagegen sobald wie möglich etwas herabgesetzt werden.

Die Steuern auf den Kraftwagenverkehr können eine erhebliche Steigerung erfahren.

Die Erbschaftssteuer ist außerordentlich niedrig. Die nachstehende Tabelle zeigt, daß da, wo der Steuersatz in Deutschland nominell höher ist als in andern Ländern, dies in denjenigen Stufen vorkommt, wo die Steuer am wenigsten auf den Gesamtertrag einwirkt.

Steuerbelastung durch Erbschaftssteuer in Deutschland, Belgien, Großbritannien und Frankreich.
(Belastung in Prozenten.)

Nachlaß (in Goldmark)	Deutschland	Belgien	Großbritannien	Frankreich
		Frau und drei Kinder.		
20000	1,5	2,1	3,0	3,5
200000	2,9	2,7	5,0	6,1
2000000	5,9	3,8	15,9	11,5
6000000	7,5	4,8	22,8	14,4
		Bruder.		
20000	7,8	8,3	3,0	23,3
200000	17,4	11,4	5,0	36,0
2000000	30,0	17,0	19,2	50,1
6000000	30,0	22,2	25,9	56,2
		Nächster Anverwandter.		
20000	18,2	16,7	3,0	36,8
200000	40,6	22,8	5,0	48,3
2000000	70,0	34,8	23,5	61,0
6000000	70,0	44,5	29,8	66,5

2. Der zweite Sachverständigenausschuß.

Am 21. Januar 1924 trat im Auftrage der Reparationskommission ein zweiter Sachverständigenausschuß zusammen, der die Höhe des ausgeführten deutschen Kapitals untersuchen und Mittel und Wege in Erwägung ziehen sollte, es wieder nach Deutschland zurückzubringen. Diesen Ausschuß beschickten England, die Union, Frankreich, Italien und Belgien mit je einem Vertreter. Den Vorsitz führte der Engländer Mac Kenna.

Der Ausschuß stellt fest, daß das deutsche Auslandsguthaben im Jahre 1914 etwa 28 Milliarden Mark betrug. Während des Krieges ist naturgemäß sein Wert wesentlich vermindert worden. Das in der Nachkriegszeit im Auslande in Sicherheit gebrachte Kapital kann nicht durch gesetzliche Maßnahmen, sondern nur durch Befestigung der Währung zurückgebracht werden.

3. Die Londoner Konferenz 1924.

Die Zurüstung zu den durch den Dawesbericht notwendig gewordenen Verhandlungen wurde alsbald nach Bekanntgabe des Berichts von den verbündeten Mächten in Angriff genommen.

Am 21. Juni trafen sich die Ministerpräsidenten von England und Frankreich in Chequers, um in der besagten Angelegenheit Fühlung miteinander zu nehmen. Nach amtlicher Mitteilung erstreckten sich „die freundschaftlichen und nicht formellen Erörterungen auf gewisse Fragen, die sich aus dem Dawesbericht ergaben, und auf Maßnahmen, die zu seiner Verwirklichung als notwendig erachtet wurden". Bestimmte Beschlüsse wurden angesichts der schwebenden Unterhandlungen mit der italienischen und der belgischen Regierung nicht gefaßt. Es herrschte Übereinstimmung darüber, daß eine Konferenz in London nicht später als Mitte Juli abgehalten werden soll, um eine endgültige Verständigung über das einzuschlagende Verfahren herbeizuführen.

Die von der Welt mit großer Spannung erwartete Konferenz trat am 16. Juli 1924 in London zusammen. Schon bei der Vorbereitung war man übereingekommen, daß die Verhandlungen zunächst nur unter den Vertretern der verbündeten Mächte geführt, deutsche Vertreter aber zu einem geeigneten Zeitpunkte herangezogen werden sollten. Der deutschen Regierung war ausdrücklich mitgeteilt worden, daß ihre Vertreter als gleichberechtigte Mitglieder zu Verhandlungen, nicht etwa zur Entgegennahme irgendwelcher fertigen Beschlüsse herbeigerufen werden würden.

Bei der Eröffnung der Konferenz waren zugegen: die Ministerpräsidenten von England, Frankreich und Belgien, der amerikanische Botschafter in London Kellog, der italienische Minister di Stefani, Vertreter Japans, Portugals, Jugoslawiens, Griechenlands und Rumäniens. Zum Vorsitzenden wurde Mac Donald bestimmt.

Die wesentlichsten Arbeiten der Konferenz sollten in drei Ausschüssen geleistet werden. Der erste hatte sich mit den Befugnissen der Reparationskommission bei deutschen Verfehlungen und den etwa notwendig werdenden Sanktionen gegen Deutschland, der zweite mit der Räumung des Ruhr- und des Sanktionsgebietes und der dritte mit der Übertragung der Zahlungen und Lieferungen Deutschlands an dessen Gläubiger („Transferkommission") zu befassen.

Eine Überraschung brachte der aufhorchenden Welt der Vertreter der Vereinigten Staaten. Der Dawesbericht hatte festgestellt, daß die Wiederherstellung der deutschen Wirtschaft ohne die Hilfe einer auswärtigen Anleihe von 800 Millionen Goldmark unmöglich sei. Daraufhin hatten sich amerikanische und englische Geldleute zur Auflegung einer solchen bereit erklärt. Wahrscheinlich um der andern Hauptforderung des Dawesberichts, die völlige wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit Deutschlands wiederherzustellen und auch in Zukunft das deutsche Wirtschaftsleben durch keinerlei Gewaltmaßnahmen auswärtiger Mächte zu unterbinden, die Durchführung zu sichern, ließ die Unionsregierung durch ihren Vertreter der Konferenz erklären, daß sie in Zukunft in der Reparationskommission vertreten sein wolle. Diesem Wunsche wurde entsprochen. (Vgl. die Zusammensetzung der „Repko" bei dem Abschnitt „Die Konferenz der Verbandsmächte zu Boulogne" S. 30, 3a.)

Nach mehr als 14tägiger Beratung der Verbandsmächte erfolgte endlich am 2. August die Einladung an die deutsche Regierung, Vertreter nach London zu entsenden, „um mit der Konferenz die beste Methode für die Inkraftsetzung des Dawesberichtes zu erörtern". Zu diesem Zwecke trafen am 4. August Reichskanzler Marx, Reichsminister des Äußern Stresemann und Reichsfinanzminister Luther mit dem erforderlichen Stabe in London ein. In überraschend kurzer Zeit hatten sich die deutschen Vertreter in das weitschichtige Material eingearbeitet, und schon am 9. August schlossen sie mit der Reparationskommission ein Abkommen, in dem sich beide Teile verpflichteten, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das Sachverständigengutachten in Gang zu setzen.

Ein weiteres Abkommen von demselben Tage zwischen der deutschen Vertretung und den alliierten Regierungen sieht für etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen der deutschen Regierung einerseits und der Reparationskommission, sowie den übrigen im Dawesbericht vorgesehenen alliierten Kommissionen anderseits unparteiische Schiedsrichter vor.

Ein drittes Abkommen zwischen Deutschland und den Alliierten regelt die Ingangsetzung des Dawesplanes.

Danach hat der deutsche Reichstag den erforderlichen Gesetzen zuzustimmen; die Alliierten haben alle Maßnahmen aufzuheben, die die deutsche fiskalische und wirtschaftliche Gesetzgebung seit dem 11. Januar 1923 eingeschränkt haben. Spätestens am 5. Oktober 1924 ist der Dawesplan voll in Gang zu setzen. Eine beiderseitige Amnestie für politische Vergehen — soweit sie nicht die Vernichtung von Menschenleben zur Folge hatten — soll, soweit als möglich, „tabula rasa mit der Vergangenheit machen".

Ein besonderes Abkommen der alliierten und assoziierten Regierungen untereinander bestimmt den Eintritt eines amerikanischen Bürgers in die Reparationskommission und regelt das Verhalten der „Repko" bei Feststellung einer Nichterfüllung Deutschlands.

Hiernach hat die Reparationskommission über jeden Antrag auf Feststellung einer Nichterfüllung Deutschlands zu befinden. Gegen die getroffene Entscheidung kann jedes Mitglied der Kommission, das an der Abstimmung teilgenommen hat, innerhalb acht Tagen bei einer Schiedskommission Berufung einlegen, die sich aus drei unparteiischen und unabhängigen Personen zusammensetzt. Deren Entscheidung ist endgültig. Die Mitglieder der Schiedskommission werden von der Reparationskommission durch ein-

stimmigen Beschluß oder mangels dieser Einstimmigkeit von dem Präsidenten des ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Der Vorsitzende der Schiedskommission wird ein Bürger der Vereinigten Staaten sein.

Das Schlußprotokoll vom 16. August 1924 setzte den 30. August als den Tag der Unterzeichnung der getroffenen Vereinbarungen fest.

Die Verhandlungen überraschten gegen Schluß noch durch die Erklärung der Verbandsmächte, daß das Ruhrgebiet erst innerhalb eines Jahres — vom 15. August 1924 ab gerechnet — geräumt werden könne. Diese Stellungnahme der Mächte traf die deutschen Vertreter deshalb gänzlich unerwartet, da England und Amerika wiederholt auf die Unrechtmäßigkeit der Besetzung des Ruhrgebiets hingewiesen hatten und daran grundsätzlich auch jetzt noch festhielten. Da die deutsche Vertretung die Verantwortung für eine weitere Verzögerung der auswärtigen wirtschaftlichen Hilfe nicht übernehmen zu können glaubte, fügte sie sich nach Fühlungnahme mit der Reichsregierung auch dieser Maßregel.

Nach harten Kämpfen der politischen Parteien untereinander nahm der Reichstag am 29. August die zur Durchführung des Sachverständigen-Gutachtens notwendigen Gesetze, wofür teilweise Zweidrittel-Mehrheit erforderlich war, an. Am folgenden Tage erfolgte die Unterzeichnung der Londoner Abmachungen durch den dortigen deutschen Gesandten.

Ergebnisse:

a) Praktische: 1. Deutschland kennt seine jährlichen Verpflichtungen, über die nicht willkürlich hinausgegangen werden kann.

2. Es ist von der unmittelbaren Zahlung der Besatzkosten, der Kosten für die zahlreichen Kommissionen und deren willkürlichem Emporschnellen befreit.

3. Es bildet mit den besetzten Gebieten wieder eine Wirtschaftseinheit.

4. Die Befestigung seiner Währung steht bevor.

5. Es erhält die für den Fortbestand seines wirtschaftlichen Lebens erforderliche Kreditfähigkeit wieder.

6. Das Ruhrgebiet wird binnen Jahresfrist geräumt.

7. Die endgültige Lösung des Reparationsproblems ist angebahnt.

b) Moralische: 1. Deutschland gilt wieder als gleichberechtigte und verhandlungsfähige Macht innerhalb der Weltmächte.

2. Das Vertrauen in die deutsche Wirtschaft ist bei den maßgebenden Wirtschaftskreisen der Welt wieder im Steigen begriffen.

Die Londoner Konferenz 1924 bedeutet den ersten aufrichtigen Versuch einer Befriedung der Welt. Die von Deutschland übernommenen Verpflichtungen sind hart; ob sie für das deutsche Volk tragbar sind, muß die Zukunft lehren.

Zeittafel.

1918

8. u. 9. November	Ausbruch der Revolution.
18. „	Polnischer Aufstand in der Provinz Posen.
25. „	Einzug der Franzosen in Straßburg.
27. „	Zusammenstellung eines Revolutionskabinetts.
14. Dezember	Gründung der Kommunistischen Partei Deutschlands.

1919

19. Januar	Wahl zur Nationalversammlung.
26. „	Wahl zur Preußischen Landesversammlung.
5. Februar	Niederwerfung der Spartakistenherrschaft in Bremen.
6. „	Waffenstillstand zwischen den aufständischen Polen und dem Grenzschutz. — Festsetzung einer Demarkationslinie in der Provinz Posen.
6. „	Zusammentritt der Nationalversammlung in Weimar.
11. „	Wahl des Volksbeauftragten Ebert zum Präsidenten der Deutschen Republik.
13. „	Bildung eines parlamentarischen Kabinetts mit Scheidemann als Kanzler.
17.—21. „	Generalstreik im Ruhrgebiet.
2.—8. März	Generalstreik in Mitteldeutschland.
3.—6. „	Spartakistenaufstand in Berlin.
1.—20. April	Nochmaliger Generalstreik im Ruhrgebiet.
7. April bis 1. Mai	Räterepublik in Bayern
7. Mai	Übergabe der Friedensbedingungen in Versailles.
20./31. Juni	Rücktritt Scheidemanns. Kabinettsbildung unter Bauer.
21. „	Versenkung der deutschen Kriegsflotte im Hafen von Skapa Flow.
22. „	Annahme der Friedensbedingungen durch die Nationalversammlung.
28. „	Unterzeichnung des Friedensdiktates zu Versailles.
1. Juli	Niederwerfung der Spartakistenherrschaft in Hamburg.
17. August	Erster polnischer Aufstand in Oberschlesien.
10. September	Unterzeichnung des Friedensvertrages zwischen Deutsch-Österreich und den Verbandsmächten zu St. Germain.

1920

10. Januar	Inkrafttretung des Friedensvertrages.
17.—19. „	Besetzung der an Polen gefallenen Gebiete durch polnische Truppen.
1. Februar	Besetzung Danzigs durch Engländer.
10. „	Abstimmung in der 1. Zone Schleswigs.
11. „	Übernahme der Verwaltung Oberschlesiens durch die „Interalliierte Kommission“.
15. „	Besetzung Memels durch Franzosen.
28. „	Besetzung des Saargebiets durch Franzosen.
13. März	Der Kapp-Aufstand in Berlin.
14. „	Abstimmung in der 2. Zone Schleswigs.
16. März bis 10. Mai	Kommunistenaufstand im Ruhrgebiet.
18. März bis 14. April	Räuberherrschaft von Max Hölz im Vogtland.
26./27. März	Rücktritt des Reichskanzlers Bauer. Nachfolger Heinr. Müller.
6. April	Besetzung des Maingaues durch Franzosen und (14. April) durch Belgier.

1920

19.—26. April	Konferenz der Verbandsmächte zu San Remo.
6. Juni	Reichstagswahl.
8. „	Rücktritt des Reichskanzlers Müller.
24. „	Neue Kabinettsbildung unter Fehrenbach.
21. u. 22. Juni	Konferenz der Verbandsmächte zu Boulogne.
5.—16. Juli	Konferenz zu Spa.
11. „	Abstimmung in Ost- und Westpreußen.
24. „	„Volksbefragung" in Eupen und Malmedy.
17. August	Zweiter Polenaufstand in Oberschlesien.
10. Oktober	Besitzergreifung Deutsch-Südtirols durch Italien.
15. bis 22. Dezember	Sachverständigenkonferenz in Brüssel.

1921

25. Januar	Verbot Frankreichs an Österreich gegen den Anschluß an Deutschland.
29. „	Beschlüsse der Pariser Konferenz.
1.—7. März	Londoner Konferenz.
1.—29. „	Neuer Kommunistenaufstand in Mitteldeutschland.
8. „	Besetzung von Düsseldorf, Duisburg und Ruhrort.
20. „	Abstimmung in Oberschlesien.
20. April	Inkrafttreten der Rheinzollgrenze als „Sanktion".
24. „	Abstimmung in Tirol über den Anschluß an Deutschland.
3. April bis 30. Juni	Dritter Polenaufstand in Oberschlesien.
4. Mai	Rücktritt des Reichskanzlers Fehrenbach.
5. „	Das Londoner Ultimatum.
9. „	Neubildung des Reichskabinetts unter Wirth.
11. „	Annahme des Londoner Ultimatums durch Deutschland.
29. „	Abstimmung in Salzburg über den Anschluß an Deutschland.
25. August	Unterzeichnung des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten.
26. „	Ermordung Erzbergers.
29./30. „	Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Republik.
6./7. Oktober	Das „Wiesbadener Abkommen".
20. „	Entscheidung der Botschafterkonferenz über Oberschlesien.

1922

11.—14. Januar	Konferenz zu Cannes.
12. „	Poincaré französischer Ministerpräsident.
10. April bis 14. Mai	Regierungskonferenz zu Genua.
16. April	Vertrag von Rapallo.
15. Mai	Unterzeichnung des „Genfer Vertrages" über Oberschlesien.
17.—19. Juni	Übergabe Ost-Oberschlesiens an Polen.
26. Juni	Ermordung Rathenaus.
18. Juli	Gesetz zum Schutze der Republik.
20. Oktober	Rücktritt des englischen Ministerpräsidenten Lloyd Georges. Nachfolger Bonar Law.
13. November	Rücktritt des Reichskanzlers Wirth.
22. „	Neubildung des Reichskabinetts unter Cuno.

1923

2.—4. Januar	Pariser Konferenz über die deutschen Verpflichtungen.
9. „	Feststellung der „absichtlichen Verfehlungen" Deutschlands.
10. „	Einbruch der Franzosen und Belgier ins Ruhrgebiet.
	Einfall der Litauer ins Memelgebiet.
	Rückberufung der amerikanischen Truppen vom Rhein.
	Abberufung des deutschen Botschafters in Paris und des deutschen Gesandten in Brüssel.

1923

11. Januar	Besetzung von Essen durch die Franzosen.
14. „	Trauersonntag im Reiche aus Anlaß der Besetzung des Ruhrgebiets.
15. „	Einstellung der Sachlieferungen an Frankreich und Belgien.
6. Februar	Rückberufung der italienischen Ingenieure aus dem Ruhrgebiet.
3. April	Großes Blutbad in Essen infolge der Besetzung der Krupp'schen Werke durch französisches Militär. (13 Tote, mehr als 30 Verwundete.)
12. „	Der päpstliche Delegat Msg. Testa in Essen.
19. „	Kommunistenaufstand im Ruhrgebiet.
2. Mai	Neues deutsches Wiedergutmachungsangebot.
8. „	Krupp von Bohlen-Halbach zu 15 Jahren Gefängnis und 100 Millionen Mark Geldstrafe verurteilt.
21. „	Rücktritt des englischen Ministerpräsidenten Bonar Law. Nachfolger: Baldwin.
24. „	Neuer Kommunisten-Aufruhr im Ruhrgebiet.
25. „	Erschießung des Kaufmanns Georg Schlageter.
7. Juni	Verändertes deutsches Wiedergutmachungsangebot.
19. „	Völlige Absperrung des Ruhrgebiets von Deutschland.
6. Juli	Friedensschritt des Papstes in Brüssel und Paris.
26. „	Die Königin von Schweden in der Familie und am Grabe Schlageters.
3. August	Tod des Präsidenten der Vereinigten Staaten Harding.
12. „	Rücktritt des Reichskanzlers Cuno. — Nachfolger: Stresemann.
13. „	Einstellung sämtlicher Sachlieferungen an die Verbandsmächte.
24. September	Aufgabe des passiven Widerstandes im Ruhrgebiet.
13. Oktober	Ermächtigungsgesetz.
16. „	Einführung der Rentenmark.
1. November	Beginn des Personalabbaues im Reiche.
8. u. 9. November	Der Hitleraufstand in München.
23. „	Abschluß der Micumverträge.
23. „	Rücktritt des Reichskanzlers Stresemann.
30. „	Neubildung des Reichskabinetts unter Marx.

1924

14. u. 21. Januar	Zusammentritt der beiden Sachverständigen-Ausschüsse in Paris.
24. „	Mac Donald englischer Ministerpräsident.
15. Februar	Erlaß der Personal-Abbauverordnung in Preußen.
4. März	Auflösung des Reichstages.
1. April	Abschluß des Hitler-Prozesses in München.
9. „	Bekanntgabe der Sachverständigen-Gutachten.
4. Mai	Reichstagswahl.
11. „	Kammerwahlen in Frankreich.
1. Juni	Rücktritt Poincarés.
14. „	Herriot französischer Ministerpräsident.
21. „	Zusammenkunft Herriots und Mac Donalds in Chequers.
8. Juli	Mac Donald in Paris.
16. Juli bis 16. Aug.	Die Londoner Konferenz.
2. August	Einladung an Deutschland zur Teilnahme an der Konferenz.
29. „	Annahme der Londoner Abmachungen durch den Reichstag.
30. „	Unterzeichnung der Londoner Abmachungen.

Buchdruckerei Maretzke & Märtin, Trebnitz i. Schl.

Von Locarno zum Völkerbund.

Erweiterung der Broschüre: **Von Versailles bis London 1924**
von **C. Koenig** und **R. Fahl.** *)

Der Vertrag von Locarno. 16. Oktober 1925.

Die Londoner Verhandlungen im Juli und August 1924 stellten den Versuch einer Verständigung Deutschlands mit seinen früheren Gegnern auf der Grundlage völliger Gleichberechtigung dar. Man hatte jetzt die aus dem Versailler Diktat hergeleiteten Gesamtverpflichtungen Deutschlands in einer Form vertraglich festgelegt, von der man annahm, daß sie den in Versailles begründeten Forderungen der Verbandsmächte entsprach und zugleich für Deutschland tragbar und durchführbar war.

Es mußte aber noch mehr geschehen. Nicht nur Deutschlands Wirtschaftsleben war nahezu erdrosselt worden, sondern auch die Weltwirtschaft war aus den Fugen geraten, und zwar bei weitem nicht so sehr durch den Weltkrieg selbst, als durch die beispiellosen Gewaltmaßnahmen der Verbandsmächte dem wehrlosen Deutschland gegenüber. Namentlich Frankreich wollte sich von der völligen Grundlosigkeit seiner krankhaft gesteigerten Furcht vor „neuen Überfällen" nicht überzeugen lassen. Es gefiel sich immer noch in der Rolle des ständig durch Deutschland Bedrohten; damit wollte es aber nur alle politischen und wirtschaftlichen Machtmaßnahmen rechtfertigen, die eine Gesundung Deutschlands zu verhindern geeignet waren.

So grundlos diese Besorgnis Frankreichs bei der Zerstücklung und völligen Entwaffnung Deutschlands war (vgl. die Abb. S. 24), ihre Berechtigung wurde von der übrigen Welt anerkannt. Frankreichs vorzüglich organisierte Auslandspresse hat auch hier nur zu gut „ihre Schuldigkeit" getan[1]). Mit dieser Tatsache hatte die Reichsregierung zu rechnen. Um die Sinnlosigkeit dieser Meinung zu erweisen, hatte bereits das Reichskabinett Cuno im Dezember 1922 einen „Rheinpakt" vorgeschlagen, der Frankreich seine neue Ostgrenze sichern sollte, den aber Poincaré als ein „grobes Manöver, eine gefährliche Heuchelei und Falle für Frankreich" ablehnte. Das ähnliche Angebot der Reichsregierung vom 2. Mai 1923 (s. S. 47) verfiel dem gleichen Schicksal, wie auch die dritte Anregung nach der gleichen Richtung hin, die

[1]) Bezeichnend war die Haltung eines Teils der französischen Presse nach den Locarnoer Verhandlungen. Nachdem nunmehr auch für den Unbelehrbarsten wirklich nicht mehr der geringste Schein einer „Bedrohung" durch Deutschland übrig geblieben war, wurde von Frankreich aus die öffentliche Weltmeinung wie folgt zu beeinflussen versucht: daß Deutschland kein militärisches Übergewicht über Frankreich habe, sei wohl zuzugeben; aber ein etwaiger wirtschaftlicher Wiederaufstieg würde Deutschland sofort wieder in die Lage versetzen, seine Rachegedanken zu verwirklichen. Daher müßte im „Interesse des Weltfriedens" die wirtschaftliche Wiedererstarkung Deutschlands verhindert werden.

*) Verlag von Heinrich Handel in Breslau VIII. Preis einschl. Erweiterung 1 RM.

Reichskanzler Stresemann in einer Stuttgarter Rede im September 1923 gab.

Aber der in dem deutschen Angebot eines „Rheinpaktes" liegende Grundgedanke schien für die Lösung der ständig von Frankreich betonten Sicherheitsfrage so gesund, daß er schließlich doch von seiten der Verbandsmächte aufgenommen wurde. Die zuständige Kommission des Völkerbundes legte unter dem 2. Oktober 1924 den Regierungen ein „Protokoll für die friedliche Lösung internationaler Konflikte", kurz „das Genfer Protokoll" genannt, vor, dessen Grundgedanke auch von Deutschland unter Hinweis auf eine Reihe großer Bedenken gebilligt wurde. Aber zur Lösung wurde die angeregte Sicherheitsfrage noch nicht gebracht, da England mit seinen Dominions das Genfer Protokoll in der vorliegenden Form ablehnte. Nun bemühte sich Frankreich, seine schon längere Zeit gehegte Absicht auf ein Schutzbündnis mit England und Belgien zu verwirklichen. Als Gerüchte über eine bevorstehende Verständigung der drei Staaten laut wurden, galt es für die deutsche Regierung zu handeln. Sie mußte sich sagen, daß ein Pakt ohne Deutschland sich gegen Deutschland richten müsse. Deshalb überreichte sie den Verbandsmächten am 9. Februar 1925 in einem „Memorandum" Vorschläge für eine Regelung der Sicherheitsfragen, in dem sie sich bereit erklärte, „die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Grenzen Westdeutschlands durch den Abschluß eines gegenseitigen französisch-englisch-belgisch-deutschen Garantiepaktes zu verbürgen. Dem Ermessen Italiens bleibt es überlassen, dem Pakt beizutreten. Über die Ostgrenzen Deutschlands ist die Reichsregierung bereit, mit Polen und der Tschecho-Slowakei Schiedsverträge abzuschließen".

Die Bereitwilligkeit Deutschlands, die durch das Versailler Diktat uns aufgezwungene Westgrenze nunmehr freiwillig anzuerkennen, stellte für Deutschland ein in der Geschichte beispiellos dastehendes Opfer dar. Es ist daher nicht zu verwundern, daß in weiten Kreisen der deutschen Bevölkerung dieser Schritt der Regierung — der erst im Juni 1925 bekanntgegeben wurde —, kein Verständnis fand. Die deutsche Regierung glaubte aber dieses Opfer bringen zu müssen, um schlimmere Dinge zu verhüten. Frankreich kam das Vorgehen Deutschlands sichtlich ungelegen. Es hätte zweifellos ein westeuropäisches Militärbündnis gegen Deutschland einem auf Gegenseitigkeit beruhenden Sicherheitspakt mit Deutschland vorgezogen. Aber es konnte jetzt einer Erörterung des deutschen Angebots nicht aus dem Wege gehen, ohne Gefahr zu laufen, daß die Welt endlich einsah, wer dauernd einer Völkerverständigung im Wege stand.

Nach langen Verhandlungen zwischen den Verbandsmächten erschien am 16. Juni eine Antwort auf das deutsche Memorandum. Sie zeigte — wie zu erwarten war — nicht das mindeste Verständnis für Deutschlands schweres Opfer, schraubte vielmehr die Bedingungen für einen Sicherheitspakt so hoch, daß Deutschland unmöglich darauf eingehen konnte. Es sollte der Sicherheitspakt nur eine Ergänzung des Versailler Diktats darstellen, an den Bestimmungen des letzteren aber kein Buchstabe geändert werden. Deutschland sollte bedingungslos in den

Völkerbund eintreten und alle damit verbundenen Verpflichtungen — also trotz seiner völligen Entwaffnung auch die militärischen — übernehmen. Auch die Grenzen gegen Polen und Tschecho-Slowakei sollten in den Pakt mit aufgenommen werden, und schließlich wollte man von einer Änderung der Rheinlandsbesatzung ebenso wenig wissen wie von einer Aufhebung der Bestimmungen über die „Sanktionen".

Eine neue deutsche Note vom 20. Juli 1925 wies mit aller Deutlichkeit auf die innere Unmöglichkeit der Annahme dieser Forderungen hin. Es könne unmöglich für alle Zukunft eine Abänderung des Versailler Diktats verhindert werden. Wenn ferner ein Sicherheitspakt abgeschlossen sei, so verliere die Aufrechterhaltung der Rheinlandsbesetzung in dem gegenwärtigen Umfange ebenso jeden Sinn wie das Recht auf die Verhängung von „Sanktionen". Desgleichen stünden die Sonderverträge zwischen Frankreich und Deutschlands östlichen Nachbarn einem Sicherheitspakt hindernd im Wege, und schließlich sei Deutschland als entwaffnetes Land völlig außerstande, mit dem Eintritt in den Völkerbund sich zur Teilnahme an irgendwelchen kriegerischen Verwicklungen zu verpflichten.

Dieser Gedankenaustausch führte alsdann die Vertreter von Deutschland, Belgien, Frankreich, England, Italien, Polen und der Tschecho-Slowakei zu einer Konferenz zusammen, die vom 5. bis 16. Oktober 1925 in Locarno in der Schweiz tagte.

Die Verhandlungen betrafen:

1. einen Sicherheitsvertrag zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, England und Italien.

   In diesem — auch Rhein- oder Westpakt genannt — verpflichten sich Deutschland, Frankreich und Belgien zur Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Grenzen, in keinem Falle zum Kriege gegeneinander zu schreiten, sowie alle Streitigkeiten durch schiedsgerichtliches Verfahren beizulegen. Dieser Vertrag wird auch von England und Italien garantiert.

2. die Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Belgien, Deutschland und Frankreich, Deutschland und Polen, Deutschland und der Tschecho-Slowakei.

   Sie regeln das Verfahren, wie etwaige Streitigkeiten auf friedlichem Wege zum Austrag gebracht werden sollen.

3. die Auslegung des Artikels 16 der Völkerbundsatzung.

   Dieser Artikel verpflichtet alle Mitglieder des Völkerbundes bei militärischem Einschreiten gegen einen Staat zur Mitwirkung. Diese Verpflichtung konnte Deutschland im Hinblick auf seine völlige Entwaffnung und seine zentrale Lage nicht bedingungslos in vollem Umfange übernehmen. Nach einer dem Vertrage beigefügten Note einigte man sich auf folgende Auslegung des Artikels: „Jeder der Mitgliederstaaten ist gehalten, loyal und wirksam mitzuarbeiten, um der Satzung Achtung zu verschaffen und jeder Angriffshandlung entgegenzutreten in einem Maße, das mit seiner militärischen Lage verträglich ist und das seiner geogra-

phischen Lage Rechnung trägt." Mündlich wurde den deutschen Vertretern zugesichert, daß die im Geiste aufrichtigen Verständigungswillens geführten Verhandlungen noch gewisse „Rückwirkungen" zugunsten Deutschlands nach sich ziehen würden. Die deutschen Staatsmänner erklärten ausdrücklich hierzu, daß sie die Räumung der ersten Besatzungszone im Rheinland nicht etwa als eine solche „Rückwirkung" ansehen würden, weil dies vertragsmäßig erfolgen müsse, sondern bezeichneten als „Rückwirkungen" vor allem die Verminderung der Besatzungstruppen, Abkürzung der Besetzungszeit und größeres Entgegenkommen bei Verhandlungen wirtschaftlicher Art.

Der Vertrag wurde am 16. Oktober 1925 von den beteiligten Staatsmännern unterzeichnet. Er wird den in der Note vom 20. Juni niedergelegten Forderungen Deutschlands gerecht, bedeutet also für Deutschland unstreitig einen diplomatischen Erfolg. Allerdings konnte er erst in Kraft treten, nachdem Deutschland Mitglied des Völkerbundes geworden war.

Die Völkerbundstagung vom 7. bis 18. März 1926.

Die Entscheidung über den Eintritt Deutschlands in den Völkerbund sollte auf dessen Tagung fallen, die am 7. März 1926 zusammentrat. Sie wurde jedoch wieder durch einen Winkelzug Frankreichs hinausgeschoben.

Es war selbstverständlich, daß Deutschland als Großmacht mit seinem Eintritt in den Völkerbund auch einen ständigen Sitz im Völkerbundsrat erhielt. Frankreich mußte dadurch eine Schwächung seines Einflusses im Rat befürchten. Es suchte ein Gegengewicht gegen die deutsche Stimme dadurch herbeizuführen, daß es hinter dem Rücken Deutschlands Polen, seinem stets gefügigen Trabanten, einen nichtständigen Sitz im Rate zusicherte, und wußte auch England auf seine Seite zu bringen. Da es zu keiner Einigung kam, wurde die ganze Frage vertagt, und die Versammlung ging am 18. März nach einer Kundgebung der beteiligten Staatsmänner zugunsten der Völkerverständigung ergebnislos auseinander.

Deutschlands Eintritt in den Völkerbund

am 8. September 1926.

Nachdem der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund im März 1926 vereitelt worden war, arbeiteten die Regierungen der maßgebenden Staaten fieberhaft daran, die Hindernisse zu beseitigen, die zu dem Mißerfolg geführt hatten. Die geschichtliche Entwicklung der letzten Jahre hatte mit aller Deutlichkeit folgende Tatsachen klargelegt:

1. Die weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Schwierigkeiten sind ohne Deutschlands Mitarbeit nicht zu beseitigen.
2. Diese Mitarbeit Deutschlands hängt aber von der restlosen Wieder-

gewinnung seiner Weltgeltung ab, die sich nach der Lage der Sache nur durch die Zugehörigkeit zum Völkerbund erreichen läßt.

3. Erst der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund entlastet diesen von dem in der Weltmeinung weit verbreiteten Vorwurf, ein Bund der Siegerstaaten zum Zwecke der Niederhaltung der Mittelmächte zu sein.

Anfang September 1926 schienen nun die Wege geebnet zu sein, das seit langer Zeit angestrebte Ziel zu erreichen. Am 8. September erfolgte sodann im Völkerbundsrat die einstimmige Aufnahme Deuschlands in den Völkerbund, und die Vollversammlung beschloß ebenso einstimmig die Zuerteilung eines ständigen Ratssitzes an Deutschland, sowie die Vermehrung der nichtständigen Ratssitze von 6 auf 9. Der letzteren Bestimmung, an der die Verhandlungen im März gescheitert waren, hatte Deutschland bereits im Mai seine Zustimmung erteilt.

Am 10. September fand die feierliche Aufnahme statt, deren Verlauf zeigte, daß das deutsche Volk seit dem schwärzesten Tage seiner Geschichte, dem Tage von Versailles, die Achtung der Welt wiedergewonnen hat. Die deutsche Abordnung unter Führung des Reichsaußenministers Dr. Stresemann wurde bei ihrem Eintritt in den Sitzungssaal mit minutenlangem Beifall begrüßt, und eine große Zahl der anwesenden Regierungsvertreter hatte sich von den Plätzen erhoben. Ebenso löste die Rede Dr. Stresemanns rauschenden Beifall aus.

Eine besondere Note erhielt die denkwürdige Sitzung durch den Umstand, daß der französische Außenminister Briand sofort nach der Rede Stresemanns an die deutschen Vertreter herzliche Worte der Begrüßung richtete und in eindrucksvoller Rede den aufrichtigen Wunsch Frankreichs zum Ausdruck brachte, mit Deutschland gemeinsam im Geiste der Opferwilligkeit für das Ziel der Befriedung der Welt zusammen zu arbeiten.

Der Völkerbund, der größte internationale Verband, der jemals existierte, faßt seine Satzungen in 26 Artikeln zusammen, die der Urkunde des Vertrages von Versailles vorangestellt sind. Nach einigen einleitenden Bemerkungen über den Zweck des Bundes besagen sie folgendes:

Der Völkerbund setzt sich zusammen aus Mitgliedern, die ihm seit seiner Gründung angehören, und solchen, die ihm später beigetreten sind. Alle Staaten, Dominions oder Kolonien mit voller Selbstverwaltung können in den Bund aufgenommen werden, wenn ihre Zulassung von $^2/_3$ der Bundesmitglieder ausgesprochen wird. Jedes Mitglied kann mit zweijähriger Kündigungsfrist austreten.

Der Bund übt seine Tätigkeit aus durch die Bundesversammlung und den Rat, denen ein ständiges Sekretariat beigegeben ist. Erstere besteht aus den Vertretern der Mitglieder und tagt in bestimmten Zeitabständen und außerdem, wenn die Umstände es erfordern, am Bundessitz oder an einem anderen Orte. Jedes Mitglied darf höchstens drei Vertreter zur Bundesversammlung entsenden, hat aber nur 1 Stimme. Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist Einstimmigkeit erforderlich.

Der Rat setzte sich ursprünglich zusammen aus den Vertretern der alliierten und assoziierten Hauptmächte als ständigen und aus Vertretern von 4 anderen Staaten als nichtständigen Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Rats kann erhöht werden. Er tagt mindestens einmal im Jahre und kann ebenfalls nur mit Einstimmigkeit beschließen.

Das ständige Sekretariat befindet sich in Genf. Alle Vertreter der Bundesmitglieder, sowie alle Beamten des Bundes genießen die Vorrechte der Unverletzlichkeit der Diplomaten.

Alle Bundesmitglieder bekennen sich zum Grundsatz der Abrüstung auf das Mindestmaß, die mit größter gegenseitiger Offenheit vorgenommen und alle 10 Jahre nachgeprüft werden soll.

Jedes Mitglied ist zur Achtung der Unversehrtheit des Gebietes und der politischen Unabhängigkeit aller Mitglieder verpflichtet. Jeder Krieg oder jede Bedrohung mit Krieg ist Angelegenheit des ganzen Bundes. Alle Streitfragen sind der Schiedsgerichtsbarkeit oder dem gerichtlichen Verfahren oder der Prüfung durch den Rat zu unterbreiten. In keinem Falle darf vor Ablauf von drei Monaten nach der gefällten Entscheidung zum Kriege geschritten werden. Als Gericht wird ein Ständiger Internationaler Gerichtshof eingerichtet.

Schreitet ein Bundesmitglied zum Krieg, so haben alle andern Mitglieder sämtliche Beziehungen zu ihm abzubrechen. Der Rat schlägt den Regierungen vor, mit welchen Streitkräften jedes Bundesmitglied zur Bundesexekution beizutragen hat. Die Bundesmitglieder sagen sich wechselseitig Unterstützung jeder Art zu und gewähren den Streitkräften eines jeden Mitgliedes Durchzug durch ihr Gebiet. Auf Verletzung der Bundespflichten kann Ausschluß aus dem Bunde erfolgen. (Art. 16.)

Bei Streitfragen mit Nichtmitgliedern wird der Staat, der Nichtmitglied ist, aufgefordert, sich den den Mitgliedern obliegenden Verpflichtungen zu unterwerfen. Der Rat untersucht die Streitfrage. Lehnt der so aufgeforderte Staat ab und schreitet zum Kriege, so tritt Artikel 16 in Kraft.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, keinerlei Verpflichtungen und Einzelverständigungen einzugehen, die mit den Bestimmungen der Bundessatzung unvereinbar sind. Vor Eintritt in den Bund übernommene Verpflichtungen solcher Art sind zu lösen.

Auf Völker und Kolonien, die nicht imstande sind, sich selber zu leiten, wird die Vormundschaft fortgeschrittener Nationen übertragen, die auf Grund ihrer Hilfsmittel, ihrer Erfahrung und ihrer geographischen Lage am besten dazu imstande und dazu bereit sind. Sie haben diese Vormundschaft als Mandatare des Völkerbundes und in seinem Namen zu führen. Die Entwicklungsstufe mancher Völker erfordert es, daß der Mandatar die Verwaltung des Gebietes übernimmt. Verboten ist jedoch dort die Errichtung von Befestigungen, sowie die militärische Ausbildung der Eingeborenen, soweit sie nicht lediglich polizeilichen oder Landesverteidigungszwecken dient.

Internationale Verpflichtungen sollen auch die Schaffung menschlicher Arbeitsbedingungen, gerechte Behandlung der Eingeborenen, die Überwachung des Handels mit Mädchen, Opium und Munition regeln,

Verkehrsfreiheit gewährleisten, sowie die Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten ermöglichen. Die Organisation des Roten Kreuzes soll gefördert werden. Zur Abänderung der Satzungen ist die Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Rates und die Mehrheit der in der Bundesversammlung vertretenen Mitglieder erforderlich. Ein Mitglied, das solche Abänderungen ablehnt, scheidet aus dem Bunde aus.

Nach dem Eintritt Deutschlands in den Völkerbund setzt sich dieser wie folgt zusammen:

1) Aus Mitgliedern, die ihm seit seiner Gründung angehören: Argentinien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Britisches Reich (Australien, Großbritannien, Indien, Kanada, Neuseeland, Südafrika), Chile, China, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Italien, Japan, Kolumbien, Kuba, Liberia, Niederlande, Nikaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, Persien, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Salvador, Schweden, Schweiz, Siam, Spanien, Südslawien, Tschechei, Uruguay, Venezuela [1]).

2) Aus später eingetretenen Mitgliedern: Abessinien, Albanien, Bulgarien, Costarika, Deutschland, San Domingo, Estland, Finnland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Österreich, Ungarn.

Die Geschäfte des Verbandes führt der Völkerbundsrat, der aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern besteht.

Die ständigen Mitglieder des Völkerbundsrats sind: Deutschland, England, Frankreich, Italien, Japan. Von den nichtständigen Mitgliedern sind gewählt:

auf 3 Jahre: Chile, Polen, Rumänien;
auf 2 Jahre: China, Holland, Kolumbien;
auf 1 Jahr: Belgien, San Salvador, Tschechien.

Polen ist die Wiederwählbarkeit zugesprochen worden, wodurch es eigentlich das sechste ständige Ratsmitglied geworden ist.

Anschließend an diese bedeutungsvolle Völkerbundstagung fand sodann eine Besprechung zwischen dem deutschen und dem französischen Außenminister zu Thoiry bei Genf statt, der in politischen Kreisen eine große Tragweite zugesprochen wird. Über ihren Inhalt ist bekanntgegeben worden, daß die beiden Staatsmänner übereingekommen sind, ihren Regierungen einen baldigen Ausgleich derjenigen Angelegenheiten vorzuschlagen, die geeignet sind, die Spannung zwischen beiden Völkern zu erhalten. Als solche werden vor allem die Räumungsfrage der Rheinlande und die Saarfrage bezeichnet.

Die Freunde einer Verständigung zwischen Frankreich und Deutschland sind jedoch wieder enttäuscht worden durch eine Rede Poincarés, gehalten am 26. September 1926 in seinem Heimatsorte Bar le Duc. Poincaré, der seit Juli 1926 wiederum an der Spitze der französischen Regierung steht, hat es in dieser einer Annäherung zwischen beiden

---

[1]) Brasilien und Spanien haben im Laufe des Sommers 1926 ihren Austritt erklärt. Nach dem Statut bleiben sie jedoch noch 2 Jahre hindurch Mitglieder.

Nachbarstaaten überaus günstigen Zeit für notwendig erachtet, seine Landsleute vor den „schlechten" Deutschen zu warnen, indem er ihnen wiederum den Satz von der Alleinschuld Deutschlands am Weltkriege einzuhämmern versuchte, dessen Haltlosigkeit sich immer deutlicher erweist.

Immer zahlreicher werden die Stimmen in den ehemaligen Feindstaaten, die der Wahrheit die Ehre geben. Besonders eindrucksvoll gestalteten sich die Vorträge, die der amerikanische Gelehrte Barnes im Frühjahr 1926 in Berlin und München gehalten hat und in denen er auf Grund des vorliegenden Materials den Nachweis führte, daß in erster Linie Rußland die Schuld am Ausbruch des Weltkrieges zuzuschreiben sei. Restlos kann die Schuldfrage nur gelöst werden, wenn Frankreich und England, dem Beispiele Deutschlands, Österreichs und Rußlands folgend, sich zur Öffnung der Geheimarchive aus der Vorkriegszeit entschließen wollten.

In einem weiteren Ende Oktober 1926 in New York gehaltenen Vortrage beweist Barnes, daß Rußland den Krieg gewollt, Frankreich es aber unterlassen habe, Rußland zurückzuhalten. Klar spricht er vor aller Welt aus, daß Deutschland und England 1914 die einzigen Länder gewesen seien, die den Krieg nicht gewollt hätten.

Innerpolitische Ereignisse.

Am 28. Februar 1925 war der erste Präsident der Republik gestorben. Innenpolitisch war es von Bedeutung, daß an seine Stelle Feldmarschall von Hindenburg trat, dessen Wahl am 26. April 1925 stattfand. Die Befürchtung weiter Kreise des deutschen Volkes, daß diese Wahl innen- und außenpolitische Verwicklungen zur Folge haben würde, hat sich nicht erfüllt.

Der 31. Januar 1926 brachte endlich dem schwergeprüften Rheinlande die Befreiung der ersten Besatzungszone, ein Ereignis, das im ganzen Reiche feierlich begangen wurde.

Im April 1926 trat Reichskanzler Dr. Luther zurück, und der Zentrumsführer Dr. Marx übenahm zum zweiten Male das Kanzleramt.

Im Juni 1926 veranlaßten Sozialdemokraten und Kommunisten eine Volksabstimmung über die Frage der Enteignung des Vermögens der ehemaligen Fürsten. Sie ergab aber nicht die verfassungsmäßige Mehrheit für eine Enteignung. Da aber der Gesetzentwurf über die Entschädigung der Fürsten keine Aussicht auf Annahme durch den Reichstag hatte, zog ihn die Reichsregierung am letzten Tage vor den Parlamentsferien zurück und vertagte somit die Entscheidung, um dem deutschen Volke das unerfreuliche Schauspiel einer Reichstagsauflösung und die Unruhen einer Neuwahl vorläufig zu ersparen.

In Preußen wurde die Auseinandersetzung zwischen dem Staat und den Hohenzollern durch einen Vergleich abgeschlossen, der am 13. Oktober 1926 vom Landtage gebilligt wurde. Danach erhalten Haupt- und Nebenlinien des ehemaligen preußischen Königshauses insgesamt eine Barentschädigung von 15 Millionen Reichsmark und einen Landbesitz von nahezu 96000 ha.

Buchdruckerei Maretzke & Märtin, Trebnitz i. Schl.